Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brandis, Johann Friedrich,

D. Johann Friederich Brandis, ausserordentlichen Professors der Rechte zu Göttingen, Geschichte der inneren Verfassung des K. R. Kammergerichts hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate als ein historischer Kommentar über Art. 20. 21. des Reichsschlusses von 1775

Wetzlar 1785

J.publ.g. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558685-7
VD18 14410230

D. Johann Friederich Brandis,
ausserordentlichen Professors der Rechte zu Göttingen,

Geschichte der inneren Verfassung des K. R. Kammergerichts

hauptsächlich in Hinsicht
der
Anordnung der Senate
als
ein historischer Kommentar über Art. 20, 21.
des Reichsschlusses von 1775.

Wetzlar
Verlegt von Philipp Jakob Winkler dem Aeltern 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der R. A. von 1654., und der im Jahr 1775. zu Stande gekommene R. S., Gesetze, mit welchen in der Geschichte des teutschen Justizwesens merkwürdige Epochen anfangen, konnten nicht gleich nach ihrer Bekanntmachung vollkommen zur Vollziehung gebracht werden. Mehrere Hindernisse mußten zuvor aus dem Wege geräumet, der vorhandenen Gerichtsverfassung einzelne neue Vorschriften besser angepasset, überhaupt die oft unsichern Schritte der Legislation von der Erfahrung, als der besten Lehrmeisterin, geleitet werden.

Aus den ältesten noch vorhandenen Protocollis pleni (a) erhellet, daß vom K. R. Kammergericht, nachdem der J. R. A. bekannt gemacht worden, eine eigene Deputa-

(a) Sie fangen 1656. an; S. 58. not. (a) ist irrig 1556., so wie S. 55. not. (c) G. B. von 1766., statt 1666. gedruckt worden.

tation niedergesetzet, die darüber berathschlagen, und in zweifelhaften Fällen an den vollen Rath referiren mußte, wie jenes Gesetz nach der wahren Absicht seiner weisen Verfasser zu vollziehen seyn möchte. Die Frucht dieser Berathschlagungen sind die in den nächsten zehn Jahren in beträchtlicher Anzahl erfolgte gemeine Bescheide, wodurch mehrere Punkte der Gerichtsverfassung sowohl, als des kammergerichtlichen Prozesses, in Gemäßheit des neuen R. A. genauer bestimmt worden.

Bey der 1776. angefangenen Vollziehung des J. R. S. konnte man schon mehrere in der Folge ohnfehlbar dabey eintretende Hindernisse voraussehen: als daher auf dem Reichstage über den vom Kammergericht damals erstatteten Bericht berathschlaget wurde, giengen viele Abstimmungen dahin: das Kammergericht möchte vorerst zu der wirklichen Vollziehung des Gesetzes schreiten: und hierauf die bemerkten Mängel, und Anstände der gesetzgebenden Gewalt ausführlich vorlegen. Obgleich das Kammer-

ge-

gericht hierin seine Schuldigkeit zu beobachten, nicht verfehlte, sobald die volle gesetzmäßige Anzahl der Assessoren wirklich vorhanden war, und der J. R. S. vollständig in Erfüllung gesezt werden konnte: so erfolgte doch bey der damaligen Inaktivität des Reichstages über die in den kammergerichtlichen Berichten enthaltene Anfragen, keine nähere Weisung. Die traurige Wahrnehmung, welche die tägliche Erfahrung immer mehr bestätigte, daß ein Hauptzweck der neuen Legislation bey der veränderten Gerichtsverfassung nicht vollkommen erreicht worden sey, und die daraus für die Justitz entstandene nachtheilige Folgen veranlaßten endlich das Kammergericht, zu der geschwinderen Beförderung der Extrajudicialsachen einige neue Einrichtungen zu machen, welche mit dem Sinn des Gesetzes, und der dabey zum Grunde liegenden Hauptabsicht der Gesetzgeber keineswegs in Widerspruch zu stehen scheinen.

Meine Absicht war Anfangs nur, von diesen neuen kammergerichtlichen Verfügun-

gen, eine zuverläßige historische Nachricht, nebst einigen erläuternden Anmerkungen dem Publikum vorzulegen. Um indessen die Frage zu erörtern, ob die Conclusa des Kammergerichts, wovon hier die Frage war, mit den Vorschriften des J. R. S. vereinbarlich wären, mußte ich in die Geschichte dieses Gesetzes zurückgehen: die meisten Vorschriften desselben waren durch die von der lezten Visitation wahrgenommene Mängel der inneren kammergerichtlichen Verfassung veranlasset worden: und diese hatte gröstentheils wieder in älteren Gesetzen und Einrichtungen ihren Grund; je mehr ich daher die innere kammergerichtliche Verfassung im vollständigen Zusammenhange zu übersehen bemüht war, je mehr wurde ich von der Wahrheit einer schon mehrmals gemachten Bemerkung überzeugt: daß man die so vielfältig abgeänderten, verbesserten, und vermehrten Kameralgesetze in chronologischer Ordnung kennen lernen muß, um den wahren Sinn einzelner Verordnungen einzusehen. Aus dieser Betrachtung ist dann hauptsächlich der Gedanke entstanden, von der Anordnung der Senate beym K. K. Kammergericht eine (insoweit dieses mir möglich war) vollständige Geschichte zu schreiben, die nach meiner Absicht einen brauchbaren Kommentar über einige wich-

tige

tige Artikel des J. R. S. abgeben kann. Ich habe indessen bey meiner Arbeit noch einen andern Zweck gehabt. Es schien der Mühe werth zu seyn, einmal alle Erfahrungen, welche die Gesetzgebung seit beynahe dreyhundert Jahren in Betref eines wichtigen Gegenstandes der teutschen Reichsverfassung, der inneren Einrichtung nemlich des K. R. Kammergerichts, gemacht hat, zu sammlen, in der Absicht, ob nicht vielleicht vortheilhafte Winke für die Zukunft davon herzunehmen seyn möchten. Ueberhaupt sollte nach meiner Meynung in ähnlichen Fällen immer die Untersuchung so angestellet werden, daß die Geschichte vorangehet, und allgemeine Betrachtungen bloß das Resultat sind, anstatt daß gewöhnlich gewisse Gründe a priori festgesetzet, und dazu nur einige Belege aus der Erfahrung hergegeben werden.

In wie weit ich das mir vorgesteckte Ziel erreicht habe, so wie überhaupt über den Werth meiner Arbeit muß ich Andere urtheilen lassen. Billige Richter fordern von dem Anfänger in der Kunst nicht das, was sie nur bey dem Meister erwarten können. Mehrere einzelne Anmerkungen, hauptsächlich aus den vorhandenen Gerichtsprotokollen, sind mir von einem sehr gelehrten, mir ewig verehrungswürdigen Gönner mitgetheilet

theilet worden: ihm gebühret der Dank, wenn meine Schrift dadurch ein Interesse erhalten hat, welches ich derselben nicht zu geben vermochte. Die hinzugefügten Beylagen werden hoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn: die ersteren beyden betreffen die neueste Einrichtung der Extrajudicialsenate, und die Verfügungen, die das Kammergericht zur geschwinderen Beförderung der Extrajudicialien gemacht hat: die lezte ist ein eben so schätzbarer Beweiß vom preißwürdigen Eifer des Gerichts, auch die im Judicialprozeß eingerissenen Mißbräuche, so viel bei ihm stand, aus Weg zu räumen. Den über diesen gemeinen Bescheid noch vor den grosen Kameralferien an die höchste Behörde erstatteten Bericht hab' ich in der sichern Erwartung, daß ich ihn auch noch würde beyfügen können, am Ende meiner Schrift zwar als die 4te Beylage angezogen; allein der lange Aufschub den die Diktatur desselben zu Regensburg erlitten hat, sezt mich außer Stand, meinen Vorsatz auszuführen; welches ich um so mehr beklage, als ich dem Publikum durch dessen Bekanntmachung gewiß einen angenehmen Dienst erwiesen haben würde, da er nothwendig die besten Erläuterungen und ächte Gründe enthalten muß, welche das Gericht zu dessen Erlassung bewogen haben.

Erster Abschnitt.

Geschichte von der Anordnung der Senate beym K. Reichskammergericht, bis auf die Zeiten der jüngsten Visitation.

§. 1.

Das K. R. Kammergericht war Anfangs nicht in mehrere Senate abgetheilet: alle gerichtlichen Handlungen wurden in vollem Rath vorgetragen und entschieden: Nach der Kammergerichtsordnung von 1495. (a) soll es bey dem, was die sechszehn Urtheiler, oder der mehrere Theil in Sachen erkennen, verbleiben.

Die

(a) *tit. 1. §. 1.*

Die sechszehn Urtheiler, welche die Kammergerichtsordnung hier erforderte, waren aber nicht einmal in den ersten Jahren nach der Errichtung des Kammergerichts wirklich vorhanden: ihre Anzahl war im Jahr 1498. nicht über 13, wohl aber noch geringer gewesen. Dieses veranlaßte damals die Verordnung, daß alle und jede Urtheile und Processe durch 8. Beysitzer und dem Kammerrichter gesprochen und ausgegangen, bey Würden und Kräften seyn und bleiben sollten, als wären sie durch die 16. Urtheiler gesprochen und ausgegangen. (b)

Damit wurde noch eine andere für die Förderung der vielen vorhandenen und sich täglich mehr häufenden Rechtssachen sehr vortheilhafte Einrichtung in Verbindung gesetzt. Der größere Theil der Beysitzer, wenigstens aber 8. sollten bey dem Kammerrichter in der Audienz bleiben: die übrigen, so viel der Kammerrichter deren in der Audienz zu jeder Zeit entrathen könnte, wenn ihre Anzahl nur nicht unter

(b) R. A. 1498. §. 25.

unter 4. wäre, sollten, um Beyurtheile und taxationes expensarum auf einfallende Rechtssätze zu erledigen, abgeordnet werden, von ihren Verhandlungen dem Kammerrichter und Beysitzern Bericht erstatten: und was dann diese sämtlich beschliessen würden, sollte am Kammergericht erkannt und eröfnet werden; man sey dadurch, wie es in dem Gesetz heißt, in den Stand gesetzt, zu andern Zeiten ausserhalb der Audienz zu endlichen Urtheilen desto förderlicher zu greifen, und sie auszurichten.

In der K. G. Ordn. von 1500. (c) wurde diese Verordnung mit der geringen Abänderung wiederholet, daß der Kammerrichter 8. oder 10. Beysitzer bey sich am Kammergericht behalten, die übrigen, wenigstens aber 6. oder 8. zu Expedition der Beyurtheile und Taxationen der Expensen, abordnen solle.

§. 2.

Schon vom Anfang scheint beym Kammergericht die durch die nachfolgenden Gesetze genauer bestimmte Einrichtung gewesen zu

 seyn,

(c) *tit. III. §. 2. tit. IV.*

seyn, daß die Beysitzer zu einer Zeit in der öffentlichen Audienz, zu einer andern Zeit mit Abfassung der Urtheile im Rath beschäftiget waren. Die Audienz oder das Gericht fieng in der Regel mit Publikation der Urtheile an: darauf folgten die mündlichen Verhandlungen der Prokuratoren, welche kurze den Gang des Processes hauptsächlich betreffende Rechtssätze oder Recesse den anwesenden Proto- und Notarien in die Feder dictirten. Die Audienz wurde in den ältern Zeiten an dreyen Tagen in jeder Woche, Vormittags zwey Stunde, und Nachmittags zwey Stunde gehalten: in derselben sollten eigentlich alle Beysitzer versammlet seyn.

Noch lange in den folgenden Zeiten hat sich der Gebrauch erhalten, daß alle Beysitzer in der Audienz bey den Publikationen der Urtheile gegenwärtig seyn mußten: aber die Gegenwart aller Beysitzer bey den mündlichen Verhandlungen der Prokuratoren fand der angeführte R. A. von 1498. unnöthig, und verordnete daher, daß der größere Theil der Beysitzer mit dem Kammerrichter in der Audienz

dienz sitzen bleiben, die übrigen Beysitzer aber, um immittelst Erkenntnisse von geringerer Wichtigkeit abzufassen, abgeordnet werden sollten.

Die damals übliche Art des gerichtlichen Verfahrens veranlaßte in den vielen beym Kammergericht anhängigen Processen eine erstaunliche Menge und Mannichfaltigkeit der von den Prokuratoren zu verhandelnden Recesse: man hatte sie in mehrere Klassen oder Ordnungen abgetheilt: mit diesen wurde nach einem gewissen eingeführten Gerichtsgebrauch abgewechselt: in jeder Ordnung des Recessirens handelten die Prokuratoren so wie sie im Alter nach einander folgten.

So lange aber die gerichtlichen Audienzen auch ehemals dauerten: so konnten doch einige Ordnungen des Recessirens in mehreren Wochen, andere in ganzen Jahren unter allen Prokuratoren nicht herum kommen. Viele gerichtlichen Handlungen waren indessen von der Beschaffenheit, daß sie ohne Gefahr für die Parthey, nicht wohl bis auf die Zeit verschoben werden durften, wo den Anwald ge-

rade die Ordnung des Recessirens traf. Es wurde daher verordnet, daß nach geendigter ordentlichen Audienz einige Assessoren sitzen bleiben, die Prokuratoren über solche geringe Rechtssätze, zu deren Erörterung die Einsicht der gerichtlichen Protokolle nicht erforderlich war, anhören, und entweder sogleich oder an dem nächsten Gerichtstag, Bescheid darauf ertheilen sollten. Diese Audienzen wurden *Audientiæ coram Deputatis*, oder *minus solemnes* genannt: Von den Geschäften, die vor dieselbe gehörten, giebt schon die K. G. Ordn. von 1507. (a) ein Verzeichniß, welches in den folgenden Gesetzen noch erweitert worden ist. Es gehörten dahin, wenn Siegel oder Handschriften rekognoscirt werden sollten, wenn Kommissionen, oder weitere Fristen zur Beweisführung gebeten wurden, wenn der Anwald von dem Absterben der Parthey, oder von den gütlichen Vergleichshandlungen Nachricht zu ertheilen, oder um die Bestellung der Tutorum oder Curatorum u. s. w. nachzusuchen hatte.

§. 3.

(a) *tit. III.*

§. 3.

Die Anzahl der Beysitzer beym R. Kammergericht stand inzwischen niemals mit der Menge der daselbst zu entscheidenden Rechtssachen in einem richtigen Verhältniß. Unter der Regierung K. Karls *V.* wurde auf dem ersten Reichstage zu Worms (a) die Anzahl der Beysitzer auf 18. vermehret; und wegen Beschäftigung derselben beym Gericht folgendes verordnet:

Wenn viele Sachen vorhanden, so daß dieselben in der Audienz von allen versammleten Beysitzern nicht gefördert werden könnten, so sollte der Kammerrichter Macht haben, nach Menge und Grösse der Sachen, die Personen der Beysitzer zu theilen, und etliche bey sich in der Audienz zu behalten, die übrigen im Rath aber zu Ausrichtung der Supplikationen gerichtliche Händel betreffend, auch Verfassung von Bey- und Endurtheilen zu verordnen, wie er dieses zu schleuniger Förderung der Händel zum treulichsten und nützlichsten jeder-

(a) K. G. Ordn. 1521. *tit. I. III.*

jederzeit ermessen würde: im Rath sollten zu der Verfassung der Urtheile wenigstens 8. Beysitzer, mit den zugeordneten Grafen oder Freyherrn vorhanden seyn: in einem beschwerlichen und zweifelhaften Fall, oder wenn die 8. Beysitzer eines Urtheils sich nicht vergleichen könnten, so sollten alsdann auch die übrigen Beysitzer erfordert, und mit derselben Rath die Sache beschlossen werden. Bey der Austheilung der Beysitzer überhaupt möchte der Kammerrichter, so viel möglich, Gleichheit der Personen und Bürden halten.

Diese Verordnung wurde in der K. G. Ordn. von 1523. (b) mit der Erweiterung wiederholet, daß zu der Verfassung der Endurtheile, nicht weniger als 8. Beysitzer, der Beyurtheile 6, und Taxation der Expensen, und Supplikationen vier Beysitzer erfordert werden sollten.

Nach allen diesen Gesetzen wurden also wichtige End- und Beyurtheile nur in einem einzigen Hauptrath abgefasset, der wenigstens aus

(b) im Anfang.

aus 8. Beysitzern bestehen mußte: Die übrigen Beysitzer wurden in mehrere Deputationen abgetheilet, und von diesen, Sachen von geringerer Erheblichkeit erlediget: Die Abtheilung selbst war, wie man siehet, nicht stabil, sondern dem Ermessen des Kammerrichters überlassen, der nur darauf vorzüglich Bedacht zu nehmen hatte, daß die Beysitzer im Rath, so oft es die Sache selbst zuließ, mit andern abwechselten, damit Niemand über eine ungleiche Vertheilung der Arbeit, gerechte Beschwerde führen konnte.

Es war aber schon damals verschiedentlich darüber berathschlaget worden, ob es für die Justitzpflege am Kammergericht nicht von großem Vortheil sey, bey der Anzahl von 18. Beysitzern eine fortdaurende Abtheilung derselben in mehrere ganz abgesonderte Räthe zu veranstalten. Auf dem Reichstage war 1521. ein sogenannter Begrif eines schleunigen rechtlichen Processes am Kammergericht aus dem römischen Proceß gezogen, übergeben worden.

den. (c) Dieser Aufsatz enthält unter andern den Vorschlag, das Kammergericht nach Art der *Rotæ Romanæ* auf beständig in drey Audienzen, oder Stüle einzutheilen: jede Audienz sollte aus einem Auditor, der den Vorsitz hatte, und fünf Beysitzern bestehen: in diesen drey Audienzen sollte zu der nämlichen Zeit unter der Oberaufsicht des Kammerrichters Recht gesprochen werden.

Vielleicht zielen auf eine ähnliche Einrichtung auch die Worte des R. A. von 1523. (d) daß hinführo am Kammergericht zu geschwinderer Expedition der gerichtlichen Sachen zwey Werke aufgerichtet werden sollten. Das Reichsregiment trug 1526. gleichfalls darauf an, daß mehr Personen an das Kammergericht verordnet würden, damit zween Räthe vollkommen besetzt, und dadurch die Sachen und Partheyen gefördert werden könnten. (e)

§. 4.

(c) S. Harpprechts Staatsarchiv Th. *V*. Beyl. *nr. 1*. S. 162.

(d) Ebend. Th. *V*. §. 50.

(e) Ebend. S. 218.

§. 4.

Auf dem Reichstage im Jahr 1530. waren die Klagen über den langsamen und beschwerlichen Fortgang der Rechtshändel am Kammergericht ganz allgemein. Als die vorzüglichste Ursache von diesem Uebel wird in den Gesetzen selbst angeführet: daß das Kammergericht weder mit so vielen Beysitzern, als die Menge der vorhandenen Geschäfte es erfordere, noch mit Männern von hinlänglicher Gelehrsamkeit und Erfahrung in der Rechtswissenschaft besetzt sey. (a) Das letztere lassen schon einigermaßen die damaligen Zeitumstände erwarten, da insbesondere der Beysitzer Besoldung sehr geringe, die Erhebung derselben äuserst ungewiß war, und das Kammergericht noch nicht einmal einen beständigen Wohnsitz gefunden hatte.

Allen diesen Inkonvenienzen suchte K. Karl *V.* nach Möglichkeit abzuhelfen, der es wohl einsah, wie sehr es sein eigenes Interesse erfordere, wenn das Gericht, welches unter

seiner

(a) R. A. 1530. §. 75.

seiner Auctorität in letzter Instanz Recht sprach, in Ansehn erhalten, und Niemand im Reich rechtlos gelassen werde. Er vermehrte daher mit Einwilligung der Stände die vorhin vorhandene Zahl von 18. Beysitzern mit 6: diese 24. Beysitzer sollten in drey unterschiedliche Räthe getheilet, deren zween die End- und Beyurtheile abzufassen, und der dritte zu der Audienz und Supplikationen, auch zufällige Bescheide zu erledigen, gebraucht werden. (b) Ausser diesen wurden 8. erfahrne und gelehrte Doctores, um die vielen vorhandenen bereits beschlossenen Rechtssachen zu befördern, als ausserordentliche Beysitzer auf ein Jahr angenommen. (c)

Diese Verordnung verdient um desto sorgfältiger bemerkt zu werden, da sie nicht nur die erste ist, in der wir eine förmliche Abtheilung des Kammergerichts in mehrere Räthe finden, sondern auch die damals vorhandene Zahl der Beysitzer, mit derjenigen, die in den neue-

(b) R. A. 1530. §. 75.
(c) Ebend. §. 82.

neuesten Zeiten zu Stande gekommen ist, beynahe übereinkommt.

Die dabey zum Grunde liegende Absicht der Gesetzgeber lernt man noch mehr aus den Erinnerungen kennen, die dagegen der damalige Kammerrichter, Graf von Beuchlingen bey der Visitation 1531. vorgebracht hat. (d) Ihm schien die gemachte Anordnung ganz unthunlich zu seyn: wenn die drey Räthe, behauptete er, die einmal zusammengesetzt, unverändert bleiben sollten: so würde es sich oftmals ereignen, daß ein Beysitzer aus Schwachheit, ein zweyter aus andern erheblichen Ursachen abwesend, und der dritte vielleicht rekusirt sey: In solchen Fällen würde vielleicht nur ein Definitivrath zu Stande kommen. Der Antrag des Kammerrichters gieng daher dahin, daß zu einem beständigen Definitivrath überhaupt nur acht Personen be-

(d) S. das von dem Herrn von Harprecht in materia turni abgelegte Votum, in den Beylagen zu dem Kaiserl. Kommissionsdekret vom 24ten Febr. 1769. Lit. Q. S. 192.

bestimmt, die übrige Einrichtung aber dem kammerrichterlichen Ermessen überlassen werde.

Wie aus den folgenden Gesetzen erhellet, so ließ man es demohngeachtet bey der einmal verordneten Einrichtung von drey bleibenden Räthen. Die Visitation wiederholte wenige Jahre nachher die Verordnung, daß der Kammerrichter in der Austheilung der drey Räthe, diese mit den Personen nicht alle Tage abwechseln, sondern nach Gelegenheit 8 oder 14 Tage, oder auch länger beständig lassen solle. (e)

Ueber die Praxis in den damaligen Zeiten in Betref der Anordnung der Räthe, ist noch ein merkwürdiges Zeugniß vorhanden, welches ein alter erfahrner Kammergerichts-Leser bey der Visitation 1557. dahin ablegte (f): durch die öftere Abwechselung der Räthe kämen Re- und Korreferenten von einander: dieses sey vor Zeiten nicht gewesen: denn er habe gefunden, daß in den Jahren 30. bis 44. in den Räthen die Personen bey einander ge-

(e) Visitationsmem. von 1533. §. 8.

(f) S. das Harpprechtische Votum a. a. O. S. 193.

geblieben, welche dann, wann eine Sache wieder vorgekommen, bald gewußt, was vorhin in derselben vorgefallen.

Aus allen diesen wird der in den Gesetzen liegende Begrif von drey unterschiedlichen Räthen deutlich: sie sollten nicht, wie vorhin geschehen, nach Gelegenheit und Menge der vorhandenen Sachen blos willkührlich zusammengesetzt werden, sondern fortdaurend oder ständig seyn: und auch in Abwesenheit eines oder des andern Beysitzers in einem Rath mit Abfassung rechtlicher Erkenntnisse fortfahren: in dem Betracht waren diese drey Räthe gewissermassen als drey besondere Kollegia anzusehen: doch wurden die Personen in den Räthen aus erheblichen Ursachen zu Zeiten noch abgewechselt; eine Ursache dieses bis auf die neuesten Zeiten fortgedauerten Gebrauchs scheint folgende zu seyn: die den drey Räthen angewiesene Beschäftigungen waren nicht von der nämlichen Art: damit also einige sich nicht beschweren dürften, sie wären mit wichtigern Arbeiten beladen, als andere, überhaupt aber jeder Beysitzer in allen vorkommenden Geschäf-

schäften hinlängliche Erfahrung sich erwerben möchte, so mußten die Personen in den Räthen von Zeit zu Zeit mit andern abgewechselt werden: (g) diese Ursache scheint wenigstens dem Zusammenhange der Sache mehr angemessen zu seyn, als die, welche Ludolf (h) und andere Rechtsgelehrte in einer Besorgniß der Gesetzgeber haben finden wollen: es möchte unter den lange Zeit zusammensitzenden Assessoren am Ende ein Einverständniß zum Nachtheil der Justitz entstehen.

Inzwischen konnte der Fall doch damals sich vielfältig ereignen: daß eine Sache mehrmals zum Vortrag kam, oder rekurrent wurde, und während der Zeit der Senat, in welchem sie zuerst vorgekommen, getrennet worden. Nun verordnen zwar schon die damaligen Gesetze, (i) daß definitivæ durch diejenigen referirt werden sollen, die vorhin in der nämlichen Sache interlocutorias referirt haben. Ob aber bey einem zweyten Vortrag einer Sache

(g) Diese Ursache führt auch V. A. 1713. an §. 13.
(h) *in Colloquiis* 7. p. 246.
(i) V. M. 1533. §. 2.

Sache auch die ersteren Votanten wieder zu der Entscheidung berufen werden mußten, davon findet man in den Gesetzen keine ausdrückliche Bestimmung: Die Verordnung, (k) daß es bey einem Urthel, das durch acht Beysitzer beschlossen, bleiben, und die Sache ohne vortrefliche Ursachen nicht in andere Räthe gezogen werden soll, gehört nicht hieher: der Sinn derselben gieng, wie aus dem Zusammenhang erhellet, eigentlich dahin, daß eine Sache, die in einem Senat einmal beschlossen, vor einem andern Senat, oder vor mehreren dem ersten Senat adjungirten Beysitzern, ohne erhebliche Ursache nicht nochmals untersucht werden sollte.

§. 5.

Ueberhaupt macht der R. A. von 1530, in der Geschichte der inneren Verfassung des Kammergerichts, einen sehr interessanten Abschnitt. K. Karl *V.* vermehrte den jährlichen Gehalt der Beysitzer, und sicherte ihnen, mehr als es vorher geschehen konnte, die wirkliche Aus-

(k) Ebend. §. 5.

Auszahlung desselben: er bestimmte Speyer zum beständigen Wohnsitz des Kammergerichts: durch solche den K. G. Beysitzern verschafte äussere Vortheile, glaubte Karl seine Absicht desto gewisser zu erreichen, daß nämlich das Kammergericht mit Männern besetzt werde, deren Gelehrsamkeit und Erfahrung, ihrer wichtigen Bestimmung entspräche, über Kurfürsten, Fürsten und Stände zu richten. Aber was noch wichtiger als alles dieses war, Karl V. erneuerte wieder die Visitation, welche die Justitzpflege am Kammergericht jährlich untersuchen, und die etwa vorhandenen Mängel und Gebrechen nach Möglichkeit abstellen sollte.

Auch durfte es nicht an einer pünktlichen den Gang der Maschiene genau bestimmenden Ordnung fehlen. In dem Betracht wurde eine gewisse Zeit festgesetzet, binnen welcher die vorkommenden Rechtssachen ohnfehlbar erlediget werden sollten. Supplikationen, die um Erlangung der Processe übergeben worden, sollten treulich gefördert, und nicht über

den dritten Tag liegen bleiben. (a) Urtheile hingegen sollten wenigstens in dem nächsten halben Jahre nach endlichem Beschluß der Sache ausgesprochen werden. (b) In der Regel sollten zwar die Sachen in der Ordnung zum Vortrag kommen, in der sie nacheinander anhängig geworden; aber nicht immer konnte dieses Vorrecht des Alters der Rechtssachen genau beobachtet werden: einige derselben waren natürlicherweise von der Beschaffenheit, daß ihre Verzögerung Gefahr, und manche andere nachtheilige Folgen veranlasset haben würde: solchen Sachen ertheilten bereits die damaligen Gesetze, das besondere Vorrecht, daß sie vor allen übrigen referirt werden mußten; unter diesen werden zuerst die Spoliensachen besonders genennet, (c) und ihnen sind mehrere andere in der Folge hinzugesetzet worden.

(a) R. A. 1530. §. 77. V. M. 1533. §. 6.

(b) V. A. 1531. §. 15.

(c) V. M. 1533. §. 7.

§. 6.

Auf dem merkwürdigen Reichstage im Jahr 1548. wurde beschlossen, (a) daß das Kammergericht, welches aus zufälligen Ursachen eine Zeitlang geschlossen gewesen, auf zwey oder drey Jahr mit zehen ausserordentlichen Beysitzern vermehrt, und von diesen die vielen noch rückständigen Sachen erörtert werden sollten.

In der K. G. Ordnung von 1548. wurde die Art, wie beym Kammergericht Audienz und Räthe anzuordnen, und die Beysitzer in denselben zu beschäftigen wären, deutlicher und ausführlicher, als in den vorherigen Gesetzen bestimmt; da die Vorschrift derselben in der K. G. Ordn. von 1555., die noch jetzt als der Grund aller Kameralgesetze anzusehen ist, beynahe wörtlich wiederholet worden, so werde ich hier, den damaligen Gang der Geschäfte beym Kammergericht, so weit es zu meinem Zweck erforderlich ist, zu beschreiben versuchen.

In

(a) R. A. 1548. §. 26.

In der Audienz mußten damals noch bey Eröfnung der Urtheile alle Beysitzer gegenwärtig seyn: nach geschehener Publikation giengen die Beysitzer in ihre Räthe: nur acht von ihnen blieben nebst dem Kammerrichter bey den Verhandlungen der Prokuratoren in der ordentlichen Audienz, und hierauf in der audientia contumaciarum statt des Kammerrichters ein Graf oder Herr nebst vier Beysitzern zurück: nach völlig geendigter Audienz wurden noch zwey oder mehrere Beysitzer zu der Entscheidung der geringen Rechtssätze deputirt. Die nun in der Audienz nicht erforderlichen Beysitzer traten ab, um inmittelst 1) Supplicationes, 2) taxationes expensarum, und andere geringe Bescheide zu erledigen. (b) Zu den Supplikationen wurden vier, zu der Taxation der Expensen drey oder vier Beysitzer erfordert. Beyde Arten von Sachen, zu deren Expedition die Audienzzeit bestimmt wurde, erforderten damals keinen förmlichen Vortrag aus den Akten.

 1)

(b) K. G. O. 1548. *tit.*

1.) Die Supplikationen, gerichtliche Händel betreffend, oder die Extrajudicialien in der neueren Kameralsprache, waren bereits in der K. G. Ordnung von 1500. (c) und 1521. (d) an die Audienzzeit gewiesen. Der Visitationsabschied von 1531. (e) verordnete, daß bey der Abfassung der End- und Beyurtheile keine Supplikationen einzumischen, sondern diese, so wie die geringen Bescheide zu einer besondern bequemen Zeit vorzunehmen wären; nach dem Visitationsmemorial von 1533. (f) sollen die aus der Audienz abtretende Beysitzer Supplikationen, und schlechte Bescheide einsehen und verfertigen. Beyde Verordnungen sind in der K. G. Ordnung von 1548. (g) und 1555. (h) wiederholet: es ist aber nicht ganz deutlich, ob damals ausser der Au-

(c) S. oben §. 1.

(d) *tit.* 3.

(e) §. 11.

(f) §. 6.

(g) a. a. O.

(h) Th. *I. tit.* 10. §. 17. Th. *I. tit.* 14.

Audienz noch eine andere Zeit zu der Erledigung der Supplikationen bestimmt worden.

Indessen waren die damaligen Supplikationen, von den Extrajudicialvorstellungen, so wie sie aus mehreren Ursachen nachher gewöhnlich geworden, in Ansehung der äusseren Einrichtung sehr verschieden: jene bestanden höchstens aus einigen Bogen; und die einzige, wenigstens die Hauptabsicht der Verfasser gieng nur dahin, die Kammergerichtliche Gerichtsbarkeit zu begründen, und die Formalien zu rechtfertigen. Daher konnten die Supplikationen auch ohne viele Mühe dekretirt werden: kein Beysitzer durfte sie für sich selbst zu besichtigen heimtragen, sondern sie sollten sogleich in Beyseyn eines Präsidenten sub audientiis expedirt werden. Bey der Deliberation darüber mag selten ein förmliches Protokoll geführet worden seyn: die älteren Gesetze wiederholen mehrmals die Verordnung, daß die Dekrete auf die Supplikationen nicht von den Assessoren, sondern von den Notarien (den Aktuarien des Kammerge-

gerichts) geschrieben, (i) so wie auch, daß die Motiva decretorum auf die Supplikationen von den Notarien neben den Bescheiden fleißig angemerket werden sollen, damit wann die Procuratores in der Folge abermals durch dergleichen Supplikationen ansuchen, man sich der vorigen motivorum wieder erinnern könne. (k)

§. 7.

2. Die geringen und zufälligen Bescheide, welche während der Audienz expedirt wurden, waren von verschiedener Art.

Schlechte oder geringe Rechtssätze, zu deren Entscheidung die Einsicht des Gerichtsprotokolls weder gebeten noch erforderlich war, z. B. begehrte Dilationen und Termine, wurden auf der Stelle durch den in der Audienz vorsitzenden Herrn Kammerrichter oder Präsidenten, auch wohl mit Zuziehung einiger zunächst an ihn sitzenden Assessoren vorbescheidet, durch die Worte ist erkannt, oder ist abgeschla-

(i) V. M. 1533. §. 10.
(k) V. A. 1556. §. 6.

schlagen, oder nimmt *iudex* Bedacht. (a) In dem lezteren Fall wurde der Bescheid gewöhnlich nach geendigter Audienz von den Deputatis, welche die Sache genauer erwägen konnten, ertheilet. (b)

Von diesen Bescheiden werden in den Gesetzen noch andere unter dem Namen der zufälligen Bescheide, oder geringen Interlokutorien unterschieden. Die K. G. O. von 1500. nennt sie Beyurtheile und taxationes expensarum, und will, daß sie von sechs oder acht Beysitzern erlediget werden sollen. (§. 1.) Nach der K. G. Reformation von 1531., (c)

(a) V. A. 1531. §. 1. K. G. O. Th. *I. tit.* 11. §. 2. Diese Gesetze wurden nachher auch in das Koncept der K. G. O. Th. I. tit. 17. §. 1. aufgenommen; der V. A. von 1713. §. 57. hat die vorhin in der Audienz mündlich zu erkennende Bescheide an den Bescheidtisch verwiesen: und von jenem ältern Gebrauch ist jezt nur noch die mündliche Erkennung der Citationum ad reassumendum in der Audienz übrig.

(b) R. A. 1530. §. 77. am Ende.

(c) §. 3.

sollen diese Bescheide, wenn sie in der einen Audienz gebeten worden, in der nächstfolgenden publiciret werden: Das Visitationsmemorial von 1533. (d) nennt ferner diese Bescheide geringe Interlokutorien, und unterscheidet sie unter dieser Benennung von den schlechten Bescheiden, deren vorhin gedacht worden. Die K. G. Ordnung von 1555. sezt endlich die Begriffe mehr auseinander. Die erste Art von Bescheiden, welche mündlich in der Audienz ertheilet werden, sind als solche charakterisirt, (e) bey welchen die Besichtigung des Gerichtsprotokolls weder begehrt, noch nöthig ist; die andere Art von Bescheiden, die von den Deputatis zu ertheilen sind, hat die K. G. O. (f) gleichfalls bemerklich gemacht, und in Ansehung ihrer sezt der Visitationsabschied von 1557. (g) das Merkmal hinzu, daß diese Bescheide ohne fernere Komplirung der Akten, sie sey dann son-

der-

(d) §. 6.

(e) Th. *I. tit. II.* §. 2.

(f) Th. *III. tit. II.*

(g) §. 6.

derlich vonnöthen, abzufassen wären. Endlich unterscheidet die K. G. Ordnung (h) noch eine dritte Art von geringen Bescheiden, und verordnet von denselben, daß die Protonotarien und Notarien, so im Gericht sitzen, jederzeit die geringe *Submissiones*, in denen Besichtigung der Akten nicht vonnöthen, notiren, und alsdann am andern Tag dieselbigen im Bescheidrath aus ihren Protokollen lesen, damit alsbald die Bescheide aus den Protokollen gemacht, und in nächster Audienz eröfnet werden mögen. Von diesen Bescheiden hat in der Folge das Visitationsmemorial von 1574. verordnet (i) wo auf schlechte Bescheide submittiret, sollen *acta* nicht *ad referendum* gegeben werden. Welche Bescheide hier eigentlich zu verstehen sind, erhellet aus dem folgenden Visitationsmemorial von 1575., das die Verordnung enthält (k): wenn nur auf Termine, Prorogationen,

(h) Th. *I. tit. XXVIII.* §. 7.

(i) §. 7.

(k) §. 11.

nen, Compulsorialien, Taxirung der Expensen, und sonst geringe Sachen beschlossen worden, so sollen diese *Submissiones* keineswegs *ad referendum interlocutorie* gegeben, sondern darüber beym Bescheidtisch die Gebühr verrichtet werden. Der Name Bescheidtisch kommt hier zum erstenmale vor, obgleich die Sache selbst, wie aus den vorhin angeführten Gesetzen erhellet, längst bekannt war.

§. 8.

Alle Erkenntnisse hingegen, zu deren Abfassung ein Vortrag aus den gesammten Akten erforderlich war, mußten in den ordentlichen Räthen vorkommen. Wie diese anzuordnen, schrieb die K. G. O. von 1548. auf folgende Art vor: die Beysitzer, nachdem ihrer viele oder wenige bey dem Gericht vorhanden, sollten in zwey oder drey Definitivräthe vertheilet, und in einem jeden acht Beysitzer nebst einem Grafen oder Herrn, die übrigen Beysitzer aber zu den fiskalischen Sachen, den gerichtlichen Bescheiden, und Interlokuto-

torien gebraucht werden. Zu diesen lezteren wurden, nachdem die Sache groß oder wichtig, vier, fünf, oder sechs Beysitzer erfordert.

Die Abtheilung der Räthe, wenn sie einmal geschehen, sollte nicht sobald, und nie ohne erhebliche Ursache abgeändert werden: sondern die Räthe wenigstens ein halbes, dreyviertel, oder wenn es rathsam scheinen würde, ein ganzes Jahr bestehen, damit allerhand Unordnung und Verhinderung des Referirens wegen, so durch Abänderung der Räthe zu Zeiten vorgefallen, künftig vermieden werde.

In dem R. A. von 1530. waren drey zu gleicher Zeit bestehende stabile Senate angeordnet, und zween ganz allein zu der Abfassung der Definitiverkenntnisse angewiesen worden. (§. 4.) Hierinn machten die Verfasser der K. G. Ordnung einigermassen eine Abänderung. Nachdem die Anzahl der K. G. Assessoren überhaupt vermehret worden, waren mehrere, bey drey von acht Mitgliedern bestellten

ten Senaten, überschiessend: aber es war nicht zu erwarten, daß von ihnen noch ein vierter vollkommener Senat angeordnet werden könnte, da fast niemals so viele Beysitzer, als die Gesetze verlangten, beym Kammergericht wirklich vorhanden waren. Man hatte aber auch ferner die Absicht, daß jeder Beysitzer in den ihm zugetheilten Sachen sowohl die Definitiv- als interlokutorischen Erkenntnisse referiren sollte: um deswillen hauptsächlich wurde folgende Einrichtung in der K. G. Ordnung beliebet: Derjenige Beysitzer, welcher in seiner Ordnung in dem Definitivrath referirt, und nun noch Interlokutorien oder Bescheide vorzutragen hätte, womit er gefaßt war, mußte austreten, seinen Vortrag in dem Bescheidrath vollenden, und an seine Statt wurde ein anderer Beysitzer von dem Kammerrichter in den Definitivrath verordnet.

Allein die Visitation fand 1550. diese Einrichtung mit dem Ab- und Eintreten der Beysitzer in dem Bescheidrath bedenklich; vorzüglich um deswillen, weil ein Beysitzer, der

defi-

definitive referirt, und hierauf in den Bescheidrath sich verfügen wollte, oft lange Zeit, bis er gehöret werden könnte, warten müsse: wenn er nun aber das interlokutorische Erkenntniß endlich referirt, so würde er in den Definitivrath sogleich einzutreten, vielleicht durch eine daselbst im Vortrag stehende grosse Relation verhindert. Daher verordnete die Visitation, (a) daß die vorhandenen Beysitzer überhaupt in so viele Räthe, als es möglicherweise geschehen könnte, getheilet, in jedem Rath Definitiverkenntnisse abgefasset, damit täglich eine halbe oder ganze Stunde inne gehalten, und diese Zeit zu der Förderung der interlokutorischen Erkenntnisse angewendet werden sollte.

Wären die Beyurtheile in ihren Folgen nicht sehr wichtig: so könnte zu Abfassung derselben jeder Definitivrath sich in zwey Bescheidräthe vertheilen: die wichtigen Interlokutorien hingegen sollten vor der ordnungsmäßigen Zahl der Beysitzer abgefasset werden.

§. 9.

(a) V. A. 1550. §. 8. 9.

§. 9.

So war die Anordnung der Räthe beym Kammergericht durch die damaligen Gesetze bestimmt: über die Praxis derselben bin ich durch die gütige Unterstützung eines vortreflichen Gönners in den Stand gesezt, einige Bemerkungen aus einem sehr alten Gerichtsprotokoll mitzutheilen, welches durch seine Bemühung erst ganz kürzlich ist ans Licht hervorgezogen worden, und in mehr als einem Betracht unter die merkwürdigen Seltenheiten zu gehören scheinet. Das Protokoll von welchem ich rede, ist von einem damaligen Assessor D. Gottwald eigenhändig geschrieben, und enthält alle von ihm in den Jahren 1548., 1549. und 1550. in gerichtlichen Sachen abgehaltene schriftliche Relationen: hinter jeder derselben sind die Abstimmungen der übrigen Beysitzer im Senat, und das zu Stande gekommene Conclusum bemerket. Man siehet, es war damals beym Gericht die Sitte, wovon man auch in den folgenden Zeiten unläugbare Beweise antrift: daß nicht der Notarius in jedem Senat ein allgemeines,

son-

sondern jeder Beysitzer sein eigenes Protokoll führte, und dieses demnächst allenfalls der Kanzley zur Aufbewahrung übergab.

Man lernt ferner aus jenem Protokoll, daß gewöhnlich alle acht zu einem Senat gehörigen Beysitzer auch in solchen Sachen votirten, in welchen es nicht auf ein Definitiverkenntniß ankam, z. B. bey Abfassung einer non devolutoriæ, oder auch eines Erkenntnisses super admissione articulorum, oder einer Inhibition: oft findet man indessen im Protokoll auch 6, und nicht selten nur 4 Votanten angemerkt: die Urtheile, welche von diesen abgefasset worden, entscheiden größtentheils den Prozeß betreffende Fragen; z. B. ob die Antworten auf die Artikel für hinreichend, oder lis in contumaciam pro contestata zu halten sey; u. s. w. Ein Senat hat nicht immer aus den nemlichen Assessoren bestanden, und bey Erörterung einer rekurrenten Sache sind nicht gerade die ersteren Votanten wieder zugezogen worden.

§. 10.

Die Normalkammergerichtsordnung von 1555. nimmt nicht mehr als 24. Assessoren beym Gericht an. (a) Die Art wie diese in der Audienz und in den Räthen vertheilet werden sollen, ist die nämliche, die bereits in der K. G. Ordnung von 1548. bestimmt worden (b); ein einziger Zusatz wurde durch die damalige Zeitumstände veranlaßt, daß nämlich so wenig die Beysitzer von der alten Religion, als die, welche der Augspurgischen Konfeßion zugethan, zusammen in einen Rath geordnet werden sollten. Uebrigens wurde selbst auf die eben angeführte Verfügung der Visitation von 1550. keine Rücksicht genommen, sondern die Gesetzgeber behielten die in der vorherigen K. G. Ordnung festgesezte Einrichtung mit dem Ab- und Eintreten der Beysitzer in den Bescheidrath gänzlich bey. (c)

Die

(a) Th. *I. tit. I.* §. 2.

(b) Th. *I. tit.* 10. §. 10. 11. *tit.* 13. §. 10.

(c) Th. *I. tit.* 10. §. 15.

Die verminderte Anzahl der Beysitzer hatte folglich auf die Anordnung einzelner Senate keinen Einfluß, nur daß begreiflicherweise, nachdem mehrere oder wenigere Assessoren vorhanden, auch mehrere oder wenigere Senate bestellet werden konnten.

Die Kammergerichtsordnung verlangt überhaupt zu einem vollkommenen Rathacht, zu einem unvollkommenen oder Bescheidrath, nach Beschaffenheit der abzufassenden Bescheide vier, fünf, oder sechs Beysitzer; ferner zu den Supplikationen vier, und zur Taxation der Kosten drey oder vier Beysitzer; (d) wenn daher in einer andern Stelle der K. G. Ordnung (e) zu den Supplikationen und Taxationen ohne Unterschied nur drey oder vier Beysitzer erfordert werden, so muß dieses aus jener ersteren Verordnung genauer bestimmt werden.

Nach der damaligen Verfassung wurden die Extrajudicialien während der Audienz von

(e) Th. *III. tit.* 47. §. 1.

den aus derselben abgetretenen Assessoren expedirt, und es konnten täglich ohngefehr drey oder vier Supplikationssenate bestellt werden, wenn gleich einige Assessores fehlten. (f)

§. 11.

In dem folgenden Jahr waren nur 18. Beysitzer beym Kammergericht vorhanden. Die Visitation wurde wegen Menge der eingekommenen Sachen, welche während der Audienzzeit expedirt werden mußten, die Verordnung zu machen, veranlasset, daß nach geschehener Publikation der Urtheile, neben dem Kammerrichter nur vier, in der Umfrage der Kontumacien aber nur zwey Beysitzer zurückbleiben sollten. (a) Es konuten nunmehro also während der Audienz mehrere Supplikationsräthe zu Stande kommen.

Um diese Zeit fand die Visitation beym Kammergericht einen Vorrath von beynahe

5000.

(f) Th. *I. tit.* 14.

(a) V. A. 1556. §. 10.

5000. rechtshängigen Sachen, in welchen bereits submittiret worden, ohne die Rekonventionsklagen und Incidentsachen zu rechnen; sie hielt es daher für ganz unmöglich, daß die damals beym Kammergericht vorhandene Beysitzer, die bereits beschlossenen Sachen nebst den täglich neu einkommenden, nach rechtlicher Gebühr zu erledigen im Stande wären. (b) Indessen hatte 1557. die Zahl der gegenwärtigen Assessoren sich merklich verringert. Einige Kammergerichtspersonen thaten daher den Vorschlag: „daß die Definitivräthe, in Mangel der völligen Anzahl „der Personen auch durch sechs möchten verrichtet werden, auf welche Maaß dann auch „ein Bescheidrath daneben möchte besetzet „werden." (c) Dieser Vorschlag gieng aber nicht in Erfüllung. Weder die Visitation noch das Kammergericht hielt sich zu einer so

(b) S. Relation der Visitatoren von 1556. in Harprechts Staatsarchiv Th. VI. N. 153. S. 418. 421. f. f.

(c) Harprecht a. a. O. S. 450.

beträchtlichen Veränderung der K. G. Ordnung ermächtiget.

In dem V. A. von 1557. (d) wurden zu den vorhandenen ordinairen noch 16. ausserordentliche Beysitzer gesetzet, um die bereits beschlossenen Sachen zu expediren; in Ansehung der Definitivräthe blieb es bey der Zahl von 8. Beysitzern, (e) auch sollten die Supplikationen, völlig in Gefolg der vorherigen Gesetze, während der Audienz von den abgetretenen Beysitzern erlediget werden. (f)

Demohngeachtet war bald darauf der Gebrauch eingeschlichen, die Extrajudicialsachen auch in den ordentlichen Räthen zu expediren. Dieses misbilligte 1563. die Visitation, und erneuerte die Vorschrift, (g) daß zu der Erledigung der Supplikationen die Audienzzeit; und nur wenn die Supplikationen sich gar

(d) §. 3. al. 6.
(e) §. 8. al. 17.
(f) §. 10. al. 14.
(g) V. A. §. 11.

gar zu sehr häufen würden, dazu in den Räthen die lezte halbe Stunde vor dem Ende jeder Session anzuwenden wäre. Uebrigens wurden auch damals die Supplikationssenate auf wenigere Assessoren, als vorhin geschehen, nicht eingeschränkt.

§. 12.

Eine andere Verfügung machte die Visitation von 1564. in Ansehung des Vortrages solcher Sachen, in welchen über einzelne den Prozeß hauptsächlich betreffende Nebenpunkte, z. B. über exceptiones desertionis, non devolutionis, über Inhibitionen, Termine, dilationes commissariorum, Zulassung der Artikel, u. s. w. von den Partheyen war submittiret worden; die darüber abzufassende Erkenntnisse waren von den vorhin bemerkten geringen und schlechten Bescheiden (§. 7.) dadurch unterschieden, daß bey den erstern die Akten ordentlich ad referendum ausgestellet werden mußten. Daher verordnete die K. G. Ordnung, daß ein Beysitzer,

wenn er solche Bescheide, mit welchen er gefaßt, hinter sich hätte, von dem Kammerrichter oder Präsidenten aus dem Definitiv- in den Bescheidrath so lange beurlaubet werden sollte, bis er mit seinen Bescheiden gerecht seyn würde. Die Visitation von 1564. hatte bemerkt, daß solche geringe Submissionssachen mit andern die Kraft eines Definitiverkenntniß habenden Interlokutorien ohne Unterschied vorgetragen, und dadurch die leztern verzögert worden. Sie verordnete daher (f) daß diese Submissionssachen von andern Akten, in welchen auf ein Definitiverkenntniß beschlossen, abgesondert, und am Samstage extraordinarie, in den Bescheid- oder andern unvollkommenen Räthen, (wozu nämlich nur wenige Beysitzer erforderlich waren) erlediget werden sollten. Davon erhielten diese Sachen in der Folge den Namen der *causarum sabbathinarum.* (g)

§. 13.

(f) V. A. §. 4.

(g) Dieser Name kommt zuerst in den dubiis cameralibus von 1586. §. 24. vor.

§. 13.

Bey dem allen war das Kammergericht je länger, je weniger im Stande, allen vorhandenen Arbeiten gehörig vorzukommen. Mehrere hundert Sachen, die zur endlichen Entscheidung reif waren, konnten nicht zum Vortrag (a) und der größeste Theil der anhängigen Rechtssachen nicht einmal distribuiret werden; (b) obgleich man von Zeit zu Zeit die Anzahl der ordentlichen Beysitzer mit ausserordentlichen vermehret hatte. Auf den Reichstägen 1566. und 1570. waren zu den 24. vorhandenen noch 8. ordinari, und zu diesen noch 9. ausserordentliche Beysitzer auf 6. Jahre angenommen worden: (c) die Audienzen sollten

(a) S. Rudloffs Bericht vom Turnus S. 9.

(b) Ein Verzeichniß der damals nicht distribuirten Sachen findet sich in einem bey der jüngsten Visitation Seff. 369. von Kurmainz abgelegten Voto. S. die Beylagen zu dem Kaiserl. Kommißionsdekret vom 31. Jänner 1770. S. 195.

(c) R. A. 1566. §. 74. 1570. §. 42. 50. 1576. §. 64.

nunmehro alle Tage, (nur die Ferien ausgenommen) und zwar Nachmittags von 1. bis 5. Uhr im Sommer, und im Winter bis 4. Uhr gehalten werden: (d) indessen fand man es bey der vorhandenen großen Anzahl von 41. Beysitzern sehr unnöthig, daß diese sämtlich in der Audienz bey Eröfnung der Urtheile gegenwärtig wären: die Hälfte der Beysitzer schien dazu hinreichend: die übrigen sollten immittelst wechselsweis ihren Protokollen und Erwägung der Akten abwarten. (e) Uebrigens wurden noch immer die Supplikationen während der Audienzzeit, und zwar gewöhnlich in Beyseyn von vier Beysitzern erlediget; wenn aber die Partheyen, verordnete der vorhin bemerkte R. A., (f) über Ungleichheit in Erkennung der Prozesse unter Anführung des bey dem Gericht herkömmlichen Styli, Beschwerde führten, so sollten bey einer zweyten Sup-

(d) R. A. 1570. §. 45. 46.

(e) Ebend. §. 59.

(f) Ebend. §. 78.

Supplikation nicht nur die vorigen Beysitzer, sondern noch mehrere, nämlich sechs, acht, oder zehn Beysitzer deputirt werden.

§. 14.

Schon die Visitation von 1575. (a) wollte die Verordnung machen, daß künftig zu einem Definitivrath gewöhnlicherweise nur sieben, zu einem Bescheidrath aber nur drey oder vier, die übrigen Beysitzer aber sogleich zu andern Definitiv- und Interlokutorirelationen, auch zu Fertigung der Bescheide, (am Bescheidtisch §. 7.) abgeordnet werden sollten. Im Grunde war aber zu einer solchen Abänderung der bisherigen Gesetze, vermöge einer besondern dazu erhaltenen Reichsinstruktion (b) erst die Visitation von 1577. ermächtiget, die den Definitivrath auf sechs, den interlokutorischen Rath aber auf drey oder vier Beysitzer herabsezte.

(a) V. M. 1575. §. 3.

(b) Memorialzettel auf dem R. T. 1576. zur Kammergerichtsvisitation verfaßt. §. 7.

sezte. (c) Auf die Supplikationen, welche der Regel nach ausser den gewöhnlichen Rathsstunden erlediget werden sollten, hatte diese Verordnung übrigens keine Anwendung. Indessen scheint die Audienzzeit zu der Expedition aller eingekommenen Supplikationen niemals hinlänglich gewesen zu seyn. Das Kammergericht trug daher bey der Visitation 1586. darauf an, daß die Supplikationen, wenn auf deren Verzug Gefahr haftete, auch auf dem Bescheidtisch von den aus den Definitivräthen austretenden Beysitzern dekretirt werden dürften. (d) Die Visitation genehmigte diesen Vorschlag, und mißbilligte die Einmischung der wöchentlich unerledigt gebliebenen Supplikationen in den Samstagsrath. (e) Diese Verordnung wurde nachher ihrem wesentlichen Inhalt nach in dem V. M. von

(c) V. A. 1577. §. 15.

(d) Dubia Collegii Cameralis de Anno 1585. §. 25.

(e) Deklaration der Visitatoren auf diese Dubia. §. 7.

von 1595., (f) und 1600. (g) wiederholet.

Bey der vorhandenen Anzahl von 41. Assessoren, konnten nach der damaligen Senatseintheilung wenigstens 5. oder 6. Beysitzer an den Bescheidtisch als überschießend gehen: und man brauchte also von den Gesetzen nicht abzuweichen, die zu den Supplikationen nothwendig vier Beysitzer erforderten. Auch war es noch immer als die Regel anzusehen, daß während der Audienz, die aus derselben abtretende Beysitzer die Supplikationen erledigen mußten.

In Ansehung der Abtheilung der Räthe wollte die Visitation von 1595. noch weiter gehen, als es die bisherigen Gesetze verstatteten: sie verordnete (h), daß die Beysitzer in sechs Definitivräthe getheilet, und zu jedem derselben bey der Erörterung einer geringeren Rechtssache nur fünf, in Caussis gravioribus hin-

(f) §. 7.

(g) §. 10.

(h) §. 12. 13.

hingegen sechs Beysitzer geordnet würden: interlokutorische Räthe sollten sieben oder acht, jeder von 3. oder 4. Beysitzern vorhanden seyn; bey wichtigen und schweren Sachen könnten nach dem Ermessen des Kammerrichters und Präsidenten, jedem Senat noch ein oder mehrere Beysitzer zugeordnet werden.

Dieser Versuch hatte indessen, wie die nachfolgende Visitation von 1600. fand, nicht die erwünschte Wirkung gehabt, und mancherley Inkonvenienzen veranlasset; es wurde daher nunmehro festgesetzet, (i) daß die Beysitzer in fünf unterschiedliche Definitivräthe, jeder zu sieben, und in sechs interlokutorische Räthe, jeder zu sechs Personen verordnet, die alsdann noch übrigen Beysitzer aber in die andere Räthe, wo es die Nothdurft erfordert, vertheilet, und zu Erledigung der Bescheide und Supplikationen an den Bescheidtisch verordnet werden sollten.

§. 15.

(i) §. 10.

§. 15.

Beynahe alle ältere Gesetze von Anordnung der Senate beym Kammergericht, wurden in das Koncept einer neuen Kammergerichtsordnung, welches 1613. der Reichsversammlung vorgelegt worden, aufgenommen.

Bey Abfassung dieses Werks erlaubten sich die Kompilatores, hauptsächlich in der Absicht die älteren, hie und da sich widersprechende Gesetze zu vereinigen, einige Freiheiten, die von der gesetzgebenden Gewalt niemals ausdrücklich sind gebilliget worden.

Es ist daher um so eher der Mühe werth, nochmals diese Gesetze im Zusammenhang zu übersehen.

In dem Tit. 14. Th. 1. des Koncepts, wie der Kammerrichter unterschiedliche Räthe anordnen soll, wird im Eingang der allgemeine Satz zum Grunde gelegt, daß es wegen Menge der beym Kammergericht rechts-

hän-

hängigen Sachen, die Nothdurft erfordere, so viel Definitiv- und Interlokutoriräthe, als nur immer möglich, anzuordnen. In dem Betracht sollen nun die vorhandenen Beysitzer (deren das Koncept 41. annimmt (a)) in fünf unterschiedliche Definitivräthe, jeder zu sieben, und in sechs Interlokutoriräthe, jeder zu sechs Personen ausgetheilet, die noch übrigen Beysitzer aber in diejenige Räthe, wo es die Nothdurft erfordert, oder zu Erledigung der Bescheide und Supplikationen, an den Bescheidtisch verordnet werden.

Indessen waren zu Abfassung eines Definitiverkenntnisses nur sechs oder sieben Beysitzer, und eines interlokutorischen Erkenntnisses nur vier, fünf, oder sechs Beysitzer (§. 14.), nachdem die Sache wichtig schien, vermöge der vorherigen Gesetze erforderlich; da man diese sämmtlich dem Koncept der K. G. O. einzuverleiben gut fand, (b) so

(a) *Tit. I.* im Anfang.

(b) Th. *I. tit.* 25.

so konnten die Kompilatoren nach der damaligen Verfassung mit Recht annehmen; es würden auch, wenn mehrere Assessoren zu gleicher Zeit vom Gericht abwesend, oder zu votiren verhindert, dennoch wenigstens fünf oder sechs als überschießend in den Räthen, an den Bescheidtisch zu gehen, im Stande seyn. Noch mehr! die Beysitzer, welche in einem Rath verordnet worden, sollten nicht einmal sämmtlich beyeinander in jeder Relation bleiben, sondern zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich theilen. Diese Verordnung beziehet sich wahrscheinlich auf die damals übliche Art zu referiren, da die Assessores ihre Relationen stückweise täglich den Notarien dictirten. (c)

Die Geschäfte nun, welche von den abtretenden Beysitzern bey dem Bescheidtisch zu verrichten waren, sind in dem §. 6. Th. 13. Th. 1. des Koncepts der K. G. O. auf folgende Art bestimmt: Wo

(c) S. Ludolfs Anmerkungen über das Koncept der K. G. O. zum Tit. 14. S. 4.

Wo auch ein Beysitzer in seiner Ordnung in den fünf Definitivräthen referirt, der soll alsdann austreten, und an den Bescheidtisch jederzeit zu früher Rathsstunde sich zu verfügen, daselbst die Acta und Bescheide, oder auch Supplicationes, darinn periculum in mora, zuförderst zu expediren angehalten werden, und da deren keine mehr vorhanden, alsdann daselbst die Interlokutorien und Bescheide, so er hinter ihm hätte, und mit denen er gefaßt, referiren, bis so lange derjenige, so nach ihm definitive referiret, mit seinen Sachen gerecht, und gleichergestalt auch austreten würde:

Damit also durch diese ausgestandene, jederzeit die Submissiones auf dem Bescheidtisch expedirt, und nicht nöthig sey, daß wöchentlich (wie hiebevor geschehen) ein sonderer Interlokutorirath hiezu gebraucht, sondern jeder Rath seinen ordinariis relationibus ohne Interruption abwarten möge.

Die

Die Verfasser des Koncepts bestimmen hier, wie man siehet, dreyerley Arten von Sachen für den Bescheidtisch: 1) Bescheide, wie sie oben (§. 7.) beschrieben worden, die von jeher für den Bescheidtisch gehörten: 2) Supplikationen, welche, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftete, bereits die Visitation von 1586. bey dem Bescheidtisch zu dekretiren, erlaubt hatte, (§. 14.) und endlich 3) Bescheide, welche ein Beysitzer hinter sich hat, womit er gefaßt ist, die also einen ordentlichen Vortrag aus den Akten erfordern.

Es waren hier, wie der Zusammenhang errathen läßt, eigentlich solche Bescheide gemeynet, welche von den Gesetzen an die Samstägigen oder extraordinairen Räthe gewiesen worden: (§. 12.) die Verfasser des Koncepts verwechseln, folglich die Begriffe Bescheidtisch, und Bescheidrath, wahrscheinlich ohne alle weitere Absicht, da sie an einer andern Stelle (d) die Samstägigen Sachen von den Be-

(d) Th. *I.* Tit. 12. im Anfang.

Bescheidtischsachen sorgfältig unterscheiden, und die Kennzeichen jeder Gattung genau angeben.

§. 16.

Mit dem siebzehnten Jahrhundert hatte indessen eine für das Kammergericht unglückliche Periode ihren Anfang genommen. Schon am Ende des vorherigen Jahrhunderts waren durch einen Zufall, der, so geringfügig er auch an sich zu seyn schien, doch damals bey dem Kaiserlichen Hofe, und einem Theil der deutschen Stände Argwohn und Mistrauen erregen konnte, die jährlichen Kammergerichtsvisitationen in Stecken gerathen. Auch die statt derselben einigemal gehaltene extraordinairen Visitationen hörten mit dem Anfange des XVIIten Jahrhunderts auf. Der bald darauf erfolgte Krieg, welcher Deutschland 30. Jahr verwüstete, und die Reichsverfassung in ihrem Innersten erschütterte, sezte vollends die Legislation, welche eben im Begrif stand, an die Verbesserung der K. G. Ordnung die lezte Hand zu legen, ausser aller Thätigkeit. In dieser Periode war das Kammergericht seinem völli-

völligen Untergang mehr als einmal ganz nahe: wegen Abwesenheit des Direktoriums hatte man in Rechtssachen, welche Reichsstände angiengen, in mehreren Jahren keine Urtheile eröfnen können, (a) und die Anzahl der Beysitzer war so geringe, daß kaum ein Definitivrath angeordnet werden konnte.

Der Westphälische Frieden stellte endlich die Ruhe von Deutschland, und zu Erhaltung derselben das Ansehen des Kammergerichts wieder her. Dieses sollte mit 50. Beysitzern, einer Anzahl, die bis dahin noch nie vorhanden gewesen, besezt, und verschiedene über die Verfassung desselben noch vorhandene Anstände auf dem nächsten Reichstage erörtert werden. Diese Vorschriften des Westphälischen Friedens blieben indessen, wie bekannt ist, in der Folge größtentheils nur fromme Wünsche.

(a) S. Extrakt Reichshofrathsprotokolls vom 17. Jan. 1636. bey Moser von der deutschen Justizverfassung. Th. *II.* S. 297.

§. 17.

Die Hauptabsicht des R. A. von 1654. gieng eigentlich auf eine bessere Einrichtung des Processes, und die Abschaffung unnöthiger Weitläuftigkeiten in demselben: aber eben dieses hatte, wie leicht zu erachten ist, einen mittelbaren Einfluß auf die innere Verfassung des Gerichts; die Audienzen waren bisher alle Tage, Vormittags von 7. oder 8. bis 10. Uhr, und Nachmittags von 1. bis 3. Uhr, auch noch länger gehalten worden. (a) Eine so beträchtliche Zeit konnte künftig von den Prokuratoren mit mündlichen Verhandlungen, welche durch den J. R. A. gar sehr eingeschränkt worden, kaum ausgefüllet werden: daher erlaubten die Gesetzgeber dem Kammergericht, hierin, wenn es erforderlich seyn sollte, eine Ab-

(a) Die ehemalige Dauer der Audienzen ist zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden in den Gesetzen bestimmt, bis auf den D. A. von 1600. aber immer erweitert worden. S. *Schwanmann* processus Cameral. Lib. I. cap. 24. n. 1—6.

Abänderung zu treffen: (b) diese erfolgte auch bald in verschiedenen kammergerichtlichen Gemeinen Bescheiden. Die Audienz vor den Deputaten wurde gänzlich abgestellt, und die Sachen, welche dahin bisher gehöret, sollten in der ordentlichen Audienz vorkommen. (c) Die tägliche Audienzen wurden auf drey eingeschränkt, und die vormittägigen ganz aufgehoben. (d)

(b) R. A. 1654. §. 88.

(c) Durch den G. B. vom 13ten August 1766. Die vorlezte Visitation wollte die Deputationen in Gefolg der älteren Gesetze durch ein Dekret vom 27. November 1713. wieder einführen: allein in dem V. A. selbst wurde nichts davon erwähnet; es blieb daher bey der alten Observanz, und die Verfasser des neuen Koncepts der K. G. Ordnung trugen billigermassen darauf an, den Tit. 9. Th. 3. der K. G. O. aus der neuen K. G. O. ganz auszulassen. S. Selchows Koncepte der R. K. G. Ordnung Th. 3. S. 12.

(d) G B. vom 19ten Jan. 1660.

Bekanntlich hatte der R. A. 1654 den artikulirten Libell, und die vielfältigen Dispu= tationen der Partheyen über die Zuläßigkeit einzelner Defensional= und Elisivartikel, so wie auch den Gebrauch abgeschaft, die Ex= ceptionen im Proceß nacheinander einzeln vor= zubringen: (e) eine Menge interlokutorischer Erkenntnisse, durch welche erst einzelne Ne= benpunkte im Proceß entschieden werden muß= ten, ehe eine Sache zur endlichen Entschei= dung reif war, wurden dadurch unnöthig: und es brauchten daher künftig nicht mehr so viele interlokutorische Räthe, als vorhin, be= stellet zu werden.

Uebrigens ließ der J. R. A. in Ansehung der Anordnung der Senate es bey der vorhe= rigen Verfassung.

Von den Definitiv= und interlokutorischen Räthen unterscheidet der J. R. A. ausdrück= lich den Bescheidtisch, und verordnet: (f) daß eine

(e) §. 34. §. 41. §. 37.
(f) §. 154.

eine daselbst angefangene Sache, wenn sie wegen Mangel der Zeit an dem nämlichen Tage nicht geendiget worden, an dem nächstfolgenden ohnfehlbar zu expediren sey.

Wegen Ausrichtung der Supplikationen machte der J. R. A. gar keine Aenderung: er verwies (g) diese Sachen vermöge der Ordnung an die Audienz, und erneuerte das Verbot, die Supplikationen, die etwa am vorigen Tage nach gehaltener Audienz nicht dekretiret worden, zur gewöhnlichen Senatszeit vorzunehmen: einer im V. M. von 1586. (§. 14.) enthaltenen Ausnahme, die Extrajudicialien im Fall der Noth auch bey dem Bescheidtisch zu expediren, wurde in dem R. A. gar nicht gedacht.

§. 18.

Nach dem J. R. A. fängt die Geschichte der deutschen Reichslegislation erst wieder mit dem V. A. von 1713. an. Die Kammerge-

(g) §. 146.

richtlichen Protokolle aus dieser Periode (a) enthalten indessen über die damalige Praxis, wie

(a) Die noch vorhandenen kammergerichtlichen *protocolla pleni* fangen erst von 1556., die förmlichen *protocolla senatus* aber erst von 1711. an: vorhin hatte in jedem Senat ein Assessor das Protokoll geführet, und dieser Gebrauch war beybehalten, obgleich schon 1699. am 14. Oktober in vollem Rath beschlossen worden, daß künftig ein gemeinschaftliches Protokoll zu halten sey. Die vorlezte Visitation hatte aber den Befehl erneuert, und sogleich mit der Wiedereröfnung des Gerichts zum Vollzug gebracht, daß künftig in jedem Senat von einem Notarius ein ordentliches Protokoll geführet werden sollte.

Indessen waren die bis 1711. von den Assessoren geschriebene Protokolle bisher nicht bekannt: erst da ich dieses schreibe, sind viele derselben zufällig wieder aufgefunden worden: sie gehen in ununterbrochener Reihe von den Jahren 1667. bis 1704., also bis zu dem grossen Gerichtsstillstand fort, und enthalten größtentheils Extrajudicialsachen, verschiedene aber

wie diese in Ansehung der Anordnung der Senate, und der Expedition der Geschäfte gewesen,

---

aber bloß judicialia: hie und da ist auch in einigen dieser Protokolle angemerkt, wann Plenum gehalten worden, und was daselbst zum Vortrag gekommen.

Indessen sind diese Protokolle keineswegs als bloße Privatannotationen der Assessoren anzusehen, sondern vermöge eines gemeinschaftlichen Auftrages geführet worden: daher ist auch eines derselben von 1702. überschrieben, Protocollum commune Senatus primi. Derjenige Assessor, der das Protokoll geführt, war gewöhnlicherweise in seinem Senat der jüngste: einigen mochte dieses Geschäft, wenn es viele Jahre fortdauerte, zu beschwerlich seyn: daher merkt ein Assessor Broquard in seinem Protokoll von 1670. an; cum non semper protocollum scribere obligatus, & mihi grave, alternis vicibus me obtuli: obtuli me pro hac septimana, sed Dni non acceptarunt: Revocant Domini.

Die mehreren Hände, und andere vorkommende Umstände beweisen auch, daß dieses

sen, einige bemerkungswerthe Nachrichten, die ich, so wie ich sie aus den Quellen selbst geschöpft, hier vorlegen werde.

Im

ses Protokoll in der Folge wirklich von verschiedenen Beysitzern ist geschrieben worden; andere Protokolle hingegen sind von einem einzigen Beysitzer viele Jahre ununterbrochen geführet worden. Man kann schon in voraus einigermassen erwarten, daß in allen diesen Protokollen nicht die nämliche Einrichtung zum Grunde liegen werde, da diese größtentheils von dem Gutfinden und dem Fleiße des Beysitzers abhieng, der eben das Protokoll führte: in den meisten sind die jedesmaligen Votanten angemerkt, in einigen nur die Conclusa, in andern aber auch die vorgekommenen Gründe, hie und da auch einzelne Abstimmungen; die lezteren sind oftmals ohne genaue Ordnung auf Sollicitirzettel geschrieben, und so dem Protokoll beygelegt worden. Ueberhaupt geben diese Protokolle den vollständigsten Begrif von der damaligen Referirmethode, und der Art die Senate anzuordnen: außerdem können sie vielleicht für einzelne Partheyen, deren gerichtliche Akten etwa verlohren gegangen, ganz unschätzbare Nachrichten enthalten.

Im Jahr 1651. bestand das Kammergericht nur aus 9. Beysitzern, die bald bis auf 14. vermehret wurden. Der damalige Herr Kammerrichter, Marggraf Wilhelm von Baaden-Baaden, hatte eine eigene Deputation von Assessoren niedergesetzet, die darüber berathschlagen, und in bedenklichen Fällen ad plenum referiren sollten, wie das Justizwesen beym Kammergericht in Gemäßheit des neuen R. A. zu verbessern seyn möchte.

Die Einrichtung der Senate zu dieser Zeit, lernt man am besten aus folgender Abstimmung eines damaligen Assessors Buwinghausen von Walmerode kennen: (b) dico igitur Senatus ordinentur 1) ad definitivas 2) ad interlocutorias 3) constituantur mensæ sabbathinæ 4) sabbathinus senatus & ad fiscalia:

Hierauf fährt er, was die Zahl der zu jedem Senat erforderlichen Beysitzer betrift, fort:

Hæc

(b) S. das Harprechtische *Votum in materia turni* §. 19. in den Beylagen zu dem Kommißionsdekret vom 24ten Febr. 1769. S. 198.

Hæc in prima quæstione decisa, quæritur, quot senatus definitivarum sint ordinandi? Cum sint 14. Assessores, *septem* erunt in quolibet, si essent 3. Senatus interlocutoriarum, tunc in uno essent 4, in duobus semper 5, ad expeditoriam mensam sufficerent 3.

Es wurde auch damals in vollem Rath konkludirt: (c) „betreffend die Anordnung tam definitivarum, quam interlocutoriarum; so ist per directorium illius temporis die Eintheilung der Senatuum in caussis iudicialibus in zwey Definitiv- und zwar zu sieben an der Zahl, und dann in vier Interlokutori Senatus zu vier und drey in numero beschehen."

Besonderer Supplikations- oder Extrajudicialsenate geschiehet hier, wie in allen vorherigen Gesetzen, noch keine Erwähnung. Auch konnte dieses nicht wohl seyn, da erst kurz vor-

(c) von Balemanns Visitationsschlüsse I. Abth. S. 256.

vorher der J. R. A. die Vorschrift der älteren Gesetze, die Supplikationen ausser den Räthen, während der Audienz zu expediren, wiederholet hatte. Allein die Anwendung dieser Gesetze war wegen der veränderten Zeitumstände mit nicht geringen Hindernissen verbunden. Ehemals bestanden die Suppliken um Erlangung der Processe höchstens aus einigen Bogen: den narratis wurde gemeiniglich ohne Bescheinigung und Beylagen geglaubt, und es kam im Ganzen nicht so sehr auf den Werth der narratorum als auf die Gerichtsbarkeit und Formalien an: der Libell erschien erst bey der Reproduktion der Processe. Seit dem J. R. A. wuchs ein Extrajudicialaktenstock durch die mit der Supplik übergebene Libelle, zahlreiche Anlagen, und besonders durch den Bericht und Gegenbericht, gewöhnlich zu einer beträchtlichen Größe an. Wie das Gericht aus 32. oder 41. Mitgliedern bestand, konnten weit mehrere Beysitzer in der Audienz mit Expedition der Suppliken sich beschäftigen, als in den Zeiten nach dem J. R. A. Endlich selbst die Dauer der Audien-

dienzen war gegen die vorigen Zeiten sehr eingeschränkt. Durch diese in der Natur der Sache selbst liegende Gründe kann es gerechtfertiget werden, wenn bald nach dem J. R. A. (d) die Supplikationen zu der gewöhnlichen Senatszeit, und in den ordentlichen Räthen erörtert wurden. Aber es war dazu nicht mehr die lezte halbe Stunde in jeder Session hinlänglich. Mehr als zweydrittel aller Sessionen nahm in der Folge die Expedition der Supplikationen weg. Gleich nach den gewöhnlichen Quartalpublikationen kamen keine andere Sachen, als extrajudicialia vor: und damit fuhr man bis etwa drey Wochen vor der neuen Quartalpublikation fort: bloß in dieser Zeit wurden iudicialia referirt; und demohngeachtet war man nicht im Stande, die in grosser Menge vorhandenen Supplikationen sämmtlich wegzuarbeiten. (e)

Ver-

(d) Die ältesten jezt vorhandenen Protokolle von 1667. enthalten schon größtentheils Extrajudicialsachen.

(e) von Balemanns Visitationsschlüsse S. 369.

Vermöge des erst angeführten Conclusi pleni von 1659. waren die damals vorhandenen 13. Beysitzer in zwey Definitiv- und vier Interlokutorische Räthe abgetheilet worden. Aus den lezteren entstanden bald darauf die Extrajudicialräthe.

Sowohl die gerichtlichen Protokolle aus diesem Zeitalter, als auch die ältesten noch vorhandenen Hebdomadriebücher von 1688. unterscheiden schon ausdrücklich vier besondere Extrajudicialsenate: zwey derselben wurden, wie man aus den damaligen Protokollen siehet, zusammengesezt, um einen Definitivrath zu formiren. Dieser bestand also gewöhnlich aus 6. Mitgliedern: bald waren auch 7, oft aber nur 5. Votanten vorhanden. Indessen war die Zahl der Beysitzer in einem Senat, nicht nach der Wichtigkeit der vorkommenden Rechtssache, oder dem Stand der dabey interessirten Personen, sondern bloß zufällig verschieden.

Ein Extrajudicialsenat bestand gewöhnlich nicht mehr als aus drey Beysitzern, selten aus vier; aber auch von zwey Assessoren

wurden damals Prozesse von aller Art ohne Unterschied erkannt und abgeschlagen. Nur wenn die Sache wichtig oder sehr zweifelhaft zu seyn schien, wurde die Meynung eines oder mehrerer Herren aus einem andern Senat eingeholet. Bey einer wiederholten Deliberation über eine Extrajudicialsache sind auch wohl sechs oder gar acht Beysitzer zugezogen worden.

Die Extrajudicialsenate waren in der Regel stabil: in den Protokollen werden sorgfältig die Domini 1mi, 2di, 3tii und 4ti Senatus unterschieden, und von einem Assessor, der selbst das Protokoll geführet, ist gelegentlich angemerket, wie lange er in dem vierten Senat gesessen, und durch welche Veranlassung er nachher in den andern Senat gekommen sey. Bey den Streitigkeiten des Collegii unmittelbar vor dem großen Gerichtsstillstand, hatte man auch darüber gegen das Direcktorium Beschwerde geführet, daß dieses die Extrajudicialien willkührlich behandle, sich an die einmal gemachte Anordnung der Senate nicht binden, sondern die Beysitzer willkührlich ab- und zusetze.

Zu

Zu diesen Zeiten, wenigstens vor der Translokation des Kammergerichts von Speyer, waren die Nachmittagssessionen noch nicht ganz abgekommen. In den Protokollen wird oft angemerket, daß Nachmittags post publicationem sententiarum in den Senat gegangen und referirt worden sey.

Die Deliberationen in Extrajudicialsachen waren sehr kurz und einfach: die Suppliken sind, wie es scheint, ganz verlesen worden; bloß das rubrum derselben ist in den Protokollen bemerkt, und dann folgendes z. B. hinzu gesezt worden: Formalia haben ihre Richtigkeit: Iurisdictio Cameræ ist gegründet: Gravamina scheinen erheblich: ergo erkannt. Hie und da ist der Widerspruch von einem oder dem andern Assessor zum Protokoll notirt worden. (f)

(f) Daß in Absicht des Referirens ein gewisser Turnus damals noch beobachtet worden, erhellet auch aus folgender in einem Protokoll befindlichen Note: ego abiturus in patriam *ante ordinem* retuli.

In Absicht des Bescheidtisches war von dem zur Verbesserung der Justitzpflege deputirten Assessoren am 1ten Decemb. 1659. in vollem Rath darüber referirt worden: ob nicht eine bessere Anordnung des Bescheidtisches zu machen, oder gar rathsam seyn möchte, denselben ganz abzuschaffen; in verschiedenen Abstimmungen kam vor: der Bescheidtisch veranlasse mancherley Irrungen: es sey zu überlegen, ob nicht die zu demselben gehörige Akten in den Senaten zu distribuiren seyn möchten. Conclusi loco sollten die Deputati alle gemachte Erinnerungen, um solche gehörig zu benutzen, wohl ad notam nehmen.

Aus den Protokollen von 1667. bis 1704. erhellet indessen, daß der Bescheidtisch demohngeachtet keinesweges abgeschaft worden sey. Die Assessoren giengen aus den Senateu gemeiniglich um 9. Uhr an den Bescheidtisch: auch die Bescheidtischsachen wurden in die von den Beysitzern geführte Protokolle eingetragen: oft nahm man aber auch Sachen vom Bescheidtisch in die Senate, um daselbst die Bescheide daraus zu verfertigen.

§. 19.

§. 19.

Ein gänzlicher Stillstand des Gerichts veranlaßte endlich 1707. eine ausserordentliche Visitation, welche beynahe sieben ganzer Jahre mit Untersuchung der Kameralzwistigkeiten und Herstellung des ganz in Verfall gerathenen Gerichts zu thun hatte; der grössere Theil der Realmängel blieb unerörtert.

Bey der Wiedereröfnung des Gerichts im Jahre 1711. waren nur noch vier Beysitzer vorhanden: von August bis in den September konnten besage der damaligen Protokolle, nur Extrajudicialien expedirt werden. Auf Befehl der Visitation berief man eiligst einige neue Assessoren: es wurden hierauf wieder Judicialsachen, und bey der weiteren Vermehrung des Gerichts endlich vier Senate bestellet.

In dem V. A. von 1713. (a) wurde der Kammerrichter nur überhaupt angewiesen, nach Anzahl der vorhandenen Beysitzer, und Maaßgabe der Reichssatzungen, die Senatus so-

(a) §. 34.

sowohl definitivarum, als extraiudicialium mit aller Behutsamkeit einzurichten.

Bis dahin hatte noch immer, wie unter andern ein protocollum pleni vom 25ten April 1711. bezeugt, ein Definitivrath aus sechs oder sieben, ein interlokutorischer, oder wie von nun an die Benennung auch vorkommt, ein Extrajudicialrath aus drey oder vier Personen bestanden.

Die Visitation trug übrigens Bedenken, den einmal eingeführten Gerichtsgebrauch, die Extrajudicialien Vormittags in den ordentlichen Räthen zu dekretiren, wieder abzuschaffen: auch wollte sie die Nachmittagssessionen nicht wieder herstellen, sondern ließ es bey einer allgemeinen Anweisung für das Kammergericht, die Ausrichtung der Extrajudicialien so viel möglich zu beschleunigen, ohne das ehemalige Gesetz zu wiederholen, nach welchem sie innerhalb dreyen Tagen verbescheidet werden sollten (§. 5.): dieses schien den veränderten Zeitumständen durchaus nicht mehr angemessen zu seyn.

Da-

Damals forderte die Visitation vom Kammergericht darüber Bericht, ob es rathsam sey, in Extrajudicialsachen einen schriftlichen Vortrag einzuführen. Einer der ältesten und sehr erfahrnen Beysitzer beym Kammergericht, Friesenhausen, hielt dafür: alle Extrajudicialien wären schriftlich zu referiren. In dem V. Schluß vom 27ten Okt. 1712. und dem V. A. §. 65. wurde hierauf verordnet, daß die Referenten, die ihnen zugetheilte Supplikationen mit nach Hause nehmen, um daraus, wo es nöthig, einen kurzen Extrakt zu machen; aber dieses wurde nachher nicht immer beobachtet. Noch der Herr von Cramer (b) rühmt die zu seiner Zeit übliche Methode, in Extrajudicialsachen habito discursu das Konklusum abzufassen.

In Ansehung des Bescheidtisches erneuerte der J. R. A. (c) die ältere Gesetze, und bestimmte solche, wo es nöthig schien, noch genauer. Die Visitation hatte insbesondere

 mit

(b) Nebenstunden Th. 69. Abh. 2.

(c) §. 76.

mit Misfallen bemerkt, daß auf dem Bescheidtisch auch Sachen, die einen ordentlichen Vortrag aus den Akten erfordern, gekommen: sie charakterisirte daher, in Gemäßheit der ältern Gesetze (§. 7.) die Bescheidtischsachen als solche, die keine weitläuftige Untersuchung nöthig machen, und rechnete dahin die prorogationes terminorum, compulsoriales, Rufen, taxationes expensarum, wenn die lezteren in den Räthen vorzutragen, von den Partheyen nicht ausdrücklich gebeten worden; diese und andere Bescheidtischsachen sollten von zwey an den Bescheidtisch deputirten Beysitzern bey Zeiten durchgesehen, und die etwa nicht dahin gehörigen Sachen mit aufgezeichneten Kreutzern bemerkt werden. (d) Nach Ausweiß der noch vorhandenen Protokolle, wurden die Bescheidtischurtel in die protocolla judicialia von demjenigen Senat, in welchem der Referent der Sache saß, eingetragen: einige ältere Protokolle haben daher die Aufschrift: *protocolla judicialia*, und vom Bescheidtisch.

Die

(d) J. R. A. §. 79.

Die vorlezte Visitation abstrahirte also, wie man siehet, ganz von der Vorschrift der vorherigen Gesetze, (§. 14) daß die Extrajudicialien im Fall der Noth auch auf dem Bescheidtisch zu expediren wären. Auch ist dieses in der Folge niemals beym Gericht gebräuchlich gewesen. Uebrigens ist nach dem J. V. A. (wie aus einem Concluso pleni vom 16ten Jun. 1714., und dem Zeugniß des Herrn von Ludolf (e) erhellet), zu den Bescheidtischsachen wirklich in einem besondern Zimmer ein eigener Tisch vorhanden gewesen: vielleicht ökonomischer Ursachen wegen gerieth aber diese Einrichtung bald wieder in Stecken. Zwey nicht beschäftigte Beysitzer expedirten in den gewöhnlichen Senatszimmern die Bescheidtischsachen, die von den Lesern zu dem Ende zurückgeleget worden.

Der J. V. A. erneuerte endlich noch die Vorschrift der ältern Gesetze von den Sab-

(e) in den Anmerkungen über das Koncept der K. G. O. Th. I. Tit. 14. S. 6.

bathinsachen (f); es wurde nemlich verordnet daß solche Judicialsachen in welchen über Incidentpunkte z. B. desertionis, vel non devolutionis, inhibitionum u. s. f. war submittirt worden, künftig wieder von andern abgesondert, und zu ihrer Erörterung in jeder Woche der Sonnabend angewendet werden sollte. Zu gleicher Zeit hatte aber der J. V. A. so vielerley andere Geschäfte auf den Sonnabend verlegt, (g) daß darüber die Sabbathinsachen oft zurückgesezt, und endlich ohne Unterschied an jedem Tage in den Extrajudicialsenaten vorgetragen wurden.

§. 20.

Die durch den R. Schl. von 1719. erneuerte Hofnung, daß durch einstweilige Vermeh-

(f) §. 76.

(g) Untersuchung der gerichtlichen Protokolle, ob die Prokuratoren gesetzmäßig recessiren §. 3.; Haltung des *pleni* §. 17.; Terminverstattung §. 52.; Untersuchung des *protocolli rerum exhibitarum* §. 77.; Fiskalische Sachen §. 91.; Armensäckel §. 110.

mehrung des K. Gerichts auf 25. Beysitzer künftig die Justiz mehr befördert werde, gieng damals noch nicht in Erfüllung. Da die versprochene Kammerzieler von den Ständen nicht gehörig entrichtet wurden; so blieb es bey dem vom Collegio Camerali provisorisch gemachten Concluso, daß künftig mit Einschluß des von Kaiserl. Majestät präsentirten 17. Assessoren wirklich einberufen werden sollten; mehrere waren auch bis zum Jahr 1782. niemals vorhanden.

Die Folgen, welche für die Justizpflege, und die Wohlfarth des ganzen Reichs daraus entstanden, daß die Zahl der Beysitzer beym Kammergericht zu der Menge der vorhandenen Rechtssachen ganz unverhältnißmäßig war, sind zu bekannt, als daß man hier derselben zu erwähnen brauchte. Einen ohngefehren Begrif davon giebt schon die Voraussetzung, die in dem Kaiserlichen Kommissionsdekret vom 24. May 1719. als erfahrungsmäßig richtig angenommen wird, daß der damals vorhandene numerus der Assessoren kaum

zu den Angelegenheiten eines einzigen Kreises hinreiche. (a)

§. 21.

Von dieser Zeit bis auf die Ankunft der jüngsten Visitation, war die gesetzgebende Gewalt in Absicht der Verbesserung der Reichsjustitzpflege ausser aller Wirksamkeit, und das Kammergericht in dieser Periode gleichsam sich selbst überlassen. Dieses schien eine Veranlassung zu seyn, wo möglicherweise die kammerrichterliche Gewalt, deren Gränzen ohnehin

(a) Nach einem im Jahr 1769. bey der jüngsten Visitation von der K. G. Kanzley übergebenen Verzeichniß, war die Summe der von 1700. bis 1769. reproducirten actorum iudicialium 14416.: die Summe aller sowohl Frankfurter als Aschaffenburger Aktenstücke 61233.: in dem Zeitraum von 1750. bis 1762. also in 12. Jahren waren 1589. Prozesse reproducirt, in 838. submittiret, aber nicht referirt, und nur 1658. entweder durch richterliche Entscheidung, oder durch Vergleich geendiget worden. S. Häberlins Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur. S. 129.

hin in den Gesetzen nur durch Meßstäbe bezeichnet worden, die sich nach Beschaffenheit der Umstände verrücken lassen, nach und nach erweitert werden, und hie und da in Willkühr ausarten konnte. Wenn man den Zeitpunkt, wo dieses bald nach der vorlezten Visitation eigentlich angefangen, genauer bestimmen will; so fehlt es theils diesem Vorgeben an historischer Gewißheit, theils ist die ganze Sache jezt keiner Untersuchung mehr werth.

Meine Absicht ist gegenwärtig nur, eine kurze Beschreibung von der inneren Gerichtsverfassung, wie diese vor Ankunft der jüngsten Visitation gewesen, zu versuchen, insofern nämlich die Mängel und Gebrechen die dabey nach und nach sich hervorgethan, die veranlassende Ursache von den meisten Verordnungen in dem R. Schl. von 1775. sind.

Die 17. damals vorhandenen Beysitzer waren in vier Extrajudicialsenate abgetheilt: da der J. V. A. der Nachmittagssessionen nicht ausdrücklich erwähnet hatte, so blieb es seitdem um so mehr bey dem einmal eingeführten

ten Gerichtsgebrauch, alle Extrajudicialien Vormittags in den ordentlichen Räthen zu erledigen. Es war dazu gewöhnlich die lezte Stunde in jeder Session bestimmt. Diese Einrichtung hatte indessen große Unbequemlichkeiten, indem sowohl Judicial- als Extrajudicialsachen sehr oft unterbrochen, und ehe durch Zusammenberufung der in mehreren Zimmern zerstreueten Assessoren die Extrajudicialsenate zu Stande kamen, gewöhnlich schon viele Zeit verlohren worden. Dieses veranlaßte daher das gegenwärtige hohe Direktorium, mit Einstimmung des Pleni, 1765. den Freytag und Sonnabend in jeder Woche zu der ununterbrochenen Vornahme der Extrajudicialien festzusetzen. Vermöge der Gesetze, (§. 13.) und der einmal gemachten Anordnung der Senate sollten Extrajudicialsachen immer unter 4. Beysitzern vorgenommen werden: wenn diese aber gerade nicht bey der Hand waren, so hielt man auch (wie es schon ehemals bey dem Gericht der Gebrauch gewesen (§. 18.) drey, auch wohl nur zwey Beysitzern für hinlänglich: selbst wenn von Erken-

kennung eines Mandats gegen Reichsstände die Frage war.

§. 22.

Aus den 4. Extrajudicialsenaten wurden in Judicialsachen zwey Definitivsenate zusammengesezt. Von den Gesetzen, welche hiezu sechs, in solchen Sachen aber, welche der Kammerrichter nach vertraulicher darüber mit den Präsidenten gepflogener Korrespondenz für wichtig und schwer halten würde, sieben oder mehrere Beysitzer erfordert hatten, war insofern der Gerichtsbrauch abgewichen, daß man, hauptsächlich der erforderlichen Religionsparität wegen, in jedem Fall zu der Abfassung eines Definitiverkenntnisses nur sechs, auch wohl nur fünf Beysitzer gebrauchte. (a)

In-

(a) Dieses gab in einer bekannten Rekurssache zu großen Beschwerden gegen das Kammergericht Anlaß: man wollte den Gerichtsbrauch, eine Definitivsache auch unter 5. Beysitzern vorzunehmen, durch die Vorschrift des V. M. von 1595. rechtfertigen, die doch bald nachher wieder aufgehoben worden. (§. 14.)

Indessen veranlaßte hauptsächlich die Art, wie aus den Extrajudicialsenaten die Definitivräthe zusammengesezt wurden, damals die meisten Hindernisse bey der Justizpflege. Ein Definitivrath wurde aus zwey Extrajudicialsenaten formirt: der erste kombinirte in der Absicht mit dem zweyten, und der dritte mit dem vierten. Wenn also in dem ersten Senat judicialiter referirt werden sollte: so wurden den vier Beysitzern desselben noch zwey aus dem andern Senat zugeordnet. Diese konnte der Kammerrichter nach Gefallen erwählen, aber darauf sollte sich auch seine ganze Willkühr einschränken: es war eigentlich nicht erlaubt, zu dem ersten oder zweyten Senat Assessoren aus dem dritten oder vierten zu setzen. Von dieser Regel wurden aber unter so mancherley Vorwande Ausnahmen gemacht, daß zu gewissen Zeiten kaum das Andenken davon noch übrig blieb. Aus dem kombinirten Senat konnte der eine Assessor vielleicht wegen Verwandschaft mit der Parthey, oder deren Prokurator, ein anderer wegen Krankheit oder Abwesenheit, nicht zu dem Judicialsenat gezogen

zogen werden: ein dritter war vielleicht gar rekusirt worden. Der leztere Fall ereignete sich damals sehr häufig, als man es zu einer Rekusation für hinlänglich hielt, wenn die Ursachen derselben dem Kammerrichter insgeheim angezeigt worden. Statt eines auf die eine, oder die andere Art verhinderten Beysitzers ordnete der Kammerrichter zu dem ersten Senat aus dem dritten oder vierten einen Beysitzer, und ersezte dessen Stelle durch einen aus dem ersten oder zweyten Senat. Daher geschah es denn zulezt, daß die Senate zu einzelnen Sachen beynahe ganz willkührlich bestellt wurden, und von Partheyen und Prokuratoren nicht leicht ein Kunstgrif unversucht blieb, um es dahin zu bringen, daß dieser oder jener Assessor bey der Erörterung der Sache, im Senat künftig seyn, und ein anderer davon ausgeschlossen werden möchte. (b)

§. 23.

(b) Lebenden sehr lange beym Kammergericht gestandenen Personen ist noch bekannt, daß in den Zeiten, die das Direktorium des jeztlebenden preiswürdigen Herrn Kammerrichters vor-

§. 23.

Die aus der willkührlichen Bestellung der Senate herfließende üble Folgen, wurden in dem Fall erst recht sichtbar, wenn eine Rechtssache nochmals zum gerichtlichen Vortrag rekurrirte. Aus Veranlassung einiger Vorschriften der Gesetze (a), hatte der Gerichtsgebrauch den Grundsatz aufgestellet: bey der wiederholten Erörterung einer Sache müßten nothwendig diejenigen Senatsmitglieder wieder zugezogen werden, die bey der ersten Deliberation zugegen gewesen, im Fall solche noch am Leben, und beym Gericht vorhanden seyn sollten.

Wie unendlichen Hindernissen war aber die Anwendung dieses Grundsatzes nicht unterwor-

vorhergiengen, vielfältig ein schriftliches Verzeichniß der in voraus ernannten Senatsmitglieder einem Notario versiegelt zugestellt wurde, der dieses zum Protokoll legen, und in Abwesenheit des Kammerrichters bey Gelegenheit der vorkommenden Relation eröfnen muste.

(a) Hauptsächlich K. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 3. 4. V. A. 1550. §. 10. J. V. A. §. 36.

worfen, wenn, wie es geschehen konnte, alle vier Extrajudicialsenate zu dem Definitivrath, in welchem eine Sache zuerst zum Vortrag gekommen, die Mitglieder hergegeben hatte. Wie schwer war es nicht, diese bey einer zweyten oder wiederholten Deliberation über die Sache, wieder herbey zu schaffen! dieses hieng nicht von dem guten Willen des Kammerrichters allein ab: man mußte den Zeitpunkt abwarten, wo die bey einer Sache zuerst gewesene Beysitzer sämtlich, weder in einem andern Senat beschäftiget, noch sonst verhindert waren; alsdenn konnte erst ein Senat für die recurrirende Sache formirt werden: beinahe hieß aber das eben so viel, als den Zeitpunkt erwarten, wo das Loos die nemliche Quaterne wieder vereinigen würde.

Die auffallend schädlichen Folgen dieser sogenannten Rekurrenzordnung, die bereits Ludolf (b) mit so lebhaften Farben geschildert hatte, mußten von Jahren zu Jahren ärger werden, jemehr durch die Verfügungen des Direktorii in vorigen Zeiten, die kombiniren-

(b) *in Colloquiis* p. 19.

de Senate zerrissen wurden, und diese ganze Kombination endlich mehr dem Namen, als der Sache selbst nach statt hatte; und jemehr mit den Jahren sich die Fälle vervielfältigten, wo in den beym Kammergericht rechtshängigen Sachen eine Rekurrenz statt hatte.

Demohngeachtet konnte dieses Uebel auf keine Art aus dem Grunde gehoben werden, so lange die Senate beym Kammergericht nicht ständig und unveränderlich waren. Es würde ebenfalls zu großen Beschwerden Anlaß gegeben haben, wenn der Kammerrichter bey jeder neuen Deliberation in einer Sache, einen neuen Senat hätte bestellen wollen, nachdem ihm die Meinungen der Assessoren des ersten Senats bekannt waren; oder wenn er während der Relation die Stelle eines Assessors, welcher ferner dabey gegenwärtig zu seyn, etwa verhindert worden, mit einem andern nach Gefallen hätte ersetzen wollen.

Unter dem gegenwärtigen hohen Direktorio erfolgte indessen bereits durch ein Conclusum pleni von 1765. (a) eine sehr billige Einschrän-

(a) S. Cramers Nebenstunden Th. 70. St. 4. S. 71. f. f.

schränkung der Rekurrenzordnung dahin, daß in Extrajudicialsachen die bey der ersten Deliberation gegenwärtigen Assessoren nur alsdenn wieder zugezogen werden sollten, wenn tief in die merita caussæ, welche rekurrirte, bey der vorherigen Deliberation hineingegangen worden.

§. 24.

Die Bestellung der Senate zu einzelnen Sachen, und die Rekurrenzordnung waren also zwey unläugbare Uebel, wodurch die gesetzmäßige innere Verfassung des Kammergerichts ganz zerrüttet, die Justitzpflege verzögert, und gegen das Gericht und dessen einzelne Mitglieder ein Mistrauen erweckt worden, welches, wie es zu geschehen pflegt, in den meisten Fällen ungerecht und übertrieben war. Es kam noch ein drittes hinzu, welches mit den vorhin bemerkten gewissermaßen in Verbindung steht: ich meyne der **Mangel einer gewissen Ordnung im Referiren.** Diese war in den ältern Gesetzen durch eine zweifache Norm bestimmt worden: 1) die Beysitzer sollten in der Ordnung, in der sie zuerst in den

Senaten gesessen, die ihnen zugetheilten Sachen zum Vortrag bringen: doch sollten 2) unter diesen die ältesten, noch mehr aber diejenigen Rechtssachen den Vorzug haben, deren Aufenthalt für die Partheyen einen unausbleiblichen Nachtheil veranlassen könnte: z. B. Spolien, Alimentensachen u. a. m. (§. 5.)

Jemehr in der Folge die Rechtssachen sich beym Kammergericht häuften, und je unmöglicher es wurde, alle gehörig zu erledigen, um destomehr wurde das Verzeichniß der besonders gefreyten Sachen in den Gesetzen erweitert. Der J. R. A., indem er diejenigen Sachen, die von den Partheyen am meisten betrieben worden, auch billigermaßen vorzüglich befördert wissen wollte, (a) bahnte endlich der Sollicitatur, und allen daraus in der Folge entstandenen Misbräuchen den Weg: es kam nunmehro gewöhnlich auf eine geschickte, und den jedesmaligen Umständen angemessene Negotiation mehr an, als auf das Alter oder Privilegium der Rechtssachen, welches in voraus

(a) §. 152.

aus zu untersuchen, wenigstens sehr beschwerlich war.

Aber die Referirordnung nach der persönlichen Reihe der Assessoren mußte endlich ganz in Abgang kommen, als die ständigen Senate so oft zerrissen, und beynahe zu allen einzelnen Sachen besondere Senate niedergesezt wurden. So war dann schon lange vor der lezten K. G. Visitation von dem durch die Gesetze ehemals eingeführten Turnus kaum noch das Andenken übrig: damals mußte, nachdem eine Relation abgelegt worden, der Herr Kammerrichter erst wieder anordnen, welche Sache künftig zum Vortrag kommen sollte; eine Einrichtung, die mannichfaltige Beschwerden und Bedenklichkeiten veranlasset hat. Ich habe indessen diese Materie, die bereits von den gelehrtesten Männern ist erörtert worden (a), hier nur des Zusammenhanges wegen, im Allgemeinen bemerken wollen.

(a) Rudloffs Bericht vom Turnus, Haas unpartheyische Gedanken vom Turnus, Pütters Gedanken über die im Visitationsbericht vom 10. Jul. 1768. enthaltene Materien.

Zweiter Abschnitt.

Von Anordnung der Senate beym K. K. Kammergericht bis zur wirklichen Vollziehung des Reichsschlusses von 1775.

§. 25.

Unter den mannichfaltigen Geschäften, deren Beendigung man von der Visitation, die im May 1767. ihren Anfang nahm, erwartete, gehörte ohnstreitig zu den allerwichtigsten die Verbesserung der inneren kammergerichtlichen Verfassung, insbesondere 1) Einführung ständiger Senate; 2) Abschaffung der Rekurrenzordnung und 3) Herstellung des gesetzmäßigen Turni beym Referiren. Diese drey Punkte, welche miteinander in einer unzertrennlichen Verbindung stehen, waren schon 1764. auf dem Reichstage, nach Anleitung der damals abgefaßten *deliberandorum* wegen der vorseyenden K. G. Visitation, zur Be-

rath-

rathschlagung gekommen; indessen nichts darüber beschlossen worden.

Die Visitation hatte über jene Gegenstände von allen Assessoren und einigen Prokuratoren Gutachten erfordert: und nach mannichfaltigen sorgfältig angestellten Deliberationen endlich am 11ten April und 23ten Jun. 1768. durch die mehreren Stimmen Conclusa zu Stande gebracht, in welchen in Betref der in Frage stehenden Punkte hauptsächlich die älteren Gesetze wieder erneuert, hie und da genauer bestimmt, insbesondere aber das Kammergericht angewiesen wurde, den ganz turbirten ordinem caussarum nach den in den Gesetzen festgesezten Vorzugsrechten wieder herzustellen. (a)

Als aber diesen Visitationsschlüssen die Kaiserlichen Kommissarien ihre Zustimmung ver-

(a) Diese Conclusa sind in dem Visitationsbericht vom 16. Jul. 1768. S. 45. und 305. auch in Pütters unpartheyischen Gedanken über die in diesem Visitationsbericht enthaltene Materien S. 54. f. f. befindlich.

versagten; so wurde darüber ein Visitationsbericht unter dem 16. Jul. 1768. an Kaiser und Reich nebst den Protokollen eingeschickt, welche die bey dieser Sache vorwaltende Anstände zu erkennen gaben. Ein vom Kaiser geforderter und unter dem 13. Jan. 1769. von dem Kammergericht erstatteter Bericht, welcher nebst dem dabey befindlichen Gutachten der K. G. Präsidenten und sämmtlicher Assessoren, dem Visitationskonseß mitgetheilet worden, veranlaßte bey demselben anderweite ausführliche Deliberationen: die darüber geführten Protokolle wurden von der Visitation in einem zweyten Bericht vom 15. December 1769. Kaiser und Reich vorgelegt: und es war seitdem ganz allein über jene in Frage stehende drey Punkte von der gesetzgebenden Gewalt die höchste Entscheidung zu erwarten, die endlich im R. Schluß von 1775. wirklich erfolgte.

§. 26.

Immittelst machte die Visitation noch einige Verfügungen in Absicht der Beförderung

rung der Extrajudicialien, und des Bescheidtisches. Da man gleich Anfangs wahrgenommen, daß das Kammergericht, welches seit einigen Jahren mit verschiedenen Judicialsachen von ungewöhnlicher Größe beinahe ganz allein beschäftiget gewesen, in Ansehung der Extrajudicialien in großen Rückstand gerathen sey: so wurde die geschwindere Beförderung derselben dem Kammergericht durch ein Visitationsdekret vom 4ten Febr. 1768. sehr dringend empfohlen, und darinn namentlich das V. M. von 1576. angeführet, nach welchem die Supplikationen nicht von einer Woche in die andere unerlediget bleiben sollten. (a) Seitdem wurde auch der Vorrath der Extrajudicialien, laut der monatlichen Verzeichnisse, die der Visitation eingereichet worden, so ziemlich weggearbeitet.

Uebrigens billigte die Visitation den Gerichtsbrauch nicht, daß die Extrajudicialien von weniger, als von 4. Beysitzern vorgenom-

(a) Balemanns Visitationsschlüsse S. 51.

nommen würden: nach einem von dem Kammergericht erstatteten Bericht, verordnete sie daher durch den V. Schl. vom 19ten Jun. 1771., daß hierinn die K. G. O. künftig zu beobachten sey. (b) Dem zufolge wurde auch vom Kammergericht durch ein Conclusum pleni vom 9ten Jul. 1771. festgesetzet, daß alle Extrajudicialien unter 4. Beysitzern künftig erörtert werden sollten; auch dabey kein Unterschied, ob eine Sache wichtig sey oder nicht, statt finde. (c)

Als 1773. das Kammergericht eine Zeitlang nur aus 13. Beysitzern bestand, wurden diese von neuem in 3. Extrajudicialsenate abgetheilet.

Endlich hatte die Visitation bereits durch ein Dekret vom 3ten Febr. 1769. die gesetzmäßige Herstellung des in Abgang gekommenen Bescheidtisches vom K. G. verlangt; allein dieses Dekret war nicht zur Vollziehung ge-

(b) Ebend. S. 49.

(c) Ebend. S. 362. 363.

gekommen. Die Sache kam daher bey dem Visitationskonseß zugleich mit dem Berichte über die vierstimmigen Extrajudicialsenate zum nochmaligen Vortrag, und im V. D. vom 19ten Jun. 1771. wurde das K. G. angewiesen, das am 3. Febr. 1769. in Betref des herzustellenden Bescheidtisches ergangene V. D. ohngesäumt zu vollziehen, und sofort, wie solches geschehen, der Visitation schriftlich anzuzeigen. (d)

Obgleich das Kammergericht den geforderten Bericht hierüber wirklich erstattete: so wurden dem ohngeachtet schon wieder beym Anfange des nächsten Winters die protocolla caussarum, welche von den Lesern auf einen besondern Tisch gelegt worden, von den Assessoren in die Senatsstuben getragen, und daselbst die Bescheide abgefasset: eigene Bescheidtischprotokolle aber damals noch nicht geführet.

§. 27.

(d) Ebend. S. 49. 78. 431.

§. 27.

Der R. Schl. von 1775. wie aus der Geschichte desselben bekannt ist, (§. 26.) hatte, so viel insbesondere die in demselben enthaltene Vorschriften von Anordnung ständiger Senate, Herstellung des Turni, und Abschaffung der Rekurrenz betrift, eigentlich drey Hauptquellen: 1) die bey dem Visitationskongreß vor- und nach dem V. Schl. vom 11. April und 23. Jun. 1768. gepflogene Deliberationen; 2) die Gutachten und Vorschläge, welche in den vom Kammergericht Anfangs der Visitation, und hierauf an Kaiser und Reich erstatteten Berichten, so wie in den Erinnerungen, welche von einigen Prokuratoren auf Befehl der Visitation aufgesezt worden, enthalten sind; endlich 3) die Reichstagsverhandlungen, welche 1769. angefangen, nachher aber 1773. und in den folgenden Jahren fortgesetzet worden: diesen allen kann man aber 4) gewissermaßen als Quellen des R. Schl. noch die vielen gelehrten Privatschriften hinzusetzen, welche von den grössesten Staatsrechtsgelehrten, deren Fleiß in den dama-

mali-

maligen Zeitumständen einen neuen Antrieb fand, abgefaßt, auf die vorseyenden Deliberationen nicht ohne praktischen Einfluß geblieben sind. (a)

Bey der neuen Legislation war man fast ganz allgemein über gewisse zu erreichende Haupt-

(a) Hieher gehören vorzüglich die Schriften von Pütter, Rudloff und Haas. S. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts *II*. Th. S. 230. Besonders verdienen hier genannt zu werden: 1) Ohnmaßgebliche Vorschläge die Visitation und die Beförderung des Justitzwesens am K. und R. Kammergericht, dann dessen Sustentation betreffend, und 2) die dadurch veranlaßte Prüfungen der ohnmaßgeblichen Vorschläge u. s. w. Beyde Schriften sind vielleicht nicht als das Werk bloßer Privatgelehrten anzusehen: die erste verdient bey der Erklärung des J. R. Schl. um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, da sie bey den Reichstagsdeliberationen in der Erzherzoglich Oesterreichschen Abstimmung zum Grunde gelegt werden, und diese fast nur als ein Auszug aus den Vorschlägen anzusehen ist.

Hauptzwecke einverstanden, zweifelhafter schien die beste Ausführung derselben zu seyn.

Als das erste Erforderniß bey einer vorzunehmenden Justitzverbesserung konnte man mit Recht die Vermehrung des Kammergerichts mit einer grösseren Anzahl von Beysitzern ansehen. Da man hierinn die Vorschrift des R. Schl. von 1719. (§. 20.) zu wiederholen, und nunmehro wirklich in Erfüllung zu setzen beschloß: so waren die Verfasser des R. Schl. von 1775. um somehr zu der Erwartung berechtiget, daß künftig die Justitzpflege beym R. Kammergericht einen geschwindern und bessern Fortgang, als bisher, erhalten würde, wenigstens konnte es ihre Meynung sicher nicht seyn, daß künftig ein großer Theil der Beysitzer entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich beschäftiget seyn sollte.

Der unverrückte Gesichtspunkt, auf den fast alle Verordnungen des R. Schl. von 1775. abzielen, und gleichsam die Seele desselben, war die Entfernung alles Willkührlichen

chen von der Justitzpflege. Diese Forderung, wozu die bisher gemachten Erfahrungen einen zureichenden Grund enthielten, sollte insbesondere auch durch Auflösung des Problems erfüllt werden: wie künftig die Senate beym R. Kammergericht auf die zweckmäßigste Weise einzurichten wären? (b)

§. 28.

(b) In dem an die Reichsversammlung erlassenen Kaiserlichen Hofdekrete vom 9. August 1768. hieß es: die Nothwendigkeit erfordere, daß an dem K. Kammergericht die Ordnung im Referiren auch in Ansehung der Personen eingeführet, die Vornahme der Recurrentsachen mittelst Beseitigung der jezt derselben entgegen stehender Hindernisse befördert, und die aus Anordnung der Senate zu einer jeglichen Sache abfließen üble Folgen gehoben würden: in dem Betracht wollte Kaiserl. Majestät die Mittel gern mit angehen, wodurch vorgedachter Endzweck vollständig, und dauerhaft erreichet, besonders aber alle aus willkührlicher Bestellung der zur Justitzpflege angeordneten Personen, mögliche Misbräuche abgestellet würden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 28.

Was nun hierüber auf dem Reichstage in Berathschlagung gekommen, und endlich beschlossen worden, werde ich, insofern dieses über den wahren Sinn des Gesetzes Licht verbreiten kann, aus den öffentlichen Staatsakten nach der Zeitfolge anführen.

In den Berathschlagungspunkten, welche in der Visitationssache des R. Kammergerichts 1764. dem Reichskonvent vorgelegt worden, war unter der Nummer 13. bereits in Umfrage gestellet:

„ob es nicht schicklicher und verträglicher sey, wann das Collegium camerale (bey der damals vorhandenen Anzahl von 17. Beysitzern) in zwey Senate zertheilet, in diesem aber ohne erhebliche Ursachen keine Veränderungen vorgenommen, und in jedem derselben mit Ertheilung der Erkenntnisse sowohl in neuen als rekurrirenden Sachen fortgefahren werde.“ (a)

(a) Neue Staatskanzley Th. 12. S. 17.

In den 1766. auf dem Reichstage über jene deliberanda angestellte Berathschlagungen, kam unter andern in dem Bayerschen Voto vor: bishero wären fast zu jeder Sache neue Referenten und Votanten aus allen Senaten bestellt worden: dergestalt, daß viele angefangene wichtige Sachen durch das Ausbleiben eines einzigen Assessoris auf viele Jahre zurückgesetzet worden. Daher ließen sich Ihro Kurfürstliche Durchlaucht auch gefallen, daß in Zukunft das Collegium camerale in zwey Senate zertheilt, und hieselbst auch in Abwesenheit eines oder des andern Assessoris alles nach den maioribus konkludirt werde. (b)

Auf gleiche Weise votirte Brandenburg-Onolzbach: es würde zu Beschleunigung der Sachen, und zu Verhütung unzählbarer Inkonvenienzien ersprießlich seyn, wann die Partikularsenate abgebracht, und nur zwey Universalsenate errichtet werden könnten. (c)

(b) Neue Staatskanzley Th. 18. S. 326.

(c) Ebend. Th. 19. S. 9.

Münster gab dabey nur zu erwägen, daß die in den Reichsgesetzen verordnete Eintheilung der Assessoren in verschiedene Senate, als ein Mittel zu desto schleunigerer Abhelfung der rechtshängigen Sachen angesehen werde. (d)

Dieser Deliberationspunkt, welcher die angeführten Abstimmungen veranlaßte, enthielt zu gleicher Zeit auch die Frage, ob künftig in einem kammergerichtlichen Senat fünf Stimmen gegen drey maiora ausmachen, oder hier die Verordnungen der älteren Gesetze beybehalten werden sollten.

§. 29.

In den ohnmaßgeblichen Vorschlägen war ein ausführliches Projekt vorgelegt, wie künftig die Senate beym Kammergericht am füglichsten einzurichten seyn möchten. Das wesentliche davon ist folgendes: die 25. Beysitzer wären in drey Senate zu vertheilen, wovon zwey jeder aus 8., der dritte aus 9. Mitgliedern bestünden. Da die jüngsten vorhan-

(d) a. a. O. S. 31.

handenen Gesetzen nur 6. Beysitzer zu Abfassung eines Definitiverkenntnisses erforderten; so könnte bey einem mit 8. Beysitzern bestellten Senate auch in Abwesenheit von zween Beysitzern mit dem Vortrage der Definitivsachen fortgefahren werden: wenn ja einmal zween Beysitzer von der nämlichen Religion fehlten, so könnte ein Senat dem andern aushelfen. Diesemnach würde man, (den möglichen Fall der Abwesenheit von 4. Beysitzern, die der nämlichen Religion zugethan, ausgenommen) zu jeder Zeit im Stande seyn, Definitiverkenntnisse in allen dreyen Senaten abzufassen.

Uebrigens wären in diesen Senaten alle Arten der zu erörternden Sachen vorzutragen; sowohl extraiudicialia, als iudicialia, zu welchen lezteren auch die Caussæ Sabbathinæ, und Bescheidtischsachen und unter diesen insbesondere die Expenstaxationen hinzuweisen seyn möchten.

In den auf diese Art bestellten Senaten wäre mit Referirung der Judicial- Definitiv- und Interlokutorisachen, so lange, als nebst dem præsidio noch 6. Beysitzer, in Extrajudicialsachen aber, so lange noch 4. Beysitzer vorhanden, fortzufahren; wenn gleich in Rekurrentsachen einer oder mehrere Assessoren der vorherigen Deliberation nicht beygewohnet hätten.

Damit eine gewisse Zeit bestimmt sey, wann die vorhandenen Sachen zum Vortrag kämen; so könnten zu den Extrajudicialien ein, und wenn es nöthig seyn sollte, mehrere Tage, zu den Sabbathin- und Bescheidsachen aber die Nachmittagssessionen angewendet werden.

In der Prüfung der Vorschläge wurde die Abtheilung des Kammergerichts in drey Senate gebilliget. In dem Senat von 9. Beysitzern könnte immer einer überschießen, und in den übrigen Senaten die etwa fehlende

Stel-

Stelle eines Beysitzers von seiner Religion ersetzen.

Dabey sey ferner nichts zu erinnern, daß sowohl Definitivsachen, als auch Interlokutori- und Sabbathinsachen, endlich auch die extraiudicialia zu einer bestimmten Zeit, in vollständigen, unabgeänderten, und nicht dazu auszukünstelnden Senaten vorgenommen würden, und überhaupt die Regel statt habe, daß zu besondern Sachen keine besondere Senate zu formiren wären.

Wenn daher vermöge der Gesetze in einem Senat von 8. Beysitzern bey der Vornahme der Extrajudicialien 4., und der Definitiverkenntnisse 6. Votanten anwesend seyn müßten; so verstehe es sich dabey von selbst, daß die Abwesende nicht durch die Direktorialwillkühr entfernet, sondern aus legalen Ursachen der Deliberation beyzuwohnen, verhindert worden.

Uebrigens könnten die Nachmittagssessionen, wegen der den K. G. Assessoren zu Haus obliegenden Arbeit nicht statt haben.

§. 30.

Im Jahr 1773. wurden die Berathschlagungen auf dem Reichstage (a) über die Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens wieder angefangen.

In Betref der Materie von Anordnung der Senate beym Kammergericht, kam der Reichsschluß von 1775. größtentheils nach dem von Oesterreich im Reichsfürstenrath abgelegten Voto zu Stande, welches in der Hauptsache mit den ohnmaßgeblichen Vorschlägen übereinstimmte.

In dieser Abstimmung wurde der Grundsatz vorausgesetzet, daß nach einmal vollbrachter Abtheilung der 25. Beysitzer in drey Definitivsenate, diese nicht in mehrere kleinere Extrajudicialsenate unterabzutheilen, noch auch aus diesen kleineren die Definitivsenate zu kombiniren; sondern alle diese Subdivisionen und

(a) Die Verhandlungen bey der Visitation habe ich hier ihrer ausserordentlichen Weitläuftigkeit wegen, ganz übergehen müssen, um somehr, da sie hauptsächlich nur Ausführungen aus ältern Gesetzen enthalten.

und Kombinationen künftig gänzlich aufzuheben wären.

Ferner könnten künftig in den 3. Definitivsenaten die zu einem jeden derselben gehörige extraiudicialia, interlocutoriæ, und sabathinæ, auf die bereits bestimmte Täge und Zeit, nach der ebenfalls festzusetzenden Referirordnung gleich andern iudicialibus jedoch dergestalt vorgenommen werden, daß vorgedachte Caussæ, wann sie status inclusa imperii immediata nobilitate als actores, reos, vel intervenientes betroffen, niemals von weniger, aber auch nicht von mehreren, als 6. Beysitzern, die Caussæ aber, die allein privatos und mediatos unter sich angehen, nicht von weniger als 4. Beysitzern erörtert würden.

Der hier geäusserte Unterschied unter den Extrajudicialsachen der Unmittelbaren, und der Mittelbaren, und daß erstere nothwendig unter 6. Beysitzern vorzunehmen, war bey den vorherigen Deliberationen noch gar nicht vorgekommen: in den ohnmaßgeblichen

Vorschlägen hatte man nur die Wichtigkeit, die bey Erkennung der Prozesse jeder Art, insbesondere aber der Mandatorum S. C. obwaltet, sehr erhoben, und diesen Gedanken war in den Prüfungen Beyfall ertheilt worden.

Bisher hatte man sich auch darüber noch nicht erkläret: ob in den Senaten von 8. oder 9. Assessoren, diese sämtlich, wenn sie gerade vorhanden, oder immer nur die gesetzmäßige Anzahl derselben votiren sollten.

In dem angeführten Oesterreichischen Voto wurde dieses nur in Ansehung der Extrajudicialien dahin entschieden: daß diese nie unter mehreren als 4., oder 6. Beysitzern, nachdem der Stand der dabey interessirten Partheien verschieden, vorzunehmen seyen. Es entstand nunmehro aber die neue Frage, wie die an den Extrajudicialtagen in den Senaten überschiessende Beysitzer auf eine zweckmäßige Art beschäftiget werden könnten? die Visitation hatte nach sorgfältig hierüber angestellten Untersuchungen die Herstellung des Bescheidtisches rathsam gefunden: dahin wollte

auch

auch das Oesterreichsche Votum die überschiessende Beysitzer verweisen. „Zu der Zeit nämlich wo vorgemeldete Sachen (hauptsächlich extrajudicialia) in den drey Definitivsenaten vorgenommen würden, sollten die überschiessende Beysitzer zum Bescheidtisch treten, und die dahin gesetzmäßig gehörige Sachen erledigen, auf die Art nämlich, daß wann einer der Beysitzer, die in dem Senat zu Erledigung der Extrajudicial- Interlokutori- und Sabbathinsachen verbleiben, die ihm zugetheilte diesfallsige Sachen vorgetragen habe, er aus dem Senat zu dem Bescheidtisch treten, und dagegen einer von den Beysitzern, die bey dem Bescheidtisch gewesen, in den Senat zurückgehen sollte.“

Ferner wären zu den Bescheidtischsachen künftig auch die Expenstaxationen, welche zwischen der Parthey, und ihrem Advokaten, über die Gerichtsgebühren vorwalten, zu rechnen: dahingegen wenn von der einen Parthey der andern die Judicial- und Extrajudicialexpensen zu taxiren, so müßten solche Sachen, so wie das punctum fructuum in Betref der

Taxa-

Taxation, in Gemäßheit des J. R. A. (§. 19.) unter den Sabbathin- oder Interlokutorirelationen vorgenommen werden.

Nunmehro wurde auch in dem Oesterreichischen Voto die Herstellung der Nachmittagssessionen für bedenklich gehalten, und darauf nicht ferner angetragen.

§. 31.

Aus den übrigen Abstimmungen, die in dieser Materie auf dem Reichstage abgelegt worden, gehört noch folgendes hieher:

Kurmainz hielt es räthlicher, daß das K. G. in drey Definitiv- und 6. Extrajudicial- oder Interlokutoriensenate getheilet werde. Diesem Voto traten aber die übrigen Stände nicht bey.

Magdeburg stimmte auf die Anordnung zweyer oder dreyer beständiger Definitivsenate, die nicht nur *stabiles* sondern auch *perpetui* seyn müßten: dabey wäre der Unterschied zwischen sogenannten Judicial- und Extrajudicialsachen gänzlich aufzuheben: vielmehr alle und jede

Sachen

Sachen an einerley Senat, sowohl in Ansehung der Haupt- und Endentscheidung, als auch der vorläufigen und Nebenerkenntnisse und Verfügungen zu verweisen; die Unbequemlichkeit der sogenannten Rekurrenz würde dadurch von selbst aufhören.

Bremen billigte die Anordnung dreyer beständiger unveränderlicher Senate: wollte auch die Extrajudicial- und Bescheidtischsachen gleichfalls in versammletem Senat vorgetragen haben: diese Sachen könnten, nach Befinden des Senats, entweder an bestimmten Tagen in der Woche, oder bey dem Anfange jeder Session vorgenommen werden: und das leztere vorzüglich alsdenn statt haben, wenn auf dem Verzuge Gefahr haftete.

Dadurch würde die Rekurrenz in neuen Sachen von selbst wegfallen: die alten müßten an den Senat gelangen, in welchem der Referent befindlich sey.

Augsburg votirte die Verrichtung der Senate betreffend, daß nach den bestimmten

drey Definitivsenaten keine Vertheilung in kleinere mehr statt habe, mithin alle extraiudicialia, interlocutoriæ, und sabbathinæ zur bestimmten Zeit, und in festzusetzender Ordnung also vorzunehmen wären, daß diese Caussæ, wenn sie status, oder den unmittelbaren Reichsadel als actores, reos, vel intervenientes betreffen, niemals von weniger als 6., andere aber, welche privatos und mediatos angehen, weniger nicht als von 4. Beysitzern erörtert, von den überschiessenden Beysitzern die gesetzmäßig auf den Bescheidtisch gehörige Sachen erlediget werden müßten, und es übrigens hierinn durchaus bey der Ordnung und den Gesetzen sein Verbleiben habe. Gleichfalls verwies dieses Votum die Expenstaxationen mit Beybehaltung des in dem Oesterreichschen Voto (§. 30.) angeführten Unterschiedes derselben, zum Bescheidtisch.

§. 32.

Die Deliberationen über die Verbesserung des kammergerichtlichen Justitzwesens wurden hier=

hierauf unterbrochen, und nahmen erst im August 1774. wieder ihren Anfang. Während der Zeit sind von beyden Seiten, insbesondere auf Veranlassung von Kurmainz, Vergleichsvorschläge geschehen, auch darüber in Privatkonferenzen mündliche Deliberationen gepflogen worden: wovon aber die acta publica keine weitere Nachricht enthalten. Dieses ist um somehr zu bedauern, da über den eigentlichen Sinn der Legislation diese Deliberationen ohnstreitig viel Licht verbreiten würden, und ohne sie, die über eben erwähnte Mainzische Vergleichsvorschläge auf dem Reichstage 1774. in den beyden höhern Kollegien gepflogene Deliberationen nicht durchaus verständlich sind.

Folgendes verdient aus denselben noch angemerkt zu werden:

Magdeburg: Die angetragene Bestimmung, daß in caussis extraiudicialibus, interlocutoriis & sabbathinis mediatorum wenigstens 4, und in caussis immediatorum so

wie

wie in Judicialdefinitivsachen wenigstens 6. Votanten gegenwärtig seyn sollten, fände nicht den geringsten Anstand.

Ob die überschiessende Beysitzer aber zum Bescheidtisch treten, und die dahin gehörige Sachen erledigen sollten, darüber würde eine, jedoch alle Willkühr ausschliessende Vereinigung zwischen dem præsidio und den Beysitzern des Senats zu treffen seyn.

Brandenburg-Onolzbach: Die Frage, welche Glieder des Senats zu den Bescheidtischsachen bestimmet werden sollten, sey allemal verdrüßlichen Folgen ausgesetzet, diese könnten vermieden, und die Absicht jener Geschäfte vermuthlich vollständiger erreichet werden, wenn die Extrajudicial- und Bescheidtischsachen ebenfalls in dem versammleten Senat vorgetragen, und nach dessen Befinden entweder an bestimmten Tagen in der Woche, oder in jeder Session zuerst vorgenommen würden.

Bremen war mit der Vornahme der Extrajudicial = Sabbathin = und Interlokutorisachen, wenn diese Stände oder die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, mit Einschluß des Re = und Korreferenten unter 6. Beysitzern, wenn jene Sachen aber bloß Mittelbare angehen, unter 4., so wie in Judicialdefinitivsachen ohne Unterschied ob sie mittelbare oder unmittelbare Personen betreffen, unter 6. Votanten, zufrieden.

Indessen sey es bey der neuen Legislation immer ein Hauptzweck, daß dem præsidio nicht frey stehe, gegen die Verfassung eines jeden wohlgeordneten Justizkollegii, einen oder mehrere Votanten von der Deliberation auszuschließen. Man zweifele auch, ob sich hiemit der Antrag vereinigen lasse, daß die Bescheidtischsachen durch Beysitzer, welche aus dem Senat abtreten, erlediget werden sollten, da alsdann die Frage entstehe: wer diese Abtretende zu bestimmen habe, und wie es zu halten sey, wenn in deren Abwesenheit der

Anfang gemacht worden, eine vielleicht weitläuftige Sache zu referiren.

Münster hätte gern gesehen, daß 3. Definitivsenate, jeder zu 6. Assessoren angeordnet, und die überschießende zu Extrajudicial- und Interlokutorisachen gebraucht würden.

Kursachsen trat dem Vorschlag bey, daß künftig Extrajudicial- und Bescheidtischsachen in versammeltem Senat vorgenommen würden, mit Beobachtung des in Ansehung der dazu erforderlichen Mitglieder gemachten Unterschiedes, unter den Rechtssachen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsglieder.

§. 33.

Hierauf kam im Kurfürstlichen Collegio der erste Entwurf eines *Conclusi* zu Stande, dessen Berichtigung indessen wegen einiger dabey noch vorkommender Anstände auf einige Zeit ausgesetzet wurde. In diesem Entwurf war nun in Gemäßheit mehrerer in dem Protokoll liegender Abstimmungen darauf angetra-

tragen worden, daß nach den wirklich bestimmten 3. Senaten, keine Vertheilung in kleinere mehr statt haben, und in diesen Senaten sowohl die extraiudicialia, als caussæ sabbathinæ erörtert werden sollten. Mit dem Vortrage der Judicialdefinitivsachen sey in so lang und viel fortzufahren, als nebst dem Kammerrichter oder einem der Präsidenten noch 6. Beysitzer anwesend wären: Extrajudicialsachen hingegen sollten nach dem einmal angenommenen Unterschiede, ob sie mittelbare, oder unmittelbare Reichsglieder beträfen, unter 6. oder 4. Beysitzern vorgenommen werden. Die nun in den 3. Senaten nach Art der zu referirenden Sachen überzählige Beysitzer könnten nach Maasgab der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden Ordnung zu den Bescheidtischsachen gebraucht werden.

Der Entwurf eines Fürstlichen Conclusi, der vom Directorio im Fürstenrath vorgeleget worden, war von dem Kurfürstlichen in einigen Punkten verschieden. Jenes enthielt zwar die Vorschrift, daß künftig der Unter-

schied zwischen den Judicial- und Extrajudicialsenaten aufhören, und diese Sachen sämtlich an einen Senat verwiesen werden sollten; aber die in dem Kurfürstlichen Concluso hinzugefügte Klausel, daß nach einmal bestimmten 3. Senaten keine Vertheilung derselben in kleinere ferner statt habe, blieb in dem Fürstlichen Concluso weg. Uebrigens wurde die Vornahme der Definitivsachen von nicht weniger als 6. Beysitzern, und der Extrajudicial- und Sabbathinsachen von nicht weniger aber auch nicht von mehreren als 4., oder 6. Beysitzern, nach Verschiedenheit des Standes der dabey interessirten Partheyen, auf die nämliche Art in dem Fürstlichen Concluso, wie in dem Kurfürstlichen bestimmt.

Das Fürstliche Conclusum verwies in einem besondern Abschnitt gleichfalls diejenigen Beysitzer, welche nach Verschiedenheit der vorkommenden Rechtssachen, zu jeder Zeit in den Senaten überschießen würden, an den Bescheidtisch, unter allgemeiner Beziehung auf die K. G. Ordnung.

§. 34.

§. 34.

In dem folgenden Jahr 1775. wurden einige Anstände, die bisher noch der Abfassung eines gemeinsamen Conclusi im Wege gestanden, durch gütliche Uebereinkunft gehoben. Man war bald darüber einverstanden, daß bey Abfassung des gemeinsamen Schlusses der beyden höhern Reichskollegien, welchen das Städtische Kollegium völlig beytrat, das Fürstliche *Conclusum* dasmal zum Grunde gelegt werden sollte.

Dieses stimmte nun, in Absicht der Vorschrift von Anordnung der Senate, mit dem vorhin im Fürstlichen Kollegio beliebten Entwurfe völlig überein: es wurde dem zufolge die Klausel des Kurfürstlichen Conclusi, daß künftig nach den wirklich bestimmten 3. Definitivsenaten keine Vertheilung in kleinere mehr statt finde, ausgelassen: und Electorales haben gar den Antrag nicht gemacht, daß diese Klausel in das gemeinsame Conclusum eingerücket werde.

Gleichfalls wurde wörtlich aus dem Fürstlichen Concluso die Verordnung beybehalten, daß Definitivsachen nicht anders als in Beyseyn von 6. Beysitzern abgeurtheilet; Extrajudicial- und übrige Interlokutori- und Sabbathinsachen hingegen, wenn diese Unmittelbare betreffen, niemalen von weniger, aber auch nicht von mehreren als 6. Beysitzern, wenn hingegen nur mittelbare Personen dabey interessirt sind, von nicht weniger als 4. Beysitzern erörtert werden sollten.

In Betref der Ordnung aber, in der die Beysitzer, welche in den Senaten überschiessen, an den Bescheidtisch gehen, und sich daselbst beschäftigen sollen, wurde das gemeinschaftliche Conclusum beyder höhern Reichskollegien durch folgende in dem Kurfürstlichen Concluso befindliche Worte, aus der K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 15. ergänzt: „daß derjenige Beysitzer, der zuerst abreferiret, und zum Bescheidtisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefaßt wäre, von dem Kammerrichter oder Senatspräsidenten, dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senat gehöri-

höriger Beysitzer, welcher seine Bescheidsachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheidrathe die Zeit an seine Statt in den Definitivrath verordnet werde.“

So wenig in den Projekten des Kurfürstlichen, als des Fürstlichen Conclusi kommt diese eben angeführte Stelle vor: auch enthalten über die eigentliche Absicht und den Zusammenhang derselben mit dem vorhergehenden, die vorhergegangenen Deliberationen keine weitere Aufklärung.

§. 35.

Das Reichsgutachten, welches hierauf unter dem 23. Oktob. 1775. an den Kaiser abgestattet worden, erhielt noch in dem nämlichen Jahre durch das Kaiserliche Kommissionsratifikationsdekret vom 15ten Dec. die Kraft eines förmlichen Reichsgesetzes: die baldige Vollziehung desselben war dem Kammergericht bereits durch ein Kaiserliches Rescript vom 30. Nov. 1775. anbefohlen worden.

In dem Art. 20. und 21. des neuen Reichsschlusses, sind in Betref der künftigen Einrichtung der Senate beym Kammergericht, einige ältere Gesetze gänzlich abgeschaft, neue Abtheilungen und Vorschriften eingeführet, und diese wieder mit schon vorhandenen Gesetzen in Verbindung gesezt worden. In dem Betracht kann vielleicht eine zweckmäßige Analyse dieser beyden Artikel des R. Schl. über den wahren Sinn derselben einiges Licht verbreiten.

Nach den Erfahrungen, die man in vorigen Zeiten gemacht hatte, war die willkührliche Bestellung der Senate zu einzelnen Sachen in der kammergerichtlichen Verfassung ein solches Grundübel, daß es nothwendig schien, alle Quellen, woraus dasselbe hergeflossen, zu verstopfen.

Ueberhaupt sollten daher, nachdem die Anzahl der Beysitzer beym Kammergericht auf 25 vermehret worden, drey beständige Senate aus acht und respective neun Beysitzern verordnet, (a) und ohne sehr wichtige, dem Er-

(a) Art. 16. des R. Schl. von 1775.

Ermessen des Herrn Kammerrichters künftig nicht mehr anheimgestellte Ursachen, nie verändert werden: (b) insbesondere wurde aber noch verordnet, (c) daß künftig der Unterschied unter den Extrajudicial- und Judicialsenaten nicht mehr statt habe, weil die Kombination der ersteren den alleinigen Vorwand zu der willkührlichen Anordnung der Senate zu einzelnen Sachen vormals hergegeben hatte.

Ausser den dreyen stabilen Senaten können, nach der klaren Vorschrift des R. Schl. beym Kammergericht keine Erkenntnisse von irgend einer Art abgefasset werden, als bey dem Bescheidtisch: es verdienet aber untersuchet zu werden, welche Beschäftigungen in dem R. Schl. für die Senate, und welche für den Bescheidtisch eigentlich bestimmt worden sind.

(b) Ebend. Art. 19. enthält davon die ausführliche Vorschrift.

(c) Art. 20.

§. 36.

An die Senate sollten alle wichtige Definitiv- und Interlokutorischen Erkenntnisse, auch die sogenannten Sabbathinæ, und Extrajudicialien gelangen. Was die lezteren insbesondere betrift; so fand es die gesetzgebende Gewalt, so wenig als vorhin die Visitation (§. 26.) thunlich oder rathsam, die älteren Gesetze zu erneuern, welche der Audienzzeit die Extrajudicialien vorbehalten, und die Erledigung derselben, im Fall der Noth den Beysitzern, welche in den Senaten nicht beschäftiget waren, anbefohlen hatten. Diese Gesetze, welche noch in dem Koncept der K. G. O. befindlich sind, (§. 15.) wurden also gänzlich aufgehoben, indem der R. Schl. an die drey ständigen Senate die Extrajudicialien ohne Unterschied verwies. Es sollten dazu, nach dem bereits vorhandenen Gerichtsgebrauch (§. 21.) zwey bestimmte Tage in jeder Woche, wenn es die Menge dieser Sachen aber erfordern würde, ausserordentliche Sessionen an gefreyeten Tagen angewendet werden.

Ob-

Obgleich in dem R. Schl. 1775. die vorherige Einrichtung der Extrajudicial- und der Judicialsenate aufgehoben worden: so ist demohngeachtet die Expedition der Extrajudicialien, und der Judicialien, in Absicht der zu beyden Arten von Sachen erforderlichen Zahl von Beysitzern sorgfältig unterschieden. Extrajudicialsachen, wenn sie bloß mittelbare Reichsglieder angehen, sollen niemals unter weniger als vier, wenn aber unmittelbare dabey interessirt sind, wenigstens unter sechs Beysitzern vorgenommen werden. Die wahre Veranlassung dieses Unterschiedes, der den älteren Gesetzen, so wie dem von jeher beym Kammergericht üblichen Gerichtsgebrauch völlig unbekannt ist, kann aus den vorhergehenden Deliberationen nicht mit zuverläßiger Gewißheit bestimmt werden. Was aber auch immer die weise Absicht der höchsten Gesetzgeber dabey gewesen seyn mag: so haben Reichsstände, und die unmittelbare Reichsritterschaft durch das einmal vorhandene Gesetz ein Recht erhalten, welches ohne Einwilligung

der

der gesetzgebenden Gewalt ihnen nicht wieder entzogen werden darf.

Da übrigens die Extrajudicialien zwar nicht unter wenigern, aber auch nicht unter mehreren als sechs oder vier Beysitzern vorzunehmen sind: so müssen in den Senaten, die aus 8. oder 9. Mitgliedern bestehen, bald zwey oder drey, bald vier oder fünf Assessoren überschießen. Diese verweiset der Art. 21. des R. Schl. an den Bescheidtisch.

§. 37.

In Betref der Judicialsachen verordnet der J. R. Schl. in Gemäßheit der älteren Gesetze, daß Definitiv- und wichtige Interlokutorische Erkenntnisse nicht anders als in Beyseyn sechs Beysitzern abgefasset werden sollen. Warum wollte man aber nach diesem Grundsatz das Kammergericht nicht lieber in vier Senate, zu sechs oder sieben Mitglieder abtheilen? Mich dünkt, die Antwort auf diese Frage liegt in der Geschichte der inneren

kam-

kammergerichtlichen Verfassung vor Ankunft der lezten Visitation, und den Deliberationen, die dem J. R. Schl. vorhergiengen. Bey einem sechsstimmigen Senat würde durch die unvermeidliche Abwesenheit eines oder des andern Assessors, entweder eine einmal angefangene Relation aufgehalten worden, oder dem Direktorio eine mögliche Gelegenheit übrig geblieben seyn, durch Zuordnung eines Beysitzers aus einem andern Senat, eine Art von Willkühr bey der Justitzpflege auszuüben.

Die einmal gemachte Einrichtung veranlaßte aber noch eine andere Frage: wenn alle acht oder neun zu einem Senat gehörigen Beysitzer wirklich gegenwärtig sind, sollen dann diese sämtlich bey dem Vortrage einer Definitivsache votiren, oder müssen, wie bey den Extrajudicialien der Stände, zwey als überschießend abtreten? Im dem Gesetz selbst scheint dieses nicht ganz deutlich entschieden zu seyn. Der Gerichtsgebrauch hat bekanntlich die Worte, daß Definitivsachen nicht anders als

als in Beysеyn sechs Beysitzern abgeurtheilet werden sollen, dahin erklärt, daß nur sechs Beysitzer dabey zuzuziehen sind. Indessen ist die andere Erklärung, daß alle acht Beysitzer, wenn sie gegenwärtig sind, votiren müssen, nach den Worten des Gesetzes möglich, und sie hat, wie es scheint, weder eine innere Unwahrscheinlichkeit gegen sich, noch stehen die vorhergegangenen Deliberationen damit in Widerspruch.

In den ohnmaßgeblichen Vorschlägen heißt es: Bey einem mit 8. Beysitzern bestellten Senat könnte auch in Abwesenheit von zween Beysitzern mit dem Vortrage der Definitivsachen fortgefahren werden. Nachher ist in verschiedenen Abstimmungen, nach welchen der J. R. Schl. hauptsächlich zu Stande gekommen, so wie in dem Kurfürstlichen Concluso die Sache noch deutlicher ausgedrückt worden: „Bey den so bestellten Senaten sey nämlich mit Referirung der Judicialdefinitivsachen in so lang und viel fortzufah-

fahren, als nebst dem Kammerrichter oder einem der Präsidenten noch sechs Beysitzer anwesend wären."

Bey allen Deliberationen wurde auch die Frage von Anordnung der Senate mit derjenigen unmittelbar in Verbindung gesezt, ob nämlich in Zukunft die Vorschrift der K. G. O. daß drey gegen fünf vota paria ausmachen, aufzuheben sey. (§. 28.)

Man bemerke ferner die genaue Sorgfalt, mit der in dem nämlichen Artikel des J. R. S. die bestimmte Zahl der Beysitzer in Absicht der Extrajudicialien der Stände ist ausgedrückt worden; (a) sollte dieses ohne alle Absicht, oder nicht vielleicht im Gegensatze der Vorschrift von den Judicialsachen geschehen seyn. Auch die Reichstagsverhandlungen in dem nächstfolgenden Jahre nach dem J. R. Schl. stimm-

(a) Sie sollen nemlich nicht von wenigern, aber auch nicht von mehreren als sechs Beysitzern erörtert werden. S. §. 36.

stimmen mit dieser Erklärung einigermaßen überein. Nach der jetzigen Lage der Sache darf indessen ein Privatschriftsteller, der seine Pflicht kennt, darüber nicht entscheiden, welche von beyden Erklärungen der höchsten Absicht der Gesetzgeber am meisten zu entsprechen scheint. Die Gegenwart von acht Votanten bey dem Vortrage einer Definitivsache hat ohnstreitig ihre großen Unbequemlichkeiten, so wie von der andern Seite mehrere Vortheile: die gesetzgebende Gewalt, welche beyde ehemals reiflich erwogen, wird wenn sie es nöthig findet, bestimmen, welcher Schale sie den Ausschlag hat geben wollen.

§. 38.

Nach Art. 21. des J. R. Schl. sollen diejenigen Beysitzer, welche nach Art der in Relation stehenden Sachen, in den Senaten überschießen, an den Bescheidtisch gehen, nach Maaßgabe der in der K. G. Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 15. enthaltenen Vorschrift.

An=

Anfangs wollte man alle Sachen ohne Unterschied an die Senate verweisen; Oesterreich, und die mehreren Vota stimmten nachher auf die Wiederherstellung des Bescheidtisches: **Magdeburg**, **Bremen**, und andere wünschten indessen auch damals noch, daß die Bescheidtischsachen an die ordentlichen Räthe gelangen möchten. (§. 32.) Darüber war man also vom Anfang der Deliberationen allgemein einverstanden, daß 1) Extrajudicial- und 2) Sabbathinsachen nicht bey dem Bescheidtisch, sondern in den ordinairen Senaten erörtert werden sollten.

In den **Prüfungen** der Vorschläge, so wie nachher in mehreren Abstimmungen, hatte man darauf angetragen: es mögte wegen des Abtretens der Beysitzer an den Bescheidtisch eine solche Einrichtung getroffen werden, daß es dem Directorio nicht erlaubt sey, einige Beysitzer aus den Senaten **willkührlich** zu entfernen. (§. 29.)

In der Absicht wurde nun eigentlich in das gemeinschaftliche Gutachten beyder höheren

ren Reichskollegien, (§. 34.) und nachher in dem J. R. Schl. aus der K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 15. eine Vorschrift eingerückt, welche auf die ehemalige Einrichtung des Ab- und Eintretens der Beysitzer in den Bescheidrath, ihre eigentliche Beziehung hatte. Man wollte dadurch, wie es scheint, ganz allein die Ordnung bemerklich machen, in der die Beysitzer nacheinander aus den Senaten an den Bescheidtisch gehen sollten. Indessen paßte diese Stelle nicht völlig zu dem in den Gesetzen liegenden Begrif vom Bescheidtisch, und mußte daher einige Mißverständnisse veranlassen. Bescheidtischsachen, die nicht ad referendum gegeben, noch von den Beysitzern mit nach Hauß genommeu werden sollen, (§. 7.) kann kein Assessor hinter sich haben, er kann sie nicht seine Bescheidtischsachen nennen, noch mit denselben gefaßt zu seyn, anzeigen. Bescheidtisch, und Bescheidrath, zwey Worte, die in dem J. R. Schluß als gleichbedeutend vorkommen, sind in den älteren Gesetzen sorgfältig unterschieden worden.

Die-

Diesen Unterschied können die Verfasser des J. R. Schl. nicht mißkannt haben; demohngeachtet aber ist ihre Meynung wohl nicht gewesen, daß von den überschießenden Beysitzer ein Bescheidrath formirt werde, in welchem Sachen, die einen ordentlichen Vortrag aus den Akten erfordern, als Sabbathinæ und Extrajudicialien, erörtert würden. Beyde Arten von Sachen sollen nach der deutlichen Vorschrift des Gesetzes, welche durch die vorhergegangenen Deliberationen außer allen Zweifel gesezt wird, nicht anders als in den ordentlichen unveränderlichen Räthen vorkommen. Aus dem ganzen Zusammenhange der Deliberationen erhellet überhaupt auch, daß man in Absicht der Bescheidtischsachen lediglich die Vorschrift des J. V. A. hat erneuern wollen. In dem Betracht sind an den Bescheidtisch nur die gesezmäßig dahin gehörigen Sachen durch die meisten Vota verwiesen, und daher sehr sorgfältig die verschiedenen Arten von Expenstaxationen in Gemäßheit des J. V. A. (§. 19.) unterschieden worden. (§. 30.) Vielleicht mag man nach

der ungeheuren Menge der beym Kammergericht rechtshängigen Sachen, sich einen grössern Begrif von Bescheidtischsachen gemacht haben, als sie damals wenigstens verdienten. Wenn ferner die Absicht der Gesetzgeber gewesen seyn sollte, nur die an den Extrajudicialtagen überschießende Beysitzer an den Bescheidtisch zu verweisen: so würden diese dort allenfalls noch eine hinlängliche Beschäftigung gefunden haben. Ich enthalte mich weitere Vermuthungen hierüber zu wagen: da ich nur den Zusammenhang des Gesetzes im Allgemeinen zu entwickeln die Absicht gehabt habe.

§. 39.

Mit dem Anfange des Jahrs 1776. stellte das Kammergericht in vollem Rath ausführliche Deliberationen über die Vollstreckung des Kaiserl. Rescripts vom 30. Nov. 1775. (§. 35.) an, und beschloß die 17. damals vorhandenen Assessoren sogleich in zwey Definitivräthe abzutheilen. Es schiene Anfangs zwar daß die acht oder neun Beysitzer eines Senats bey dem Vortrage ei-

ner

ner Definitivsache sämtlich votiren müßten, und nur im Fall der gesetzmäßigen Abwesenheit des einen oder des andern Beysitzers die Deliberation auch unter sechs Votanten fortzusetzen wäre. Man gründete sich dabey hauptsächlich auf die allgemeine Vermuthung: daß es der Absicht der Gesetzgeber nicht zu entsprechen schiene, wenn in jedem Senat wenigstens zwey Beysitzer, nachdem sie die geringe Arbeit beym Bescheidtisch vollendet, unbeschäftiget seyn würden.

Indessen vereinigte man sich endlich dahin: die an den Judicialtagen überschiessende Beysitzer müßten an dem Bescheidtisch zusammentreten, und nicht nur 1) in eigentlichen Bescheidtischsachen erkennen; sondern auch 2) kleine keinen Senat erfordernde Extrajudicialbescheide verfertigen: z. B. prorogationes fatalium, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht, wie auch taxationes expensarum, wenn der referens caussæ gerade beym Bescheidtisch gegenwärtig seyn sollte: davon wurden aber die beschwer-

lichen taxationes, und die Bestimmungen der damnorum & interesse ausgenommen.

Nachdem diese kammergerichtlichen Berathschlagungen von der noch anwesenden Visitation eingesehen worden, erfolgte am 15ten Jan. 1776. ein Visitations-Conclusum, nach welchem

a) bey dem jetzigen Bestand des K. und R. Kammergerichts keine zwey Senate angeordnet, sondern mit Vornahme der Judicial- und Extrajudicialsachen noch zur Zeit in den bey Einlangung des J. R. Schl. angeordnet gewesenen Senaten fortgefahren, jedoch

b) solche nicht weiters verändert, noch zu einzelnen Sachen besondere Senate bestellet werden sollten. (a)

In der Hauptsache blieb es folglich bey der vormaligen Einrichtung: aus zwey nunmehro unveränderlichen Extrajudicialsenaten wurde ein Definitivrath von 6. Assessoren zusammengesezt: die übrigen traten in einer gewissen Ord-

(a) von Balemanns Visitationsschlüsse S. 66.

Ordnung ab, und formirten noch einen besondern Senat zu Extrajudicialsachen.

§. 40.

In Gefolg der vorhergegangenen Berathschlagungen hatte das Kammergericht, nachdem immittelst die Visitation auf eine unerwartete Art getrennet worden, unter dem 13. Jun. 1776. an den Kaiser einen umständlichen Bericht abgestattet, und in demselben theils über einige empfindliche Ausdrücke, die in dem V. Schl. vom 15. Jan. 1776. vorkommen, Beschwerde geführet, theils die Hindernisse und Anstände vorgelegt, die bey der Vollziehung des J. R. Schl. ganz unvermeidlich zu seyn schienen. Insbesondere wurden wegen des Art. XX. und XXI. folgende Bedenklichkeiten geäussert: wenn die in den Senaten überschießende Beysitzer an den Bescheidtisch gehen sollten, so blieben zu diesem Zweck an Judicialtägen jedesmal 7. Assessoren übrig; diese könnten weder zugleich, ohne sich selbst zu unterbrechen, an dem Bescheidtisch arbeiten, noch daselbst auch nur einen Tag in jeder Woche hinlängliche Beschäftigung fin-

den. Auf gleiche Art würden an den zur Vornahme der Extrajudicialsachen bestimmten Tagen wenigstens 7. Assessoren ausser Aktivität seyn, nachdem der Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicialsenaten völlig aufgehoben worden. Das Kammergericht trug daher in diesem Bericht darauf an: „daß die Definitivsachen nach Vorschrift der K. G. Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 10. und Th. 3. Tit. 47. §. 1. in einem Senat von 8. Beysitzern zwar in regula vorzutragen, im Fall aber gleichwohl ein oder zwey derselben, wegen unvermeidlich erweislicher Hindernisse, während der Relation abwesend seyn müßten, zu ununterbrochener Förderung der Justiz unter 6. Beysitzern fortgesetzet, und entschieden, die Interlokutori- und Bescheidtischsachen an den Extrajudicialtägen, wo solches füglich geschehen könne, in allen 3. Senaten mit erlediget, auch zu möglichster Förderung der Sachen an bemeldten Extrajudicialtägen jeder Senat in caussis privatorum in zwey besondere Räthe, die in caussis extrajudicialibus statuum aber, oder

sonst

sonst durch nicht vorauszusehende Vorfälle in allen 3. Senaten überschiessenden Beysitzer zu Formirung eines weiteren Extrajudicialsenats zusammengesezt werden möchten.

Durch ein Kaiserliches Kommißionsdekret vom 15ten März 1777. wurde der kammergerichtliche Bericht zum Reichsgutachten ausgestellet: die Deliberationen nahmen auch in dem nemlichen Jahre noch ihren Anfang: es erfolgte aber bekannter Ursachen wegen, so wenig in dieser als in mehreren andern das Kammergericht betreffenden Materien ein förmlicher Schluß.

Die Beschwerden des Kammergerichts über den V. Schl. vom 15. Jan. 1776. waren von verschiedenen Ständen sehr misfällig aufgenommen worden: dieses hatte vielleicht auch auf die ferneren Deliberationen einigen Einfluß: wie man wenigstens damals die in dem kammergerichtlichen Bericht enthaltene Vorschläge größtentheils ganz unbedingt verworfen habe, erhellet aus folgenden Abstimmungen:

Magdeburg wollte der in Antrag gekommenen Aenderung und Verbesserung des R. Schl. seinen Beyfall nicht geben, vielmehr müsse es bey dessen so reiflich überlegten, und wohlgemeinten Vorschriften sein vollständiges Verbleiben haben.

Bremen: es habe bey Abfassung des R. Schl. ohne Zweifel keine andere Absicht gehabt, als daß die Definitivsachen in einem Senat von 8. Beysitzern zwar in regula vorgetragen, im Fall aber einer oder zwey derselben fehlen, unter 6. Beysitzern fortgesetzet werden sollten; dieses schiene einer neuen Verfügung nicht zu bedürfen; — man könne es ferner auch nicht gestatten, daß durch Bestellung besonderer Extrajudicialsenate wiederum Gelegenheit gegeben werde, die so weislich geordnete beständige Senate zu zerreissen. Dieser Abstimmung trat ein großer Theil der übrigen Stände bey.

Henneberg wollte gleichfalls in den Vorschlag des K. Gerichts wegen Vornahme der Definitivsachen in einem Senat von sechs Beysitzern, dafern von den in regula anwesenden

den acht Beysitzern, einer oder zwey verhindert würden, imgleichen wegen Bestellung besonderer Extrajudicialsenate, und Vornahme der Bescheidtischsachen an den Extrajudicialtagen in allen drey Senaten, nicht eingehen. Die übrigen Vorschläge, besonders die Bestellung besonderer Extrajudicialsenate dürften nur zu neuen Unordnungen und Misbräuchen Gelegenheit geben.

Dritter Abschnitt.

Von Anordnung der Senate beym K. R. Kammergericht nach der wirklichen Vollziehung des J. R. Schl.

§. 41.

Die Vermehrung des Kammergerichts mit 8. Beysitzern, welche nach Vorschrift des J. R. S. auf Ostern des nächstfolgenden Jahrs ohnfehlbar zu Stande kommen sollte, erfolgte erst im Jahr 1782., nachdem von den bisherigen Hindernissen eines nach dem andern

dern aus dem Wege geräumet worden. Während der Zeit hatte das Kammergericht in den an Kaiser und Reich erstatteten Berichten mehrmals den Antrag gemacht: es schiene rathsam zu seyn, einstweilen 4. neue Beysitzer einzuberufen, und hierauf alle Assessoren in drey Judicialsenate, jeden zu sieben Mitgliedern abzutheilen. Alle deshalb geschehenen Anfragen blieben aber unbeantwortet.

Endlich wurden am 25ten Febr. 1782. die Deliberationen im vollen kammergerichtlichen Rath über die vollständige Vollstreckung des J. R. S. eröfnet, und am 20ten März die Conclusa abgefasset.

In Betref der Anordnung der Senate wurde zur Befolgung Art. 16. des Kaiserl. Ratifikationsdekret folgendes, dem wesentlichen Inhalt nach, festgesetzet:

Da die Ernennung der Senate zu einzelnen Sachen abgestellet worden; so sey es als eine Grundregel und hauptsächliche Richtschnur bey der Behandlungsart der Justitzsachen anzunehmen, daß in Zukunft ausser den bestimmten ständigen Se-

Senaten weder Judicial= noch Extraju=
dicialvorträge und Erörterungen mehr
geschehen könnten, diejenigen Sachen
ganz allein ausgenommen, welche zum
Bescheidtisch geeigenschaftet wären.

Daher sey auch die aus wichtigen Ur=
sachen erlaubte Abänderung der Senate
nicht von einer Unterabtheilung, Zusam=
mensetzung der überschiessenden, oder
Formirung mehrerer Räthe zu verstehen.

Diese Grundsätze wurden bey Art. 20. 21. des R. Schl. wiederholet; insbesondere aber dabey nochmals in Umfrage gestellet, ob es als eine Grundregel des neuen Gesetzes anzusehen sey, daß Judicialsachen nicht unter mehreren als 6. Beysitzern vorgetragen werden dürften, wie das Gesetz schon vormals von dem Kammergericht verstanden worden. (§. 39.) In dieser Voraussetzung würden, wenn alle Assessoren das Gericht frequentirten, an Judicialtagen sieben, bey Vornahme der Extrajudicialien aber, nach Verschiedenheit derselben gleichfalls sieben, oder wohl gar 13. Beysitzer überschiessen, die nicht hinlänglich beschäftiget werden könnten. Die=

Dieses schien indessen der allgemeinen Absicht der Gesetzgeber keineswegs zu entsprechen: entweder konnten die überschiessenden Beysitzer in Gemäßheit älterer noch vorhandener Gesetze, die der J. R. Schluß keineswegs abrogirt, sondern selbst angeführt habe, beschäftiget werden; oder die Meinung der Gesetzgeber war vielleicht gewesen, daß bey dem Vortrage einer Definitivsache alle acht Beysitzer des Senats votiren müßten und nur im Fall einer oder der andere auf eine gesetzmäßige Art abwesend wäre, der Vortrag auch allenfalls unter 6. Beysitzern zu endigen sey. Es wurde aber in den Conclusis festgesetzet: (a) in den drey Senaten sollten die Definitivsachen, und interlocutoriæ vim definitivæ habentes in der Regel nicht anders als in Beyseyn von 6. Beysitzern vorgetragen, und von diesen allein abgeurtheilet, dazu aber weder mehrere noch wenigere zugezogen werden: die übrige in jedem Senat überschiessende Beysitzer gehörten an den Bescheidtisch.

§. 42.

(a) *Conclusa pleni* von 1782. *ad Art.* 28. *u.* 6.

§. 42.

Bey dem Art. 21. entstand nun hauptsächlich die Frage: wie die überschiessende Beysitzer auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen wären. Man konnte nach der bisherigen Erfahrung mit Gewißheit voraussetzen: zu der Expedition der Bescheidtischsachen sey bey der Menge der damit beschäftigten Assessoren ein Tag in jedem Monate hinreichend; sollten sie nun die übrige Zeit zum Nachtheil der Justiz ganz ausser Aktivität seyn? Vielmehr konnten von den überschiessenden Beysitzern mit Beobachtung der Religionsparität ein Senat von 6. Mitgliedern, oft zwey solche Senate, oder doch einer von 6., und ein anderer von 4. Assessoren zusammengesezt, und in diesen Senaten beym Referiren der Turnus einigermaßen beobachtet werden. Allein es schienen damals so viele Bedenklichkeiten dabey in Betracht zu kommen, daß in den Conclusis (a) beschlossen wurde, an den Bescheidtisch alle Beysitzer ohne Ausnahme zu schicken, die in den drey ständigen Senaten zu Judicial-Interlokutori-

(a) Art. 21. n. 1. 2.

tori= und Extrajudicialsachen nicht gehören, noch dabey nach der gesetzlichen Fürschrift sitzen können; es sollten aber diejenigen Assessoren, welche in ordine votandi von dem Referenten am meisten entfernt, überschießen, und nachdem der Turnus von dem Referenten geendigt worden, dieser an den Bescheidtisch gehen, und an seine Statt aus dem nämlichen Senat ein Beysitzer, den die Ordnung des Votirens zunächst trift, wieder eintreten. Uebrigens wurden noch in Gemäßheit der schon vorhandenen Conclusorum von 1776 (§. 39.) die Bescheidtischsachen mit einigen geringen keinen Senat erfordernden Extrajudicialbescheiden vermehret: dahin gehörten z. B. prorogationes fatalium, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht; überhaupt alles, was nach der K. G. O. und dem J. R. A. an den Bescheidtisch geeigenschaftet, und in dem J. R. Schl. nicht ausdrücklich ausgenommen worden. Solche geringfügige Sachen nämlich konnten nicht wohl in dem gewöhnlichen Turno, auch nicht in den 4. Tagen, die nach geendigten Turnus zu Rekur=

kurrentsachen eigentlich bestimmt sind, vorgetragen werden, da dieses insbesondere oft einen unangenehmen Widerspruch unter den Assessoren veranlaßte.

Von diesen, und allen andern Verfügungen, die das Kammergericht zur wirklichen Vollstreckung des J. R. Schl. gemacht hatte, wurde ein ausführlicher Bericht an Kaiser und Reich erstattet.

§. 43.

Nachdem endlich am 1ten Jun. 1782. acht neue Assessoren aufgeschworen, und nunmehr also die volle Anzahl von 25. wirklich vorhanden war: so wurde das Kammergericht in drey Senate abgetheilet. Das Publikum, welches diesem Zeitpunkt mit der ungedultigsten Erwartung entgegen gesehen hatte, war vielleicht niemals in seinen Hofnungen mehr getäuschet worden. Die Erfahrung bestätigte je länger je mehr die Wahrheit des traurigen Satzes: durch die mit beträchtlichem fortdaurenden Kostenaufwande veranstaltete Vermehrung des Kammergerichts, sey dem Hauptgebrechen der deutschen Justiz-

verfassung, dem langsamen Fortgange der Rechtssachen, keinesweges abgeholfen, im Gegentheil das Uebel noch weit ärger geworden, da nunmehro der geschwinden Beförderung der Extrajudicialien weit grössere Hindernisse als vormals, im Wege standen. (a)

Diese Erscheinung gehörte freylich in ihrer Art zu den ausserordentlichen: und einer der ersten Hauptzwecke schien dabey verfehlt zu seyn, den die weisen Verfasser des J. R. S. bey der kostbaren Vermehrung des Kammergerichts zu erreichen die Absicht gehabt hatten. Natürlicherweise mußte an den Höfen, wo die Regenten und ihre Minister von dem Unterschiede zwischen der ehemaligen inneren Ver-

(a) Nach einem von dem Notarius Hebdomadarius im Sommer 1784. verfertigten Verzeichniß, belief die Summe der noch rückständigen Extrajudicialsachen sich über 250.: eine Anzahl, die noch immer beträchtlich genug ist, wenn man auch einige eigentlich nicht dahin gehörige Sachen abrechnet: z. B. sogenannte extraiudicialis iudicialia, auch solche Extrajudicialvorstellungen, die auf bereits anhängige Judicialsachen sich beziehen.

Verfassung des Gerichts und der jetzigen, nicht genau unterrichtet sind, dem Kammergericht und dessen einzelnen Mitgliedern die Verzögerung der Extrajudicialien ganz allein zur Last fallen. Oder wenn man auch billig genug war, unerwiesenen Beschuldigungen gegen ein höchstes Gericht, kein Gehör zu geben: so fand doch die Wahrheit des Satzes ihre volle Anwendung: quamvis iudicium ſit extra culpam, id tamen parvum litigantibus ſolatium. (b)

Wirklich sind die Folgen, die aus dem Verzuge der Extrajudicialien entstehen, in Absicht des allgemeinen Besten, und des Wohls einzelner Partheyen noch weit gefährlicher, als wenn die endliche Entscheidung einer Judicialsache lange verzögert wird.

Von der Beförderung der Extrajudicialsachen hängt hauptsächlich der Ruhe- und Friedenszustand im Reich ab. So lange die Prozeßführende Partheyen nicht wissen, ob sie eine Klage haben, und vor welchem Richter sie ge-

(b) *Henniges de poteſtate imperat. circa profana cap. IV. §. 3. p. 435.*

gehöret, können zumal von Seiten der Mächtigern nur Thätlichkeiten, und Selbsthülfe befürchtet werden. Der Besitzzustand und die ganze Beschaffenheit der Sache wird von der einen Parthey willkührlich verändert, während der Zeit daß die andere bey dem Richter vergeblich um Schutz und Hülfe flehet; wenn endlich der richterliche Befehl, wodurch die Gerechtigkeit gehandhabet werden soll, erfolgt, so ist mitlerweile vielleicht der ganze Gegenstand des Rechtsstreits nicht mehr vorhanden, oder die Klage auf eine andere Art unwirksam geworden.

Bey Appellationen insonderheit macht der Verzug dieses Rechtsmittel ohne alle Ursache gehäßig, und verlängert den Besitz des Sachfälligen: der Territorialrichter, durch mancherley unangenehme Erfahrungen ungedultig geworden, fährt endlich mit der Exekution eigenmächtig zu, ohne auf die eingewandte Appellation Rücksicht zu nehmen: dadurch leidet nicht selten die Parthey, welche die Gerechtigkeit auf ihrer Seite hat, und das Mandat, welches zu spät gegen den Unterrichter

er=

erkannt worden, kann nicht immer das Geschehene wieder gut machen: die Attentatenklagen häufen sich, und vervielfältigen die Arbeit des Referenten. Der Advokat siehet voraus, daß ohnehin nicht sobald ein Dekret auf seinen Libell erfolgen wird; er verzögert daher die Ausarbeitung desselben, und sucht ohne Noth die Verlängerung der Fatalien nach, die ihm leichter wie vormals verstattet wird, da der Richter vorerst nicht im Stande ist, das Finaldekret abzugeben: der Appellat, über diese Verzögerung mistrauisch, vergrössert den Aktenstock durch mehrere präoccupatorische Vorstellungen; die Auktorität des Gerichts wird heruntergesezt, die Mängel der Gerichtsverfassung geben zu verkleinerlichen Nachreden des Gerichtspersonale Anlaß: nach vielen vergeblich angewendeten Kosten bitten die Partheyen wohl gar um die Retradition der Akten, und suchen bey dem Kaiserlichen Reichshofrath Prozesse zu erhalten, die das Kammergericht vielleicht nicht um der Gerechtigkeit der Sache, sondern anderer Beschäftigungen wegen, zu erkennen nicht im Stan-

de war. Mit den Seufzern der in ihren Hof- nungen getänschten Partheyen vereinigen sich endlich noch die eben so allgemeinen, als ge- rechten Klagen der Prokuratoren, und Kanzley- personen, denen durch die Verzögerung der Extrajudicialien, ihr vornehmster Nahrungs- zweig entzogen wird.

§. 44.

Es ist der Mühe werth, diesem Uebel, welches seit der wirklichen Vollziehung des J. R. Schl. erst recht sichtbar geworden, bis auf seine erste Quelle nachzugehen. Mehrere zu- sammenwirkende Ursachen haben dasselbe her- vorgebracht: sie sind, da natürlicherweise hier nur von Realmängeln die Frage seyn kann, hauptsächlich von zweyerley Art: einige liegen, wie es scheint, in der veränderten inneren Einrichtung des Gerichts: andere hingegen fallen den Parthien, deren Anwälden und Sachwaltern zur Last.

Beide Arten will ich kurz bemerken. Vor- mals wurden die Extrajudicialien in vier Senaten referirt, und nur ein einziger Bey- sitzer blieb der Regel nach unbeschäftiget: aber seit

seit der Vermehrung des Gerichts waren nur drey Senate, und bey dem Vortrage der Extrajudicialien, nachdem sie entweder bloß Mittelbare, oder auch Unmittelbare angehen, bald dreyzehn, bald sieben Assessoren überschiessend: um ein Viertheil konnte also in Extrajudicialsachen weniger als vorhin geschehen.

Aber auch der Gang der Deliberation in Extrajudicialsachen war ungleich weitläuftiger und schwerfälliger geworden, seitdem jede Extrajudicialsache unter vier, oder unter sechs Beysitzern referirt werden mußte. Da vorhin nur zwey, höchstens vier Assessoren dabey erforderlich waren: so konnten diese natürlicherweise in kürzerer Zeit sich aus den Akten informiren, und ein Conclusum abfassen: im Fall nun gar paria entstehen, so wurde durch die Senatsadjunktionen die Deliberation sehr erschweret, und der geschwinden Beförderung der Extrajudicialien ein neues Hinderniß in den Weg gelegt. Ferner veranlasset das öftere Ein- und Austreten der Beysitzer aus den Senaten an den

Bescheidtisch einigen Aufenthalt, und eine im Ganzen nicht unbeträchtliche Zwischenzeit gehet für die Justitz völlig verlohren.

Endlich hat der J. R. S. die Interlokutorien, welche die Kraf eines Definitiverkenntnisses nicht haben, so wie insbesondere die Sabbathinsachen an die Extrajudicialsessionen gewiesen: dadurch ist also die Zeit, welche dem Vortrage über Prozeßerkenntnissevormals allein bestimmt gewesen, sehr verkürzt worden.

So wie aber ein Uebel gewöhnlich das andere erzeugt: so waren mit den vorhin bemerkten Ursachen, wodurch die Extrajudicialien verzögert worden, noch einige andere gewissermaßen zusammenhängend, wozu die Parthien und deren Rechtsfreunde selbst die nächste Veranlassung gegeben haben. Seitdem die Extrajudicialien schriftlich referirt, die Deliberationen unter mehreren Senatsmitgliedern mit größerer Sorgfalt angestellt, und nunmehro nicht so leicht, als vormals Prozesse erkannt werden: herrscht in den Schriften eine Weitläuftigkeit, die beynahe grän-

gränzenlos ist: die Appellationslibelle insbesondere enthalten sehr oft einen vollständigen Extrakt aus den Akten erster Instanz, und viele unnöthige rechtliche Ausführungen: und sie sind demohngeachtet in Absicht der Geschichtserzählung nicht selten sehr unvollkommen, da diese theils im Eingange, theils bey der Deduktion der Beschwerden, und endlich in den Anlagen zerstreuet liegt; die Relation wird dadurch mühsamer, und ausführlicher, als es bey einer bessern Einrichtung des Libells nöthig gewesen.

Die Fataliensuppliken werden bis zum Erstaunen gehäufet: der Referent muß sie lesen und prüfen, so wie die instrumenta appellationes interpositæ, welche nicht selten so weitläuftig und mit so vielen Anlagen begleitet sind, daß sie einem Appellationslibell gleich kommen, und dieser in der That unter veränderter Gestalt zweimal erscheinet.

In gleichem Verhältniß mit den Hauptlibellen hat die Weitläuftigkeit der präoccupatorischen Vorstellungen zugenommen, womit der Beklagte heut zu Tage selten zurückbleibt.

Auch ihnen werden Anlagen in zahlreicher Menge beygelegt, zum Theil die nämlichen, welche schon von dem Kläger producirt worden.

Endlich erfolgt ein abschlägliches Dekret: aber mit dem ersten oder zweiten gehet eine Extrajudicialsache selten schon zu Ende: Die fatalia werden von neuem wieder prorogirt: und das beneficium ulterioris deductionis, und supplicationis pro adjunctione senatus mehrmals blos in der Absicht gemißbrauchet, um die Vollstreckung des Urtheils auf eine unbestimmte Zeit zu hindern. Auf die Art hat der Ungerechte unter dem Schutze der Gesetze Gelegenheit, fremdes Eigenthum an sich zu reissen, und den Unschuldigen zu drücken.

§. 45.

Diese großen Justitzgebrechen konnten nicht lange unbemerkt bleiben. Dem Kammergericht, welches auf die 1776. und 1782. an Kaiser und Reich erstatteten Berichte keine weitere Weisung von der Gesetzgebenden Gewalt erhalten, schien nichts als die Beruhigung

gung übrig zu seyn, hierin seine Schuldigkeit nicht verabsäumet zu haben. Viele Mitglieder dieses höchsten Gerichts, von einem edlen Justitzeifer belebt, hatten indessen schon lange darauf gedacht, ob nicht einstweilen während der Inaktivität des Reichstages vom Kammergericht selbst, manche Hindernisse, die bisher dem besseren Fortgange der Extrajudicialien im Wege gestanden, schicklich gehoben werden könnten. Eine von sämtlichen Prokuratoren am 7. Jun. 1784. übergebene Vorstellung, die Beförderung der Extrajudicialsachen betreffend, gab endlich die Veranlassung, daß über diesen Gegenstand die Deliberationen im vollen Rath des Kammergerichts im December 1784. angefangen, und im Februar des nächstfolgenden Jahrs geendiget wurden.

Die Befugniß des Kammergerichts, eine provisorische Verfügung zu der Beförderung der Extrajudicialien zu machen, konnte keinem Zweifel unterworfen seyn, die Gesetze befehlen dem Kammergericht sogar, die Ordnung,

wenn

wenn es die Noth erfordert, zu deklariren, und zu bessern, auch weitere nothwendige Ordnung und Fürsehung zu machen, und diese so iange zu halten, als von der Gesetzgebenden Gewalt nicht etwas anders beliebt werden. (a) Freilich wer nunmehro der Reichstag wieder hergestellet, die Verbesserung des Kameraljustitzwesens durch ein Kaiserliches Kommissionsdekret an den Reichstag verwiesen, und izt also von der höchsten Behörde die nöthige Verfügung zu erwarten. Allein konnte diese nicht noch lange Zeit ausbleiben? War es nicht heilsam, wenn durch die vom Kammergericht angestellten Berathschlagungen dem Reiche alle aus der Befolgung des J. R. S. hauptsächlich entstandene Hindernisse und Mängel bey der Justitzpflege genauer bekannt wurden.

§. 46.

Indessen mußten die Justitzverbesserungen, die das Kammergericht provisorisch zu ma-

(a) K. G. O. Th. 2. T. 38. im Anf. R. A. 1557. §. 5. 1570. §. 76. D. A. 1600. §. 141. *Decretum visitat.* vom 27ten Nov. 1713.

machen sich ermächtiget glaubte, ohnstreitig mit der Hauptabsicht sowohl, als den einzelnen Verordnungen des J. R. S. vereinbarlich seyn. Ueber diese konnte man nicht wohl herausgehen, gesezt daß man auch bey Befolgung derselben mancherley Inconvenienzen wahrgenommen hätte.

Insofern nun ein Hinderniß bey dem Fortgange der Extrajudicialien bisher in der inneren Verfassung des Gerichts selbst gelegen (§. 44.), waren die Verbesserungsvorschläge hauptsächlich von zweierley Art: 1) die zu der Vornahme der Extrajudicialien bestimmten Sessionen zu vermehren, und 2) die in den ordentlichen Senaten überschiessenden Beysitzer, welche der J. R. S. an den Bescheidtisch gewiesen, mit Erörterung der Extrajudicialien zu beschäftigen.

In Absicht des ersteren Vorschlages hatte selbst der J. R. S. Art. 22. auf den Fall, daß der Extrajudicialsachen mehrere vorhanden seyn sollten, als in den ordinairen Sessionen erlediget werden könnten, ein Auskunftsmittel an die Hand gegeben, nämlich

aus-

ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreyete Tage. Dieses würde bey einem geringen Rückstande der Extrajudicialien ausführbar gewesen seyn: es war aber zu berechnen, daß nach der itzigen Verfassung des Gerichts, nicht einmal die laufenden, vielweniger die große Menge der rückständigen Extrajudicialien expedirt werden könnten, wenn man auch beständig die kleineren Gerichtsferien dazu anwenden wollte: der Interlokutorien- und Sabbathinsachen, welche nicht minder in den Extrajudicialsessionen zu erörtern sind, hier nicht einmal zu gedenken.

Ueberdem war die Meinung der Gesetzgeber gewiß nicht, durch ein ausserordentliches, nur im Fall der Noth anwendbares Mittel den Assessoren eine beständig fortdaurende Last aufzubürden, und ihnen die kleineren Gerichtsferien gänzlich zu entziehen. Wer wird sie dem Gericht misgönnen, insofern sie bloß als vacationes a senatu, nicht a laboribus anzusehen, und zu der Ausarbeitung der mühsamen Relationen bestimmt sind, wobey der Referent eine Sache im Zusammenhange ohne durch andere

Ge-

Geschäfte unterbrochen zu werden, durchdenken muß? Diese Betrachtung hat bereits die vorlezte Visitation bewogen, das Conclusum vom 21. Febr. 1713, in welchem die postfesta aufgehoben worden, auf erfolgten Kammergerichtlichen Bericht in dem V. A. (a) nicht schlechterdings zu bestätigen. Auch bey der jüngsten Visitation waren die meisten Stimmen für die Beybehaltung der postfestorum. (b) Selbst die Erfahrung giebt hier noch mancherley Betrachtungen an die Hand: man weiß, wie schwer es von jeher gehalten, die plena in ausserordentlichen Stunden zu Stande zu bringen, so deutliche Gesetze deshalb auch vorhanden sind.

In den Kammergerichtlichen Conclusis pleni von 1782. ist auch die Vorschrift des Art. 22. des J. R. S. nur dahin wiederholet worden, daß vorzüglich privilegirte Sachen, wenn die größeste Gefahr auf dem Verzuge haftet, an gefreyeten Tagen vorzunehmen sind.

In

(a) §. 38.

(b) Balemanns Visitationsschlüsse S. 461. f. f.

In den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. wurde deshalb verordnet:

13tens wäre es in Ansehung der Sessionen an gefreyten Tagen zu Expedirung der Extrajudicialgeschäfte bey dem Antrag des Kollegialberichts ad Cæsaream Majestatem & imperium zu belassen.

Eben so wenig fand man es aber auch rathsam, die Nachmittagssessionen zu der Vornahme der Extrajudicialien wieder einzuführen. Dieses war bey Abfassung des J. R. S. in Vorschlag gekommen: nachher aber aus erheblichen Ursachen davon wieder abstrahirt worden. (§. 30.)

Dem Vortrage der Judicialsachen konnte endlich nicht wohl noch mehrere Zeit entzogen, und diese den Extrajudicialsessionen zugelegt werden. Die Prokuratoren rühmten zwar in der dem Kammergericht übergebenen Vorstellung die ehemaligen Zeiten, wo zu den Extrajudicialien die lezte Stunde in jeder Session angewendet worden. Hat diese Einrichtung aber wesentliche Vortheile gehabt? Sie entstand als die Extrajudicialien noch Nach-

mit-

mittags während der Audienz erlediget wurden, und hatte eigentlich nur als eine Ausnahme von der Regel statt. (§. 14.) Zwey ganze Sessionen, die bisher in jeder Woche zu der Vornahme der Extrajudicialien bestimmt gewesen, machen eben so gut 6. Stunden aus, als wenn täglich eine Stunde dazu angewendet wird; die einfallenden Feyertage veranlassen in beyden Fällen ohngefehr eine gleiche Ausnahme. Ohnstreitig kann aber in drey aufeinander folgenden Stunden ungleich mehr geschehen, als in drey einzelnen: Relationen die in einer Stunde nicht zu Ende kommen, müßten unterbrochen, und am folgenden Tage der Zusammenhang der Sache erst wieder in Erinnerung gebracht: so wie bey dem Anfange der Extrajudicialdeliberation nicht ohne Zeitverlust einige Assessoren herbey gerufen, andere aus dem Senat entlassen werden.

Daher wurde in den Conclusis pleni vom 15. Febr. 1785. Art. 1. festgesetzet:

daß überhaupt in keine Aenderung der zu Erörterung der Extrajudicialgeschäfte bestimmten Zeit einzugehen, sondern es bey

den des Endes bereits festgesezten zwey Tagen, nemlich den Montag und Dienstag jeder Woche zu belassen.

§. 47.

Nach Anleitung der von den Prokuratoren übergebenen Vorstellung entstand nun ferner die Frage, ob es rathsam sey, in Extrajudicialsachen den schriftlichen Vortrag abzuschaffen. Vormals, wie man die Extrajudicialien noch verlas, oder ganz kurz mündlich referirte, sind ohnstreitig in einer Stunde oft mehrere Dekrete abgefasset worden, als nunmehro in einer ganzen Session, seitdem alle Extrajudicialrelationen schriftlich vorgetragen werden. Die Gesetze haben dieses nie schlechterdings erfordert: sondern dem Ermessen des Referenten nach der Wichtigkeit der Sachen überlassen, aus den Extrajudicialsuppliken, wo es nöthig, einen kurzen Extrakt zu machen. (a) Obgleich die Absicht der Gesetze dabey gewesen, den Vortrag abzukürzen, und die Expedirung der Dekrete zu beschleunigen: so

(a) V. A. 1713. §. 65.

so haben die Partheyen doch daher nur Gelegenheit genommen, dem Gericht ungeheure Suppliken aufzudringen, und eine molem actorum zusammen zu häufen. Erhebliche Gründe widerrathen nunmehro die Abschaffung des schriftlichen Vortrags in Extrajudicialsachen: (b) es kann auch durch einen zweckmäßigen Gebrauch desselben, nach der jetzigen Lage der Sache, ohnstreitig viele Zeit ersparet werden, wenn der Referent die Anlagen, welche in der Hauptsupplik, den Additional- und präocupatorischen Vorstellungen gewöhnlich zerstreuet liegen, nach der Zeitfolge ordnet, das unnöthige absondert, und aus dem Ganzen ein Faktum zusammensetzet, welches bey einer künftigen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Deliberation über die nemliche Sache, mit großem Nutzen wieder gebraucht werden kann. Meistens geschiehet dieses in Praxi auch wirklich.

Nach Art. 2. der Concl. pleni vom 14ten Febr. 1785. soll es demnach bey den schriftli-

 chen

(b) S. von Balemanns Visitationsschlüsse S. 403. f. f.

chen Vorträgen in Extrajudicialsachen sein Bewenden haben.

§. 48.

So wichtig auch das Hinderniß zu seyn schien, welches durch die Vorschrift des J. R. S., daß die Extrajudicialien, wenn Unmittelbare dabey interessirt sind, nicht anders als unter 6. Beysitzern vorgenommen werden sollen, der geschwinden Beförderung dieser Art von Sachen in den Weg gelegt worden: so war das Kammergericht doch nicht ermächtiget, hierin eine Abänderung zu machen; allenfalls hätte man bey der Gesetzgebenden Gewalt nochmals darauf antragen können, in diesem Punkt den J. R. S. zu verbessern. Denn ist irgend ein wesentlicher Nachtheil davon zu befürchten, wenn die Extrajudicialien der Unmittelbaren unter vier Beysitzern referirt werden? Dieses ist vom Ursprung des Gerichts bis 1775. geschehen. Auch gieng die Absicht der Gesetzgeber, wie es scheint, ursprünglich nur eigentlich dahin, daß Mandata S. C. wodurch dem Beklagten alle exceptiones iuris abgesprochen werden, und die gewissermassen Senten-

tentiam definitivam eventualem enthalten, nicht anders als nach vorgängiger sorgfältiger Deliberation zu erkennen sind. Wird diese aber gerade durch eine grössere Anzahl von Beysitzern erzielet? Ich glaube nicht.

Indessen schien es aus mehreren Ursachen nicht rathsam zu seyn, in dem abzufassenden Bericht an Kaiser und Reich nochmals dieses Punkts zu erwähnen, und es wurde daher konkludirt:

> auch solle es dabey verbleiben, daß die Caussæ extrajudiciales, welche status imperii, oder immediatos, angehen, unter Sechs vorzunehmen, und zu verbescheiden wären, ohne daß darüber von einem anderweiten Vorschlag oder Antrag in einem Bericht an Kaiserliche Majestät und das Reich Erwähnung zu machen.

§. 49.

Es war also nunmehro davon ganz allein die Frage: ob es rathsam, und mit der Vorschrift des J. R. S. vereinbarlich sey, die in den Senaten überschiessende Beysitzer mit Erledigung der Extrajudicialien zu beschäftigen.

Bey dem Vortrage der Definitivsachen, so wie der Extrajudicialien, welche Unmittelbare angehen, waren in jedem Senat zwey, und in einem drey, bey den Extrajudicialsachen der Privatpersonen hingegen, in einem Senat vier oder fünf Assessoren überschiessend. (§. 44.) In dem ersteren Fall müßten also nothwendig aus verschiedenen Senaten Assessoren zusammengesezt werden, wenn sie Extrajudicialbescheide und andere Erkenntnisse, wobey die Akten einzusehen sind, abfassen sollten.

Würde nun dieses den Vorschriften des J. R. S. nicht entgegen seyn? Vielleicht wäre ein auf die Art von den überschiessenden Beysitzern zusammengesezter Extrajudicialsenat nichts anders, als der Bescheidrath, dessen in dem Art. 21. des J. R. S. erwähnet worden. (a) Ich habe hierüber schon oben (§. 38.) meine Meinung geäussert; nach den Begriffen die ich von dem wahren Zusam-

(a) S. Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des K. und R. Kammergerichts. Regenspurg (Wetzlar) 1785. S. 65.

sammenhange der Legislation mir zu machen im Stande bin, kann ich mich nicht davon überzeugen, daß nach dem Art. 21. des R. S. bey dem Bescheidtisch andere als solche Sachen zu erörtern sind, die vermöge der noch geltenden Gesetze und des bisherigen Gerichtsgebrauchs dahin gehören.

In ehemaligen Zeiten war es allerdings erlaubt, bey dem Bescheidtisch auch Extrajudicialdekrete, wenn mit dem Verzuge derselben Gefahr verbunden war, abzufassen. (§. 14.) Wo sind die davon redenden Gesetze aufgehoben worden? Die Antwort dieser Frage liegt in der Geschichte der kammergerichtlichen Gesetzgebung. Schon in denjenigen Zeiten, aus welchen uns noch Gerichtsprotokolle übrig sind, kamen die Extrajudicialien nicht beym Bescheidtisch, sondern in den ordentlichen Räthen zum Vortrag: (§. 18.) auch der J. V. A. machte hierinn keine Abänderung: (§. 19.) in dem J. R. S. ist aber endlich ganz deutlich verordnet, daß nach aufgehobenem Unterschiede unter den Judicial- und Extrajudicialsenaten die Extrajudicialien zur Entscheidung

lediglich an die ordentlichen ständigen Räthe zu verweisen sind. (§. 35.) Wie mag man überhaupt auch mit der unwandelbaren Hauptabsicht dieses Gesetzes es vereinigen wollen, beym Bescheidtisch die Extrajudicialien zu dekretiren? Zu der Zeit, wo dieses die Gesetze verstatteten, war die Maschine der inneren Gerichtsverfassung von der heutigen, so wie sie durch den J. R. S. bestimmt worden, völlig verschieden. Der J. R. S. will nun einmal schlechterdings nicht, daß besondere Senate zu einzelnen Sachen bestellet werden. Man nehme auch als möglich an, daß bey der Bestellung der Bescheidräthe gar keine Direktorialwillkühr irgend einen nachtheiligen Einfluß haben könne: daß immer die Vorschrift der K. G. O. in Absicht des Abtretens der Beysitzer aus den Senaten, genau beobachtet werde. In jedem Fall würde von den durch Zufall zusammengekommenen Assessoren, deren Kombination sich vielleicht nie wieder trift, ein Senat formirt, der sich so oft verändert, als ein Mitglied desselben in den Senat wozu es gehört, berufen wird.

Ein

Ein Assessor, der an den Bescheidtisch gehet, weiß niemals zuverläßig, ob er eine Stunde, oder eine einzige Session in seinem Senat entbehret werden kann. Sehr oft ereignet es sich, daß er unvermuthet von dem Bescheidtisch zurückberufen wird, und die Stelle eines Assessors, der gesetzlicher Ursachen wegen nicht votiren kann, vertreten muß: oder eine Sache gehet früher zu Ende, als man Anfangs erwartete: es müßte also oft entweder der ordentliche Senat bis zur Wiederkunft der ausgetretenen Beysitzer unwirksam bleiben: oder diese müßten eine einmal angefangene Sache liegen lassen, und die Fortsetzung derselben andern übergeben.

Alle diese nachtheiligen Folgen hat schon vormals die Erfahrung gelehrt: und sie sind im V. A. 1550. §. 8. mit lebhaften Farben beschrieben worden: insofern kann uns also dieses Gesetz, welches nachher nicht zur Vollziehung gekommen, auch noch jezt nützlich seyn. (§. 8.)

Wie würde aber in dem aus ungewissen Personen bestehenden Bescheidrath der Tur-

nus, und eine Gleichheit im Referiren unter den Beysitzern zu beobachten seyn? Würde nicht die Rekurrenz, mit allen ihren nachtheiligen Folgen wieder entstehen? Oder soll eine rekurrirende Extrajudicialsache unter ganz andern Votanten als zum erstenmal vorgetragen werden? Dabey war ehemals allenfalls nichts zu erinnern als die Extrajudicialvorstellungen sehr kurz, und man bey Dekretirung derselben die merita Caussæ nicht so sorgfältig erwog: heutzutage würde aber eine solche Einrichtung zu contrariis decretis, und mancherley Inkonvenienzen Anlaß geben.

Es wurde daher in den Conclusis pleni vom 15ten Febr. 1785. festgesetzet:

> die bey Vornahme derer Caussarum statuum aut immediatorum in denen Senaten überschiessende Herren Assessores anders nicht, als am Bescheidtische, und zu Besorgung derer dahin, nach Gesetz und Ordnung, auch in Verfolg der Conclusorum pleni, gehöriger Sachen anzuwenden, und zu gebrauchen.

§. 50.

§. 50.

Bey der Vornahme der Extrajudicialien mittelbarer Personen hingegen waren nach der bisherigen Einrichtung, in jedem Senat vier oder fünf, gerade also so viele Assessoren überschiessend, als die Gesetze zu der Erörterung dieser Art von Sachen erforderten: es konnten daher in diesem Fall Extrajudicialräthe formirt werden, ohne daß man die vorhin dabey geäusserten Bedenklichkeiten befürchten durfte. Dieses gieng auf folgende Art am füglichsten an: in jeder Woche wurde ein Tag ganz allein zu den Extrajudicialien mittelbarer Personen bestimmt; und an demselben jeder aus acht oder neun Mitgliedern bestehender Senat in zwey Extrajudicialräthe abgetheilt: diese waren ständig und unveränderlich, und bey der Anordnung derselben hatte eine Willkühr von Seiten des Directorii gar keinen Einfluß: endlich wurde unter den Assessoren jedes Extrajudicialsenats der Turnus nach Vorschrift der Gesetze genau beobachtet.

Eine solche Einrichtung, welche die geschäftslose Unwirksamkeit aufhob, worinn bisher die Hälfte aller Beysitzer oftmals gewesen, konnte ohnmöglich mit den beym J. R. S. vorausgesezten Zwecken in Widerspruch stehen. Wenn daher in diesem Gesetz nur drey Senate verordnet, an diese alle Extrajudicial- und Judicialsachen verwiesen, und der bisherige Unterschied unter den Extrajudicial- und Judicialräthen völlig aufgehoben worden: so hatte dieses ganz allein seine Beziehung auf die ehemals vorhandene 4. Extrajudicialsenate, und deren ganz willkührliche Kombination bey der Vornahme der Judicialsachen. In der That wurde aber durch eine Abtheilung der Senate, so wie sie hier vorkam, nicht die willkührliche Anordnung besonderer Extrajudicialräthe bezielt. So wie es vorhin zufällig sich ereignen konnte, daß z. B. die vier Beysitzer eines Senat a. b. c. d. mit der Erörterung einer Extrajudicialsache beschäftiget, und die vier übrigen e. f. g. h. bey dem Bescheidtisch beschäftiget waren, oder umgekehrt: so mußte es nunmehro auch ganz un-

unbedenklich seyn, wenn die vier ersteren den einen, und die vier lezteren, statt bey dem Bescheidtisch unbeschäftiget zu seyn, den andern Extrajudicialsenat formirten. Beyde stellten im Grunde noch immer einen Hauptsenat vor: in welchem, seit der fortdaurenden Abtheilung desselben, noch einmal so viele Extrajudicialien, als vorhin expedirt werden konnten.

Die Erfahrungen, die man in den Zeiten vor dem J. R. S. gemacht, hatten ein allgemeines Mistrauen gegen jede willkührlich scheinende Ausübung der Direktorialmacht erweckt: man bestand daher in dem J. R. S. auch lediglich nur auf der Anordnung dreyer Senate, weil man glaubte, daß die Errichtung kleinerer Räthe von den Mitgliedern verschiedener Senate mancherley Hindernisse bey der Justizpflege veranlassen würde, wenigstens nicht wohl ohne beträchtlichen Zeitverlust möglich sey. Diese Betrachtung hauptsächlich mag in dem Oesterreichschen Voto die

Klau-

Klausel veranlasset haben (§. 30.) die nachher auch in das Kurfürstliche Conclusum aufgenommen worden, daß nach den wirklich bestimmten 3. Definitivsenaten keine Vertheilung derselben in kleinere statt haben sollte. Diese Worte, die übrigens in dem Concluso des Reichsfürstenraths so wenig als in dem J. R. S. selbst befindlich sind, (§. 33.) haben aber wahrscheinlich den Sinn nicht, die Abtheilung des nämlichen Senats in zwey Extrajudicialräthe zu verbieten: und sie stehen daher der Einrichtung, wovon hier die Frage ist, keineswegs entgegen.

Freilich hatte man schon ehemals in dem kammergerichtlichen Bericht von 1776. auf eine Vertheilung der Senate in Caussis extraiudicialibus mediatorum angetragen: (§. 40) und dieser Vorschlag ist in vielen Abstimmungen nicht mit Beyfall aufgenommen worden. Allein die Ursache davon mag theils in den damaligen besondern Zeitumständen liegen; theils ist die ganze Einrichtung nicht ausführlich genug vorgelegt worden: überhaupt

haupt aber aus den damaligen Berathschlagungen kein Schluß entstanden.

§. 51.

In den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. Art. 5. 6. wurde daher konkludirt:

daß die dermalen bestehende drey Senate in den Extrajudicialsachen, welche blos Mediatos betreffen, in Rücksicht der Menge dieser Angelegenheiten, zu derselben besserer Beförderung in sechs abzutheilen, und solche darinn zu verbescheiden und abzumachen. Sohin in Zukunft ein gewisser Tag aus denen bereits bestimmten, zu Vornahme derer Status & immediatos betreffenden Extrajudicialangelegenheiten auf einer- und auf der andern Seite derer, so nur Mediatos angehen, festzusetzen, und deme zufolg der Montag Causis Statuum aut immediatorum, der Dienstag hingegen jenen der Mediatorum einsweilen dergestalt zu widmen, daß, bey etwa sich ereignen mögenden

den besonderen, oder beschwerlichen Bedenklichkeiten, diejenige weitere Maaßregeln vorzukehren bevorbleibe, welche denen Umständen, nach der gesetzlichen Intention, angemessen seyn mögen.

Das leztere bedarf noch einer kurzen Erläuterung. Eine Extrajudicialdeliberation gehet oft in einer Session nicht zu Ende: wollte man damit bis zur nächsten Woche Anstand nehmen, so war es möglich daß Montags die Relation einer Unmittelbare betreffenden, Dienstags einer Extrajudicialsache mitelbarer Personen, und am Ende der Woche einer Judicialsache unterbrochen wurde. Werden die Mitglieder des Senats zu gleicher Zeit drey Rechtssachen in ihren kleinsten Umständen inne haben, und voneinander unterscheiden können. Wie viele Zeit würde der Referent anwenden müssen, um nach Verlauf von acht Tagen den Faden des Vortrags von neuem anzuknüpfen, und den statum caussæ wieder in Erinnerung zu bringen! Diese Inkonvenienzen vermeidet man aber auf folgende Art:

z. B.

z. B. der Vortrag in einer sehr weitläuftigen Extrajudicialsache eines Landesfürsten gegen seine Landstände, die am Montage angefangen, am Dienstage fortgesetzet, und erst am Mittwochen geendiget, dagegen aber in der folgenden Woche beyde Extrajudicialtage zu den Caussis mediatorum extraiudicialibus verwendet werden. Der Fall, daß eine Extrajudicialrelation in zwey, höchstens drey Sessionen nicht zu Ende gehet, wird sich selten ohne Schuld des Referenten eräugnen.

Daher ist auch in den Conclusis pleni §. 9. besonders festgesetzet:

> die, in dem zu jeder Sache bestimmten Tage, nicht beendigte Extrajudicialsachen wären auf den nämlichen Tag der zukünftigen Woche aus- und in solchem fortzusetzen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, wo Periculum in Mora, oder nur eine kurze Zeit zu derselben gänzlicher Beendigung nöthig, in welchen Fällen die gesetzliche Justitzbeförderung Directorio auf die bestthunliche Art zu überlassen.

Ueberhaupt muß bey einer Einrichtung von der Art manches den jedesmal vorkommenden besondern Umständen angepasset werden, wenn die Wirkung, die man im Allgemeinen sich davon versprechen kann, wirklich erfolgen soll. Daher wird z. B. ein Assessor von den mehreren Extrajudicialrelationen, mit welchen er gewöhnlich gefaßt zu seyn pflegt, diejenige wählen, mit deren Vortrag eine Session, oder die noch übrige Zeit derselben ohngefähr ausgefüllet werden kann: man wird die Session nicht gerade mit dem Glockenschlag zwölf aufheben, wenn nur noch eine kurze Zeit erforderlich ist, um eine angefangene Relation völlig zu Ende zu bringen: der Referent wird ferner so billig seyn, mit dem Verlesen der ganzen Relation den Senat zu verschonen, wenn dieser nach dem vorgetragenen Facto schon mit ihm über die Erkennung der Prozesse einverstanden ist: u. s. w.

§. 52.

Die abgetheilten Extrajudicialsenate sollten stabil seyn, und gleich Aufangs nach der

Vor-

Vorschrift Art. 18. des J. R. R. angeordnet werden. Die Conclusa pleni vom 14. Febr. 1785. enthalten hierüber folgende Verordnung:

7tens) In der Regel sollen die ad Punctum 5tum erwehnte zu Aburtheilung der Extraiudicialium inter mediatos abgetheilte sechs Senate fest und stabil seyn.

8tens) Wäre der Entwurf über die wirkliche Eintheilung ebengemeldter sechs Senaten von dem hohen Directorio zu gewärtigen, sofort mit derselben wirklicher Genehmig- und Vollziehung in der nemlichen Art zu verfahren, wie bey denen dermaligen drey Senaten nach Maaßgab des Jüngern Reichsschlusses geschehen — in wessen Verfolg des Herrn Kammerrichters Excellenz anliegendes Schema der Eintheilung vorgelegt, solches von denen dazu gewählten beyden Herren Präsidenten und acht Herren Beisitzern gut befunden, und in Pleno genehmiget worden.

Indessen konnte die Stabilität der abgetheilten Extrajudicialsenate, nicht ohne alle Ausnahme beobachtet werden. Oft darf ein Assessor in einer Sache nicht votiren, entweder wegen Verwandschaft mit der Parthey und deren Prokurator, oder seiner ehemaligen Dienstgeschäfte wegen, oder weil er aus gesetzlichen Ursachen von einer Parthey ist rekusirt worden. Wenn die Existenz eines dieser Fälle vorauszusehen ist, so kann das Direktorium bey der Distribution den daraus entstehenden Hindernissen bey Zeiten noch zuvorkommen; äussert sich hingegen erst bey dem Anfange der Relation die gesetzliche Ursache, welche einem Assessor der Entscheidung einer Sache beyzuwohnen verbietet, so muß das Direktorium an seine Stelle, aus dem abgetheilten Senat von der nämlichen Religion, der er zugethan ist, einen andern Assessor ernennen, und für diesen jener wieder eintreten. Diese Umwechselung, welche nur so lange statt hat, bis die Sache, welche dazu die Veranlassung gegeben, geendiget worden, wird übrigens ganz unbedenklich seyn. Wenn

Wenn nun aber von den acht oder neun Assessoren eines Senats einer oder der andere aus gesetzlichen Ursachen gar nicht gegenwärtig ist? Dann wird die Abtheilung dieses Senats in zwey Extrajudicialräthe freylich nicht zu Stande kommen: während der Zeit können aber die anwesenden Assessoren sich mit Extrajudicialien, wobey Unmittelbare interessirt sind, beschäftigen: und im Ganzen wird die Unthätigkeit in diesem ausserordentlichen Fall nicht größer seyn, als sie vormals, ehe die Abtheilung der Extrajudicialsenate gemacht worden, bey der Anwesenheit aller Senatsmitglieder war.

Hierüber enthalten nun die oftgedachten Conclusi pleni folgende Bestimmung:

10tens) Sollte in denen zur Vornahm der Extrajudicialium inter Mediatos bestimmten Tagen ein Mitglied des abgetheilten Senats, entweder aus gesetzlichen Ursachen bey der vorzutragenden Sache nicht sitzen und mit votiren = oder wegen Krankheit, auch Abwesenheit Senatui nicht beywohnen kön-

nen, so hat im ersteren Fall eine à Directorio zu veranstaltende Umwechslung ad promovendam Iustitiam dergestalten Platz zu greifen, daß der in Caussa nicht votiren könnende aus dem abgetheilten Senat A. durch einen Herrn Assessorem ejusdem religionis ex Senatu B. zu ersetzen, und ersterer in dieses lezteren Platze in Senatum B. in so lang eintrete, bis beyde wiederum ihre angewiesene Plätze einnehmen kånnen, und es auch vice versa in der nemlichen Art gehalten werde. In lezteren Fällen aber wåre es bis zu Wiedergenesung oder Rückkunft des kranken oder abwesenden Herrn zu beobachten, wie es bishero und vor der Abtheilung geschehen.

Könnte nicht etwa auch im Fall der Abwesenheit eines Assessors die fehlende Stelle in allen Senaten jedesmal durch den einen überzähligen Beysitzer katholischer Religion ersezt werden? Dazu wåre allenfalls der jüngste zu nehmen, der in dem Senat, wozu er eigentlich

lich gehört, besser wie die übrigen bey Rekurrentsachen entbehrt werden kann, auch seltener mit Korrelationen befangen ist. Nur in denjenigen Fällen, wo die Gesetze die Religionspartheyen unter den Assessoren des Senats erfordern, würde dieses Auskunftsmittel nicht anwendbar seyn.

§. 53.

Da bisher nach Vorschrift des J. R. S. auch im Referiren der Extrajudicialien unter den Beysitzern der Turnus beobachtet worden: so schien es nunmehro auch erforderlich zu seyn, einen besondern Turnum sowohl für die Reichsständischen, als für die gemeinen Extrajudicialsachen einzuführen, der in dem lezteren Fall nicht in dem ganzen Senat, sondern in jeder Abtheilung desselben besonders herum gehen mußte.

Wenn aber derjenige an welchem die Ordnung Extrajudicialien der Unmittelbaren zu referiren steht, mit einer solchen Sache nicht gefaßt ist: so tritt an seine Statt für dasmal

der folgende ein: und dieses wird auf ähnliche Art bey den Extrajudicialsachen der Mittelbaren beobachtet. Der Fall, daß kein Assessor eine Extrajudicialsache, wobey Unmittelbare interessirt sind, ausgearbeitet haben sollte, wird selten seyn: und wenn er existirt, so müssen alsdann einstweilen Extrajudicialien der Mittelbaren referirt werden.

In den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. wurde daher verordnet:

11tens) Auch wäre bey den abgetheilten Senaten den Turnus, so viel möglich, genau einzuhalten.

Aus zufälligen Ursachen war bey einigen Assessoren der Rückstand der noch nicht vorgetragenen Extrajudicialien sehr beträchtlich geworden: man fand daher eine neue Distribution derselben unter allen Beysitzern rathsam, damit sowohl die alten als neuen Extrajudicialien in Zukunft zu rechter Zeit referirt würden, und Niemand sich über Prägravation beschweren könne:

§. 54.

Wegen der Einrichtung der Senatszimmer, und des zu führenden Protokolls in den abgetheilten Senaten wurde folgendes festgesetzet:

12tens) Sollen zu der beschlossenen Abtheilung noch drey besondere Zimmer eingerichtet, auch zu jeder ein besonderer Notarius angestellt werden, welche darinn jederzeit das Protokoll zu führen, solches aber demnächst denen bisherigen Notariis ordinariis Senatuum, zur Anmerk- und Einführung in ihre Haupt-Protocolla, zuzustellen hätten.

Die Führung des Directorii in den abgetheilten Senaten wurde nach der Analogie des §. 17. R. S. von 1775. bestimmt: in dem ersten abgetheilten Extrajudicialsenat dirigirt daher der Herr Kammerrichter, oder einer der Herren Präsidenten: in dem zweyten der vorderste Assessor in der Ordnung mit Beybehaltung seines Voti.

§. 55.

Ein großes Hinderniß bey den Extrajudicialien war bisher durch die häufigen Senatsadjunktionen veranlasset worden. Diese hatten nicht nur im Fall einer unter den Beysitzern entstandener Stimmengleichheit, sondern nach der Gerichtsobservanz auch alsdann statt, wenn von den Supplikanten bey einer weiteren Ansführung der Beschwerden, um die Zuordnung mehrerer Beysitzer zu dem Senat in welchem die Prozesse vorhin abgeschlagen, nachgesucht worden. (a) Billig sollten frey-

(a) Der R. A. 1570. §. 78. scheint dieses nur auf den Fall einzuschränken, wenn die Partheyen sich beschweren, daß ihnen gegen den bisherigen Gerichtsstyl die Prozesse abgeschlagen worden: allein man hat billig diese Verordnung ganz allgemein verstanden: in dem Concluso pleni vom 6ten Decemb. 1750. ist es lediglich dem Ermessen des Directorii heimgestellet worden, ob eine gebetene Adjunktion und Bestellung des Korreferenten nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände zu veranstalten sey oder nicht.

freylich die Senatsadjunktionen in Extrajudicialsachen mehr eingeschränket werden; nach einem schon von mehreren geäusserten Vorschlage, (b) müßten Prozesse, wenn über Erkennung derselben im Senat Paria entstehen, in diesem zweifelhaften Fall ohne weitere Adjunktion erkannt und dem Gesuch der Prokuratoren um eine Vermehrung des Senats, nicht anders, als wenn dasselbe gleich Anfangs mittelst Anführung erheblicher Ursachen, (c) begründet worden, statt gegeben werden. Dasmal blieb indessen das Kammergericht bloß bey solchen Verfügungen stehen, wodurch die Senatsadjunktionen erleichtert würden, und nicht so viele Assessoren als vormals dabey unbeschäftiget blieben. Wenn also in einer Mittelbare angehenden Extrajudicialsache eine Senatsvermehrung vorzunehmen ist, so wird der zweyte abgetheilte Extrajudicialsenat, bey einer

(b) Haas wahrer Geist des J. R. A. §. 64. (1784.) §. 16. S. 68.

(c) Indessen können nicht immer nova dazu erfordert werden.

einer Extrajudicialsache hingegen, wobey Unmittelbare interessirt sind, werden die zwey in dem nämlichen Senat noch übrigen, nebst vier Beysitzern eines andern Senats zugezogen, die zurückbleibenden vier Beysitzer können dann während der Zeit Extrajudicialien der Mittelbaren vornehmen.

Dahin gieng die Meinung folgender Verordnung in den Conclusis pleni:

Es seyen in denen Caussis extraiudicialibus unter vier in Senatu entstehenden Paribus, die übrigen vier von dem nemlichen Senat, — bey unter sechs aber entstehender Gleichheit der Stimmen, die übrige ejusdem Senatus, und so viele aus einem andern, als zu Komplirung einer Adjunktion von sechs gehöret, zu Hebung derer Parium zuzuziehen. — Es auch in gleicher Art bey, nach abschlägigen Dekreten, behörig übergebenen neuen Supplikationen pro Processibus, und dabey gebetener Vermehrung des Senats mit denen Adjunktionen (wenn die Prozesse vor-

vorhin unter vier, oder unter sechs abgeschlagen worden) zu beobachten.

§. 56.

Bey der dermaligen Gerichtsverfassung schien endlich noch die Frage eine eigene Untersuchung zu verdienen: wie die Bescheidtischarbeiten mit einigen Sachen von geringerer Erheblichkeit zu vermehren, und auf die Art die bey Vornahme der Judicial- und Extrajudicialsachen der Unmittelbaren überschiessende Assessoren besser wie bisher zu beschäftigen seyn möchten. Aus den Conclusis ersiehet man, daß damals in Vorschlag gekommen ist, die Rechtssachen worin Kameralpersonen miteinander verwickelt sind, von den überschiessenden Beysitzern erörtern zu lassen. (a) In

(a) Die sogenannten Caussæ extraiudiciales iudiciales, welche Kameralpersonen betreffen, werden zwar mit Beobachtung der wesentlichen Feyerlichkeiten des Prozesses, aber doch sehr summarisch behandelt. Ludolff Obſerv. Tom. I. Obſ. I. p. 4. Cramer Obſerv. T. I. p. 303. Die

In dem J. R. S. ist darüber nichts ausdrücklich verordnet, so wie überhaupt die ganze Sache den Gesetzgebern ziemlich gleichgültig seyn kann. Wenn die Einrichtung mit der erforderlichen Vorsicht gemacht worden, so würde die den Kameralen gebührende Justitzpflege dadurch nicht gefährdet, und in den Senaten zu der Erörterung anderer Sachen eine im Ganzen nicht unbeträchtliche Zeit ersparet werden. Unter dieser Voraussetzung ist auch zu erwarten, daß Kanzleipersonen und Prokuratoren diese Verfügung sich gerne gefallen lassen werden, da ihr eigenes Interesse mit der geschwinderen Beförderung der Justitz, und insbesondere der Extrajudicialien in gleichem Verhältniß zunimmt: die Assessoren würden vielleicht aus Liebe zur Justitz nichts dagegen zu erinnern gehabt haben.

Allein das Kammergericht mag nicht von der Realität solcher bloß möglichen Voraussetzun-

Die Gesetze enthalten davon keine genaue Vorschriften. Tafinger processſ. camer. Tom. II. §. 1088—1100.

setzungen überzeugt gewesen seyn, oder sonst wichtige Anstände bey der Ausführung dieses Vorschlages gefunden haben: nach den Conclusis vom 14ten Febr. 1785. Art. 15. soll es daher in Absicht der Caussarum cameralium inter se (b) (sie mögen gravioris, oder levioris momenti seyn) bey der alten Einrichtung belassen, und hierunter noch zur Zeit nichts neues verfügt werden.

Bereits durch die Conclusa pleni von 1776. und 1782. waren zu den Bescheidtischsachen verschiedene minderwichtige Extrajudicialdekrete verwiesen worden: es schien rathsam zu seyn die Zahl derselben noch mit einigen andern zu vermehren, deren Vortrag in den ordentlichen Senaten bisher zu mehreren Inkonvenienzen Gelegenheit gegeben hatte. Alle Prorogationsgesuche, wenn bey den

(b) Es verstand sich nemlich von selbst, daß in dem Fall, wenn eine Nichtkameral- gegen eine Kameralperson klagt, ein Vorschlag nicht statt haben konnte, der hauptsächlich nur durch die einseitige Uebereinkunft der Gerichtspersonen eingeführet worden.

den Formalien sich eine Bedenklichkeit äussert, die nicht durch einen Vorbescheid gehoben werden kann, erhalten einen Referenten, der ungern eine solche geringe Sache in seinem Turno zum Vortrag bringt. Könnte man daher nicht ohngefähr den nemlichen Maasstab, nach welchem die Gesetze in iudicialibus die Bescheidtischurtheile bestimmen, auch bey den Vorbescheiden in Extrajudicialsachen zum Grunde legen? Die allgemeine Regel würde seyn: alle Dekrete, wodurch Prozesse weder erkannt noch abgeschlagen worden, und zu deren Absassung ein ausführlicher Vortrag über die Materialien der Sache nicht erforderlich ist, gehören zu den Bescheidtischarbeiten.

In den Conclusis pleni von 1785. wurde deshalb verordnet:

17tens) daß alle sonstige kleine Dekrete und Bescheide, (in denen weder Prozesse erkannt noch abgeschlagen werden (a)) von de-

(a) Dahin gehören z. B. Verstattung der documentorum non introductæ vel desertæ appellatio-

denen Referenten unter einer der Art der Sache angemessenen Zahl von Beysitzern vorzutragen: und darunter zwar die Decreta denegatoria prorogationum fatalium, hingegen weder die Erkennung über die nachgesuchte restitutiones in integrum, gegen die wirklich erfolgte Decreta denegatoria, noch die Erkennung deren Schreiben um Bericht begriffen, sondern solche ad senatus ordinarios gehörig.

Die in den beyden lezteren Punkten bemerkten Erkenntnisse erfordern nemlich allerdings eine vollständige Untersuchung der Materialien in der Hauptsache, daher können insbesondere Schreiben um Bericht bey dem Bescheidtisch, auf die bloße Versicherung des Referenten, daß er die Sache dazu geeigenschaftet finde, nicht wohl erkannt werden.

Die

tionis, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht, Anweisung zur Meldung um Gesinnung des Berichts u. s. f.

Die taxationes expensarum, welche die älteren Gesetze ohne Unterschiede zu dem Bescheidtisch verweisen, (§. 7.) nur den Fall ausgenommen, wenn von den Partheyen die Erörterung solcher Sachen in den ordentlichen Sessionen besonders nachgesucht worden (§. 19) will zwar der J. R. S. Art. 23., wie es scheint, in den Senaten erlediget haben: aber die diesem Gesetz vorhergegangenen Deliberationen (§. 38.) rechtfertigen hinlänglich, die in den Conclusis pleni von 1785. Art. 16. gemachte Verordnung, daß taxationes expensarum, wenn sie zwischen den Partheyen und Anwälden streitig, zu Erleichterung der Extrajudicialgeschäfte in den Senaten, nicht hier, sondern an dem Bescheidtisch vorzunehmen wären.

§. 57.

Bey diesen Deliberationen wurde auch (wie aus den Conclusis pleni zu ersehen ist) eines Vorschlages wieder gedacht, der schon vormals vom Kammergericht der vorlezten Visitation vorgelegt worden, und dessen Absicht eigentlich dahin gieng, die Sabbathin-

sachen

sachen besser wie bisher geschehen in den Gang zu bringen. Man hatte nemlich wahrgenommen, daß die exceptiones non devolutionis & desertionis um deswillen gewöhnlich sehr spät entschieden werden, weil sie den in der Hauptsache verhandelten Schriften eingewebt sind: um jene Einreden zu entscheiden: muß also der Referent die sämtlichen Akten lesen und prüfen: und in jedem Fall ist ein großer Theil der angewandten Mühe ganz vergebens. Hingegen würde man den Grund dieser Einreden leichter zu erkennen im Stande seyn, wenn sie in Separatschriften neben der Hauptsache vorgetragen worden. Der Gang des Prozesses bliebe immer der nemliche: weil mit der Anzeige jener Einreden, auch zu gleicher Zeit die litiscontestatio eventualis und exceptiones peremtoriæ nach Vorschrift der Gesetze zu übergeben wären.

Dieses war im Wesentlichen der Inhalt eines vom Kammergericht der Visitation 1712. übergebenen moniti. Diese beschloß hierauf: es sey in Absicht dieses Punkts bey dem J. R. A. zu lassen, und überhaupt un-

nöthig, die Exceptionen in zwey besondern Schriften zu übergeben, da insbesondere auf ein anderes monitum des Kammergerichts beschlossen worden, daß die exceptiones punctatim einzurichten, und gebührende Ordnung durch den Prozeß zu erhalten sey.

Dieses Visitationskonklusum kam aber nicht zur gesetzmäßigen Notitz des Kammergerichts. Auch war wirklich durch den V. S. worauf man sich hier bezog, den vom Kammergericht gemachten Erinnerungen nicht abgeholfen: denn der Referent, der die Akten erst nach erfolgter Submission erhält, kann die Unordnungen, welche die Advokaten während des Prozesses begehen, nicht hindern. Wenn die Exceptionen, welche hauptsächlich die Formalien des Prozesses angehen, nach dem damals geäusserten Vorschlage des Kammergerichts in Separatschriften vorzutragen wären, so würden manche, welche nur zum Aufenthalt der Sache ersonnen, ganz unterbleiben, andere erhebliche aber desto leichter erörtert, und den Extrajudicialien nicht so viele Zeit entzogen werden. Auch die Par-

theyen, welche ihrem Anwald die nemlichen Bögen, wie vorhin, bezahlen müssen, würden bey dieser Einrichtung nicht verlieren. Die Fälle, wo z. B. die exceptiones devolutionis nicht ohne Untersuchung der Materialien erörtert werden können, wären als eine Ausnahme von der Regel zu beurtheilen. Fast auf ähnliche Art könnten auch bey den Extrajudicialvorstellungen die Formalien von den Materialien getrennet, jede besonders verhandelt, und über die Richtigkeit der ersteren allenfalls beym Bescheidtisch das nöthige verfüget werden.

Indessen kommen bey der Ausführung dieses Vorschlages erhebliche Bedenklichkeiten in Betracht: ich berühre sie nicht, da ohnehin in den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. es wegen der vorgeschlagenen Separirung der Formalien von den materialibus, und deren besonderer Verhandlung in den Extrajudicial-Exhibitis es bey der vorherigen Einrichtung belassen worden.

§. 58.

Das Kammergericht blieb indessen nicht bloß bey der Verbesserung der inneren Ge-

richtsverfassung stehen: auch insofern der langsame Fortgang der Extrajudicialien durch Schuld der Partheyen, und deren Anwälde veranlasset worden, war man bemühet gegen die in dieser Hinsicht bemerkte Mängel zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen.

So wenig der Misbrauch der präoccupatorischen Vorstellungen zu verkennen ist, die überhaupt nicht den Gesetzen, sondern einem nach und nach entstandenen Gerichtsgebrauch ihr Daseyn verdanken: so schien es doch nach der jetzigen Lage der Sache nicht rathsam zu seyn, den Gebrauch der präoccupatorischen Schriften gänzlich zu untersagen: sie sind schon zu den Zeiten der vorlezten Visitation, (wie aus den Visitationsakten zu ersehen ist) üblich gewesen, von derselben aber nicht geahndet worden.

Die ausserordentliche nicht selten ganz zwecklose Weitläu tigkeit der Extrajudicialvorstellungen fällt fast lediglich den Sachwaltern zur Last: (a) sie müssen daher nach der Vorschrift

(a) Denn der Anwald ist selten schuldig: er entwirft gewöhnlich die übergebenen Vorstellungen nicht:

schrift des Visitationsdekret vom 5ten Dec. 1768., und in Gemäßheit desselben ergangenen Gemeinen Bescheides vom 11ten Jan. 1769. (b) bestrafet, diese Gesetze allenfalls erneuert, und auf die unveränderte Befolgung derselben in Zukunft gehalten werden.

Ein ganz unbeschreiblicher Misbrauch war bisher mit den Prorogationsgesuchen getrieben. Wenn die gebetene Frist auch abgeschlagen, und die Fatalien völlig abgelaufen waren, so wiederholte die Parthey so lange ihr Gesuch pro restitutione in integrum b. m.

 bis

nicht: bey der Revision derselben hat er hauptsächlich nur auf die Formalien zu achten, und ob nichts dem Respekt des Gerichts zuwider laufendes eingemischt worden, die merita caussæ (den Fall einer geflissentlichen Theilnehmung ausgenommen) so wie die unnöthige Weitläuftigkeit der Schriften braucht er nicht zu verantworten: sie umzuformen, und nicht sachdienliche Dinge abzusondern, würde oft eben so viele Mühe, als die neue Ausarbeitung des Libells machen: dafür wird der Anwald aber nicht bezahlt.

(b) von Balemanns Visitationsschlüsse S. 240.

bis endlich der Libell einkam, (c) der den Richter erst in den Stand sezte, nunmehro die Materialien der Sache in Erwägung zu ziehen. Während der Zeit suchte man auf mancherley Art den Unterrichter durch documenta exhibitarum supplicarum zu täuschen, welche die Prokuratoren entweder aus der Kanzley sich geben (d) oder von ihren Schreibern, welche gemeiniglich mit dem Notariatsamt ver-

(c) Bis dahin wurden in einer gewissen Extrajudicialsache 22. Suppliken übergeben.

(d) Des daraus entstehenden Misbrauchs wegen ist daher auch in den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. §. 22. untersaget worden, documenta ex cancellaria ohne Vorwissen des angestellten Referenten, und Senats, zu ertheilen: wobey sonst nichts zu erinneren seyn würde, da die documenta exhibitæ supplicæ bloß documenta veritatis sind. Billig sollten auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des V. A. 1713 §. 77. die eingereichten Suppliken ohne Vorwissen des Kammerrichters den Prokuratoren nicht wieder zurückgegeben werden; die dadurch veranlaßte Mißbräuche sind wenigstens nicht ohne Beispiel.

versehen sind, ausfertigen ließen. Diesem Unfuge kann nun hauptsächlich dadurch gesteuert werden, wenn der auf ältere Gesetze (e) sich gründende G. B. vom 1ten Febr. 1748. erneuret, und künftig gleichförmig beobachtet wird. Auch ist schon erwiesen, daß der ausserordentliche Misbrauch der Prorogationsgesuche größtentheils künftig von selbst aufhören werde, wenn die Extrajudicialdekrete zu rechter Zeit erfolgen.

§. 59.

Uebrigens hatte in Absicht eines der wichtigsten Hauptgegenstände des Extrajudicialprozesses, der Mangel genauer gesetzlicher Bestimmungen, eine so willkührliche Behandlungsart veranlasset, daß dadurch der Chikane ein freyes Feld eröfnet worden, wo sie ungehindert ihre tausendfältigen Künste zum Nachtheil der Gerechtigkeit ausüben konnte. Je weiter das remedium ulterioris supplicationis, von dem ich hier rede, in den Gesetzen

(e) G. B. vom 24. Okt. 1651. J. R. A. §. 67.

gegründet sey, ist nicht nöthig hier nochmals zu erörtern, so wenig als die Gründe anzuführen, welche die Beybehaltung desselben nothwendig zu machen scheinen. (a) So lange indessen diesem Rechtsmittel von den Gesetzen nicht gewisse genau bestimmte Schranken angewiesen werden, ist der Misbrauch desselben auf keine Art zu verhindern. Gleich nach dem ersten abschläglichen Dekret prorogiren die Prokuratoren fatalia ad ulterius deducendum. Mit den gewöhnlichen Dekreten *reponatur*, oder läßt man es bey dem vorigen Bescheide lediglich bewenden, ist dem Uebel nicht abgeholfen. Durch ein documentum exhibitæ supplicæ sub aquila sucht die Parthey bey dem Unterrichter die Exekution aufzuhalten, fährt indessen oft Jahre lang fort Prorogation zu suchen, und übergiebt am Ende in dem stillschweigend erstreckten Termin eine weitläuftige Deduktion, bittet um Bestellung eines Korreferenten und Vermehrung des Senats;

(a) v. Balemanns Visitationsschlüsse S. 464. f. f.

nats; eine beträchtliche Zeit wird dadurch andern Sachen entzogen; und vielleicht das nemliche Spiel, nachdem die Prozesse abermals abgeschlagen, mit der Justiz noch mehrere Jahre getrieben. (b) Der Frevel der Sachwalter und Anwälde muß freylich am Ende bestrafet werden: wenn ihnen eine muthwillige Verzögerung der Sache zur Last fällt, aber nicht immer erhellet dieses ganz klar; oder wie, wenn der Appellant keine Kosten scheuet, für den Prokurator gern die Strafe erlegt, um sich nur auf eine unbestimmte Zeit in einem ungerechten Besitze zu erhalten? Wenigstens ist dieses nicht ohne Beyspiel.

Die Hauptquelle dieses Uebels liegt ohnstreitig darin: daß bisher über drey Fragen, nem-

(b) In einer bekannten Sache wurden die gebetenen Appellationsprozesse 1776. vom Kammergericht zum ersten- und 1784. zum sechstenmal abgeschlagen; neue Dokumente waren während der Zeit nicht vorgebracht: Appellant Sachwalter, und Anwald bestrafet worden: aber alles vergebens.

nemlich: 1) wie oft hat in einer Sache das remedium ulterioris supplicationis statt, 2) welche fatalia sind dabey zu beobachten, und 3) hat dasselbe jedesmal effectum suspensivum? eine zuverläßige Entscheidung ermangelt hat, ohne die der wahre Zweck bey einem Rechtsmittel von der Art sicher verfehlet wird.

Diese Betrachtung mag das Kammergericht ganz allein veranlasset haben, vermöge der in den Gesetzen erhaltenen Gewalt (§. 45.) wegen des künftigen Gebrauchs des remedii ulterioris deductionis ein gewisses Regulativ provisorisch festzustellen: indem dadurch jenem Rechtsmittel, zum Vortheil der Territorialgerichtsbarkeit engere Gränzen, als man bis dahin gekonnt, angewiesen worden, so kann wenigstens der Vorwurf das Kammergericht nicht treffen, daß es nur dabey um die Erweiterung der Gerichtsauktorität, oder die Befriedigung einer unzeitigen, obgleich vormals nicht ohne Beyspiel gewesenen Jurisdiktionssucht zu thun gewesen sey. Ob übrigens die kammergerichtlichen Verfügungen der Analogie der Gesetze gemäß, und über-

überhaupt gut nützlich und ausführbar sind, mag derjenige untersuchen, welcher dazu Beruf hat: mich veranlassen mehrere Betrachtungen, in dieser Materie bloß bey einer historischen Nachricht stehen zu bleiben: ich theile sie aus den Conclusis pleni vom 14ten Febr. 1785. mit.

Ueberhaupt soll eine neue Vorstellung, nach einmal abgeschlagenen Prozessen, niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen statt haben: und wenn in Ermangelung derselben die Prozesse nochmals abgeschlagen worden, die Partheyen, deren Advokaten, auch wohl Prokuratoren, gestrafet, diese Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und Frivolität der Deduktion von dem Senat willkührlich bestimmt, und bey einem weiteren denegatorischen Dekret allenfalls erhöhet: eine dritte Supplikation aber gar nicht angenommen werden.

Ferner ist zu Einbringung einer neuen Vorstellung die Beobachtung eines zwiefachen fatalis vorgeschrieben: innerhalb zehn Tagen nämlich nach erfolgtem abschläglichen Dekret

soll

soll bey Strafe der Desertion schriftlich um Fristerstreckung nachgesucht, hierauf aber die erste neue Vorstellung vom Tage des decreti denegatorii in drey, die zweyte hingegen in einem Monat eingebracht: nach Ablauf dieser allgemein festgesezten präjudicial- und peremtorischen Frist aber gar keine weitere Vorstellung angenommen werden.

In Absicht des effectus suspensivi bey diesem Rechtsmittel hat man eine allgemeine Norm festzusetzen bedenklich gefunden, vielmehr es dem Ermessen des Senats lediglich anheimgestellet, ob die erste neue Supplikation nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände effectum suspensivum haben solle, oder nicht: der zwar der Regel nach bey der zweyten neuen Vorstellung nicht statt findet: wenn indessen diese in der bestimmten Zeit wirklich eingebracht worden, so soll alsdann die Verstattung des effectus suspensivi von dem Vortrage des Referenten, und der Entscheidung des Senats abhängen.

So wie aber überhaupt nur in Appellationssachen die obigen Verordnuugen ihre

An-

Anwendung haben können: so ist insbesondere noch festgesetzet worden, daß darunter diejenigen Fälle nicht begriffen, in welchen nach Abschlagung der Prozesse, förmlich pro restitutione in integrum ex documentis noviter repertis prius non cognitis nachgesuchet worden.

§. 60.

Von allen bisher angeführten Einrichtungen, die das Kammergericht in der Absicht durch eine bessere Beförderung der Extrajudicialien einem großen Justitzgebrechen abzuhelfen, gemacht hatte, wurde unter dem 21. März 1785. ein ausführlicher Bericht an Kaiserl. Majestät und gesammtes Reich erstattet: (a) und der gesetzgebenden Gewalt, weitere Fürschriften zu ertheilen, pflichtmäßig anheim gestellet. Schon vorhin hatte das Kammergericht durch einen gemeinen Bescheid vom 18ten März (b) sämtliche Prokuratoren dahin angewiesen, die in Absicht des Extrajudicialprozesses getroffene Verfügungen, in Zukunft zu befolgen.

Ge=

(a) S. Anlage Nr. I.
(b) S. Anlage Nr. II.

Gelegentlich bey diesen Deliberationen war noch eine andere Anordnung gemacht worden, die den Turnum in Judicialsachen angehet. Dieser war in den Conclusis von 1782. auf die Art festgestellet: daß jeder Beysitzer in seiner Ordnung nur eine Definitivrelation zum Vortrag bringen darf, nach deren Beendigung ihm aber noch 4. Judicialtage gelassen werden, um in dieser Zeit in den übrigen ihm zugetheilten Sachen, die bereits durch eine Sentenz entschieden, in Gemäßheit derselben das Erforderliche zu referiren. (c) Diese Verordnung wurde nun dahin erweitert, daß der Turnarius künftig befugt sey, in den 4. Tagen nach geendigten Turno auch kleine Restitutionssachen, die in dieser Zeit geendiget, und in dem ordentlichen Senat des Referenten ohne Zuziehung eines andern Senats entschieden werden können, so wie überhaupt in Ermangelung der Rekurrent- andere schickliche Definitivsachen zum Vortrag zu bringen. Die Ursache dieser Erweiterung ist sehr begreif-

(c) S. den kammergerichtlichen Bericht von 1782. in Häberlins Materialien und Beyträgen. I. St. S. 164.

greiflich: der Turnarius, zumal wenn er noch nicht lange beym Gericht gewesen, hat oft keine Rekurrentsachen vorräthig, oder er ist mit einer minderbeträchtlichen Definitivrelation gefaßt, womit er seinen Turnum auszufüllen, billig Anstand nimmt. (d)

§. 61.

Aus Veranlassung einer rekurrenten Judicialsache war noch am Ende des Jahrs 1784. ein Conclusum pleni zu Stande gekommen, das ich hier noch mit wenigen Worten bemerken muß, obgleich der Inhalt desselben mit der vorliegenden Materie nicht zunächst in Verbindung stehet. — Durch die Anordnung ständiger unveränderlicher Senate, glaubten die Verfasser des J. R. S. (wie man aus den vor-

(d) Durch die obige Einrichtung erhält der Turnus beym Kammergericht in Judicialsachen einen ganz eigenen Vortheil. Jeder fleißige Assessor ist bemühet, in den 4. Tagen eine Menge kleiner Sachen zum Vortrag zu bringrn, die vormals lange unerörtert blieben; die sehr weitläuftigen Relationen hingegen werden in Turno abgehalten.

vorhergegangenen Deliberationen siehet) allen möglichen Inkonvenienzen, die aus der sogenannten Rekurrenzordnung vormals entstanden, (§. 23.) völlig abgeholfen zu haben. Da man aber in den kammergerichtlichen Conclusis die Vorschrift Art. 20. des J. R. S. dahin verstanden, daß bey dem Vortrage einer Definitivsache nur 6. Assessoren gegenwärtig seyn durften, zwey folglich aus dem Senat abtreten mußten: so veranlaßte dieses eine im Gesetz nicht entschiedene Frage: ob nemlich die Rekurrenz zu den nemlichen Votanten eines Senat für aufgehoben zu halten sey? Folgender Fall gab dazu die nähere Veranlassung: Bey dem ersten Vortrage über eine Judicialsache waren zwey Assessoren, A. und B., welche nach der Ordnung hatten votiren müssen, aus zufälligen Ursachen verhindert, und ihre Stelle durch zwey andere sonst überschiessende C. und D. ersezt worden: als nun die nemliche Sache nochmals zum Vortrage kam, waren A. und B. anwesend: sollten nun diese, welche nach der Ordnung des Votirens zwar berufen, aber bey Abfassung

sung der ersten Sentenz nicht gegenwärtig gewesen, dasmal vom Senat seyn, oder an ihre Stelle auch jezt bey der Deliberation in dieser Sache C. und D. treten? In dem J. R. S. ist, wie es scheint, eigentlich die Rekurrenz nur auf die Art, wie sie vormals statt gehabt, aufgehoben worden, da die vorherigen Votanten aus verschiedenen Senaten herbey gerufen werden mußten: ganz anders ist aber der Fall, wenn alle vorherigen Votanten noch in einem Senat sitzen, und sie also der nochmaligen Deliberation in einer Sache beywohnen können, ohne daß dieses irgend ein Hinderniß veranlasset; es erleichtert hingegen den Vortrag ungemein, wenn solche Personen dabey gegenwärtig sind, die schon vorhin von dem Zusammenhange der Sache unterrichtet sind: in ihrem Gedächtniß werden manche Nebenumstände, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, wieder erneuert: Gleichheit in iudicando wird dadurch erhalten, und den Partheyen keine Gelegenheit zu Beschwerden gegeben, die oft nicht ermangeln

würden, wenn man einen Assessor, der vorhin etwa zum Vortheil des einen Theils votirt, nachher bey einer weiteren Deliberation in der Sache, vom Senat ausschliessen wollte. Daher wurde das Conclusum pleni am 24ten Nov. 1784. dahin abgefasset: daß bey rekurrenten Fällen die vorhin bey der Sache gesessene votantes de senatu referentis, wann dieselbe zu haben, beyzubehalten, jedoch deswegen auf die Abwesende oder Kranke des nemlichen Senats einige Rücksicht zum Aufenthalt der Sache nicht zu nehmen sey.

§. 62.

Sobald die kammergerichtlichen Conclusa pleni vom 14ten Febr. 1785. zur wirklichen Vollziehung gebracht worden, zeigte sich recht sichtbar der große Nutzen von den meisten zur Beförderung der Extrajudicialien getroffenen Verfügungen, und der Wunsch wurde dadurch bey jedem Patrioten recht lebhaft erneuert, daß die gesetzgebende Macht, nachdem die Thätigkeit des Reichstages nunmehro hergestellet

stellet worden, die Verbesserung des Kameraljustizwesens baldmöglichst zu einem Gegenstande der weisesten Berathschlagung machen und insbesondere einige in der inneren Verfassung noch liegende Mängel in Zukunft abstellen möge. Indessen war auch von der andern Seite die Bemerkung eben so einfach als richtig, daß mit der bloßen Annahme der Prozesse dem Justizwesen noch wenig geholfen, sondern nunmehro auch dafür zu sorgen sey, wie die neu erkannten, und durch die gewöhnliche Reproduktion zur gerichtlichen Verhandlung in der Audienz gediehenen Prozesse, daselbst ohne alle Verzögerung mit gesetzlicher Kürze vollends ausgehandelt, und zur künftigen Entscheidung rechtlich vorbereitet werden möchten. Dabey hatte man nun große Misbräuche wahrgenommen, welche hauptsächlich dadurch veranlasset worden, daß nach erkannten Prozessen das Amt des Extrajudicialreferenten aufhöret, der Judicialreferent aber nicht eher bestellet wird, als bis die Sache beschlossen worden, und folglich die Partheyen, und deren Rechtsfreunde ohne hinlängliche

 Auf-

Aufsicht sich hier beynahe ganz allein selbst überlassen sind. Es kam hinzu daß von der Kanzley die Gerichtsprotokolle, nicht wie die älteren Gesetze verordnen jedesmal nach geendigter Audienz, sondern gewöhnlich nur alsdann komplirt wurden, wenn dieses die Prokuratoren bestellt, und sich verbindlich gemacht hatten, die labores protocolli zu bezahlen. So konnte es dann geschehen, daß in einer Sache nach und nach durch alle Sätze bis zur Submission gehandelt worden: ohne daß ein einziger Receß in das Protokoll eingetragen ist, oder eine andere Schrift bey den Akten liegt, als die der Anwald Anfangs bey der Reproduktion der Prozesse übergeben hat; alle übrigen Aktenstücke sind vielleicht in zehn Schränke zerstreuet, und die dazu gehörigen Oralrecesse vielleicht in hundert verschiedene Designationsbände eingetragen. Aus dieser Quelle hatten Misbräuche in zahlloser Menge ihren Ursprung: die sich mit jedem Jahre vervielfältigten, da die Kompletur der Protokolle je länger je mehr erschweret wurde, und die bis zum Erstaunen anwachsende Menge

ge der jährlichen Designationsbände künftig ein eigenes Archiv zu erfordern schien: schon waren sie jezt grossentheils auf die Speicher registrirt.

Diese Betrachtungen veranlaßten daher eine Deliberation in vollem kammergerichtlichen Rath über die Frage: wie der Gang der gerichtlichen Prozesse rechtlich zu erhalten, und nach Vorschrift und Absicht der vorhandenen Gesetze zu Ende gebracht, die Geschäfte befördert, deren Verzögerung vermieden, die Misbräuche abgestellet, den bisherigen Unordnungen gesteuert, und alles in die gesetzmäßige Gleise gebracht werden möge?

Hierüber finden sich schon aus älteren Zeiten viele heilsame und vortrefliche Gesetze: aber sie sind hin und wieder zerstreuet, und man kann sie nicht mit Zuverläßigkeit anführen, wenn man nicht die jedesmal veränderten Zeitumstände, wodurch sie veranlasset worden, in sorgfältige Erwägung zieht. In der That ist es ein ganz eigenes Schicksal des Kammergerichts, eine Gerichtsordnung zu haben, von der sich ohne Uebertreibung sagen

läßt,

läßt, daß sie in Betref der Materie des Prozesses der Regel nach lauter veraltete Sachen enthält.

Dieses machte natürlicherweise die Arbeit der Herren Referenten, welche über die vorhin aufgestellte Frage im vollen Rath des Kammergerichts den Vortrag erstatteten, äußerst mühsam und beschwerlich: das Resultat ihrer gelehrten Untersuchungen ist der am 13ten May 1785. publicirte gemeine Bescheid, (a) der hierauf nebst einem standhaften, die Gebrechen des Prozesses eben so ausführlich als gründlich vorlegenden Bericht, (b) an die höchste Behörde ist eingeschickt worden. Die genaue Vollstreckung dieses Gesetzes entspricht schon jezt, wie es scheint, den meisten vorhin davon gefaßten Erwartungen: eine reichere Erndte für die teutsche Justizpflege läßt aber noch die Zukunft hoffen, wenn erst alles in seine gehörige Ordnung zurückgewiesen ist, so wie der Dank der Nachkommenschaft den Justizverbessernden Unternehmungen des Kammergerichts gewiß nicht entstehen wird.

(a) S. Anlagen Nr. 3.

(b) In den Anlagen Nr. 4.

Beyla-

Beylagen.

Nro. I.

Allerunterthänigster an Kaiserliche Majestät über die unterm 14ten Febr. 1785. in Pleno gefaßten die Beförderung der Extrajudicialien betreffende Schlüsse erstatteter Bericht; expedirt 21. März 1785.

Euerer Kaiserlichen Majestät ist allergnädigst aus unseren unterm 13. Julius 1776. und 31. Julius 1782. über die Befolgung des von Allerhöchstdenenselben genehmigten und uns durch das huldreichste Rescript vom 30. Nov. 1775. zugekommenen jüngsten Reichsschlusses allerunterthänigst erstatteten Berichten, erinnerlich, wie wir von unsrer Seite nichts erwinden lassen, um denen Reichsväterlichen Absichten Euerer Kaiserlichen Majestät nach unsren Kräften und der Verfassung des Gerichts

richts

richts zu entsprechen, zugleich aber auch welche Punkten wir zu fernerweiten allermildesten Beurtheilung und Entschließung Euerer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen wir uns unterwunden haben. Unter diesen ware neben mehreren anderen insonderheit, ob nicht die alsdann, wann Judicial- oder auch höchst- und hohe Stände betreffende Extrajudicialsachen referirt werden, überschießende Beisitzer, nach erledigten Bescheidtischsachen, die ohnehin kaum für einen Tag in der Woche Beschäftigung verschaffen konnten, zu Formirung eines Extrajudicialsenats zusammengesezt, an Extrajudicialtagen aber in Caussis privatorum, die vier übrige ansonst nicht beschäftigte, gleichfalls zu Erörterung dergleichen Sachen verwendet, die Bescheidtischsachen aber an den Extrajudicialtagen, wo solches füglich geschehen könnte, in allen drey Senaten mit erledigt werden dürften, indem sonst die überschießende zu großem Nachtheil der Justitz, ohne Aktivität gelassen oder nach Hause entlassen werden müsten? Die Gründe welche uns zu diesen ohnzielsetzlichen Bemerkungen veranlaßten, sind durch die indessen gemachte Erfahrung bestätigt worden. Anstatt daß vorhin bey der geringeren Anzahl von Beisitzern vier Senate sich mit Extrajudicialsachen an denen dazu bestimmten Tagen beschäftigten, geschahe dieses nach der neuen Einrichtung nur in dreyen — was

wir

wir vorausgesehen hatten, daß nämlich die meiste Zeit 7. und oft 13., mehr als die Hälfte unbeschäftigt seyn und um die übrigen theils nicht zu stören, theils aber ihre Zeit nicht ganz zu verlieren, würden nach Hause gehen müssen, trat wirklich ein — und die nothwendige Folge davon war, daß das mit acht Beisitzern vermehrte Gericht der allgemeinen Erwartung und der auf Beförderung der Justitz gerichteten Absicht der Gesetzgeber kein Genüge leisten, sondern weniger als vor der Vermehrung, wenigstens in dieser Art Geschäfte erledigen konnte.

Gerade sind es aber eben diese, deren Beförderung die Gesetze am meisten empfehlen, zu deren Erörterung sie eine kurze Zeit bestimmen, die von den Partheyen oder ihren Anwälden am meisten betrieben werden und von deren beförderten Expedition die Unterhaltung dieses Kaiserlichen Kammergerichtskanzlei abhängt. Als daher die Zahl der unerörterten Extrajudicialien nach denen von der Kanzlei gefertigten Verzeichnissen, die Hunderte überstieg, jeder der Beisitzer einen solchen Rückstand davon hinter sich hatte, daß er dieselbe vorzutragen keine Aussicht vor sich sahe, die Anwälde, erst einzeln, dann mit einer gemeinschaftlichen Vorstellung die Noth ihrer Parthien vortrugen und die Klagen der Kanzlei hinzukamen, konnten wir, um we-

nigstens die Verschreyung des Gerichts, welche schon die ältere Gesetze von solchem Fall voraus sagten, von uns abzuwenden, diese in allem Betracht wichtige Angelegenheit in reife Berathung zu ziehen, nicht umhin. Ich der Kammerrichter bestellte darüber zwey Referenten, nach deren Vortrag im vollen Rath über die Quellen der Klagen und über die Mittel denselben, ohne der gesetzgebenden Gewalt zu nahe zu treten, bloß nach der uns von derselben in der O. C. P. 2. t. 36. und Dep. Absch. von 1557. §. 5. überlassenen Befugniß, denselben provisorisch bis zu Einlangung Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Genehmigung, abzuhelfen, mehrere Tage hindurch die gewissenhafteste Berathschlagung gepflogen worden ist. Wir haben dabey beständig die weißeste Absicht des vor uns liegenden Gesetzes die wir in Beförderung der Justitz und der durch ständige, unabänderliche Senate und die Referirordnung zu bewürkenden Entfernung alles Willkührlichen suchen zu müssen glaubten, vor Augen gehabt, um alles, was dieser entgegen stehen könnte, sorgfältigst zu vermeiden. Auf der andern Seite aber haben wir dahin unser Augenmerk gerichtet, wir, ohne jener Absicht zuwider zu handlen, von der mit so vielem patriotischen Aufwande endlich zum Troste so vieler nach Justitz seufzender Partheien zu Stand gebrachten Vermehrung der möglichst

vor-

vortheilhafte Gebrauch gemacht werden könne. Aus diesen reinen Quellen sind die Schlüsse, welche neben dem noch die Beschränkung verschiedener zum Aufenthalt der Rechtspflege eingeschlichenen Mißbräuche zum Zweck hatten und am 14. Febr. d. J. zu Stande kamen, geflossen.

In denen oben berührten Rücksichten, haben wir es nun zwar nicht gewagt, die an den Judicialtagen oder auch dann, wann unmittelbare betreffende Sachen vorgetragen werden, in denen drey Senaten überschießende sieben Beisitzer zu einer andren als der im Gesetz vorgeschriebenen Bestimmung, dem Bescheidtisch nämlich anzuwenden, so ersprießlich und Justitzbeförderlich wir es auch unsres geringen Orts ansehen, wann unser mehrmals gewagter Antrag, dieselbe zusammen zu stoßen und wenigstens mit Extrajudicialien zu beschäftigen, allergnädigsten Beifall finden sollte. Diese sieben überschießende Beisitzer gehen demnach noch fort an den Bescheidtisch; um ihnen jedoch eines theils mehr Beschäftigung zu verschaffen, theils aber um die Extrajudicialdeliberationen ganz oder doch meistens ununterbrochen denen wichtigen Definitivdekreten widmen zu können, haben wir die taxationes expensarum, die überhaupt nach den Gesetzen, Inhalts des C. O. C. P. 1. t. 12. §. 1. und J. R. A. §. 76. nirgends an-

ders, wann nicht ausdrücklich darum gebeten worden, vorgenommen werden sollten, jedoch nur dann, wann zwischen Parthie und Anwaldt Streit seyn würde, sodann die Fertigung aller derer kleinen Dekrete wodurch weder Prozesse erkannt noch abgeschlagen werden und die bei denen Extrajudicialien, das sind was die schlechte Interlokutorien bey Judicialsachen, die aber in den ordentlichen Senaten viel Aufenthalt, Verwirrung und Unbequemlichkeit verursachten, als prorogationes fatalium, Verstattung der documentorum desertæ vel non introductæ appellationis, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht, Anweisung zur Meldung um Gehabung des Berichts, Kommunikation der Berichte und dergleichen mehr an den Bescheidtisch verwiesen; auch haben wir zwar, wegen der augenblicklichen dabey möglichen Uebersicht die Abschlagung der Prorogationen dahin gerechnet, allein wir haben dabey, daß solches nicht anders als unter einer der Eigenschaft der Parthien angemeßnen Anzahl von 4. oder 6. Beisitzern geschehen solle, festgesezt und die Fälle, wann gegen dergleichen abschlägliche Dekrete Restitution gesucht wird, davon ausgenommen und diese so wie die Erkennung der Schreibens um Bericht, in so lang als zu Beförderung der Justiz Eure Kaiserliche Majestät ein anderes zu verordnen nicht allergnädigst gefällig seyn sollte, bey den ordent-

dentlichen Senaten gelassen. In denen Fällen hingegen wo Privatpersonen betreffende Sachen, zu denen nur vier Beisitzer erfoderlich sind, vorgetragen werden, glauben wir die andre an Anzahl gleiche, mithin zu Vornahme dergleichen Sachen eben so gut geeigenschaftete Hälfte jeden Senats, nicht als überschießend anzusehen berechtiget zu seyn. Um so mehr hoffen wir auch dem Allerhöchsten Sinn Euerer Kaiserlichen Majestät und höchst- und hoher Stände nicht entgegen zu handlen, indem wir in diesen Fällen die größere Hälfte der gesammten Beisitzerzahl nicht an den Bescheidtisch, allwo durch die bey den andren Gelegenheiten überschießende die vorräthige Bescheidtischsachen hinlänglich abgethan seyn würden, verweisen oder nach Hause schicken, sondern gleichfalls mit Caussis extrajudicialibus privatorum beschäftigen, als nach dem in das C. O. C. P. 1. t. 14. pr. eingetragene V. M. von 1595. §. 12. die Vertheilung der Senate nach Beschaffenheit der Sachen verordnet, in dem J. R. S. auch das Gegentheil davon nicht nur nicht enthalten, sondern vielmehr die zwar in dem Concluso Electorali aber nicht in dem probasi Conclusi communis angenommenen Concluso eines hohen Fürstenrath enthaltene davon sprechende Stelle, so wenig in das Conclusum commune als den R. S. selbsten und dessen von Eurer Kaiserlichen Maje-

ståt geschehene allergnädigste Genehmigung gekommen, auch auf dessen Einschaltung, wie doch mit andern Punkten geschehen, von dem hohen Kurfürstenrath nicht gedrungen worden ist, endlich aber auch der durch das höchstverehrliche Gesetz bezielte Endzweck auf keine Art verfehlt wird, indem bey denen zwar abgeurtheilten aber sodann ständigen, unabänderlichen Senaten und bey der darin beobachteten Referirordnung durchaus keine Willkühr statt finden kann. Wir haben demnach in diesen Rücksichten und zu offenbarer Beförderung der Justitz die drey Senate unter genauer Beobachtung der in Art. 18. und 19. des J. R. S. enthaltenen Vorschrift zur Vornahme der Mittelbare betreffenden Extrajudicialsachen in 6. ständige einstweilen vertheilet. Um auch die Ständigkeit und die Referirordnung desto gewisser beybehalten zu können und um zu vermeiden, daß theils nicht etwa der eine ehender als der andre mit einer Sache fertig werdende Senat auf den andren mit Zeitverlust warten müste, theils aber nicht zu jeder dieser Art Sachen gleichsam ein neuer Senat formirt zu werden brauchte, haben wir von denen gesetzlich zu Vornahme der Extrajudicialien bestimmten Tagen den Montag zum Vortrag der Unmittelbare und den Dienstag zum Vortrag der Mittelbare betreffenden Sachen — es wäre dann daß eine jedoch selten vorkommende besonders große, wichtige

und

und viele Tage erfordernde Sache eine Ausnahme nöthig machte — dergestalten bestimmt, daß die an dem zu jeder Sache bestimmten Tage nicht beendigten Extrajudicialsachen auf den nämlichen Tag der zukünftigen Woche aus- und in solchem fortgesezt werden sollen, mit Ausnahm jedoch derer Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzug haften, oder nur eine kurze Zeit zu derselben gänzlicher Beendigung nöthig seyn würde. Die Beobachtung des Turnus in jeder Art Sachen ist dabey auf die Weise jedoch festgesezt worden, daß wann der in Turnum tretende Beisitzer keine für den Tag geartete Sache hinter sich hätte, mit Bemerkung dieses Umstandes zum Protokoll, der in der Ordnung folgende zum Vortrag zu lassen wäre. Wie aber dennoch der nur in solchem Falle abgetheilte Senat im Grunde und in allen anderen Sachen für einen und denselbigen zu achten ist, so haben wir zwar für jede Abtheilung einen besondren Notarius zu Führung des Protokolls bestellet jedoch, daß das im abgetheilten Senate geführte Protokoll demnächst dem bisherigen ordentlichen Senatsnotarius, zur Einführung in sein Hauptprotokoll zugestellt werde, verordnet. Da auch bey jeder menschlichen Einrichtung schwerlich jemals alle Unbequemlichkeiten zu vermeiden sind, so haben wir wohl voraus gesehen, daß Fälle eintreten könnten, wo ein oder der andre Beisitzer der abgetheilten Se-

nate, entweder aus gesetzlichen Ursachen bey der vorzutragenden Sache nicht sitzen und votiren oder wegen Krankheit auch Abwesenheit dem Senat nicht beiwohnen könnte; damit also alsdenn die Justitz vielleicht oft auf lange Zeit den Parthien nicht verzögert würde; so ist Directorio vorbehalten worden im ersten Fall eine solche Umwechselung zu veranstalten, daß der nicht votiren könnende durch einen andern Beisitzer der nämlichen Religion aus der andren Senatsabtheilung ersezt werde und erstrer in dieses leztren Platz auf so lang eintrete, bis beede ihre erste angewiesene Plätze würden einnehmen können, in leztrem Fall aber es bis zur Wiedergenesung oder Rückkunft des kranken oder abwesenden Beisitzers, wie bisher und vor der Abtheilung geschehen, zu halten wäre. Wir haben seit denen hierüber gefaßten Schlüssen bis izt mit dieser Einrichtung den Versuch gemacht und um Euerer Kaiserlichen Majestät den Erfolg davon anzeigen zu können, mit unsrem allerunterthänigst = pflichtschuldigsten Berichte, so lange zurückgehalten, da wir dann nunmehro bezeugen können, daß der Erfolg unsrer Hofnung einer merklichen Beförderung der Extrajudicialien, ohne Bemerkung einiger Unbequemlichkeit, vollkommen entsprochen und wir bereits dafür den Dank der Parthien einzuerndten das Vergnügen gehabt haben. Indem wir allem dem nachspürten, was den

Gang

Gang der Extrajudicialien bisher aufgehalten haben und durch dessen Abthuung derselbe also beschleunigt werden könnte, fanden wir, daß wenn bei denen in Extrajudicialsachen etwa entstehenden Paribus, jedesmal ein ganzer andrer Senat, mit Weglassung dererjenigen, welche vorher nicht in der in paria verfallenen Sache votirt gehabt, beigezogen werden sollte, diese Sache alsdenn bei der neuen Berathung unter mehreren als sie Anfangs nach ihrer Eigenschaft erforderte, vorgetragen, zugleich aber ein ganzer andrer Senat sich mit irgend etwas zu beschäftigen gehindert werden würde und von dem die Paria gemacht habenden Senate mehrere Beisitzer müßig gelassen werden müsten. Um dieses zu verhindern haben wir uns unter anhoffender allergnädigsten Genehmigung, dahin vereinigt, daß bey denen in Extrajudicialsachen unter vieren entstehenden paribus, die übrigen vier von dem nämlichen Senate, bey unter sechs aber entstehender Gleichheit der Stimmen, die übrige zwey des nämlichen und so viel aus einem andren Senate als zu Kompletirung einer Adjunktion von sechsen gehöret, zu Hebung der parium zuzuziehen, es auch in gleicher Art bey, nach abschlägigen Dekreten behörig übergebnen neuen Supplikationen und dabey gebetener Vermehrung des Senats mit denen Adjunktionen, je nachdem die Prozesse vorhin unter vier oder unter sechs abgeschlagen worden,

den, zu beobachten seyn; wodurch dann der Rechtspflege zum Besten und ohne jemandens Nachtheil erhalten werden wird, daß keiner so wenig von dem die Paria gemacht habenden Senate, als vor dem zu Hebung derselben zuzuziehenden unbeschäftiget bleiben darf, vielmehr die sechs respective oder 4. übrigen dieses lezten mit Judicialvorträgen fortfahren oder ihre Zeit zu Extrajudicialien verwenden können.

In denen vorgewesenen Berathungen sind auch die mancherley Mißbräuche und Kunstgriffe der Parthien, durch welche die Sachen insonderheit auch so lange sie noch extrajudicial sind, theils verzögert, theils über die Ordnung weitläuftig und verwirrt gemacht zu werden pflegen, zur Sprache gekommen. So erwachsen in neuern Zeiten durch die unmäßige und denen Gesetzen zuwiderlaufende Weitläuftigkeit der Supplikationen und Libelle, besonders auch die fast bey jeder Sache übergeben werdende Supplicas pro documento, welche überdieß nur dem Gerichtsbrauch, aber keinem Gesetze ihr Daseyn verdanken, wann gleich ihr oftmaliger Nutzen nicht zu mißkennen stehet, die Extrajudicialaktenstöcke zu einer so unverhältnißmäßigen Größe, daß sie denen Judicialstöcken gleich kommen und denen Referenten durchaus unmöglich machen, die zu Erledigung derselben vorgeschriebene

Zeit

Zeit einzuhalten. Wir haben ferner beobachtet, daß mit den Prorogationsgesuchen ein großer Mißbrauch getrieben und so wenig denen älteren Gesetzen als dem neueren G. B. vom 1. Febr. 1748. nachgelebet, vielmehr ohne hinlängliche Bescheinigung das gesetzliche Quadrimestre Jahre lang hinausgezogen werde; Welchem Unfug auch durch Abschlagung der Prorogationen deßwegen nicht abgeholfen werden können, weil wann solches geschehen, alsogleich pro restitutione in integrum b. m. nachgesucht und damit so lang fortgefahren worden, bis der Libell eingekommen und der Senat dennoch zu Untersuchung der Materialien gezwungen worden; wodurch dann nothwendig die Unterrichter, welche man mit Documentis exhibitarum Supplicarum, welche sich die Anwäldte theils ohne Vorwissen des Senats aus der Kanzlei geben, theils aber von ihren mit dem Notariatsamt versehenen Schreibern ausfertigen lassen, zu täuschen und von der Vollstreckung der Urteln abzuhalten suchet, in Verlegenheit, die gegentheilige Parthie aber oft in unwiderbringlichen Schaden versezt werden müssen.

Es hat endlich die Art mit welchen diejenigen Parthien denen Prozesse abgeschlagen worden, die von ihrem Gegentheil von solchen Dekreten gehofte Wirkung zu vereiteln und sie vielmehr oft viele Jahre lang herum-

zuziehen gewußt haben, unsre Aufmerksamkeit rege machen müssen; wir meynen nämlich das remedium ulterioris deductionis vel Supplicationis, welches an sich, da es ältere Gesetze als den in die O. C. P. 1. t. 22. §. 3. eingerückten G. B. von 1539. und den R. A. von 1570. §. 75—79. für sich hat und durch das Conclusum pleni vom 6. Decemb. 1750. als ein bey Extrajudicialien die Stelle der Revisionen vertretendes Remedium angesehen worden ist, wohl nicht abzuschneiden seyn dürfte, desto gewisser aber wegen des damit getriebenen Muthwillens billige Einschränkungen und Regeln verdiente. Sobald Prozesse abgeschlagen waren, so suchte der abgewiesene Theil Prorogation ad ulteriori deducendum, steckte die Exekution durch ein sich auf oben erwehnte Art verschaftes Dokument und fuhr damit, er mogte auch auf die erste solche Supplikation ein Dekret welches es war, erhalten haben, so lang es ihm beliebte, oft Jahre lang fort und brachte endlich meistens eine den ersten Libell an Größe weit übertreffende Ausführung, durch die er im Verbindung mit dem Gesuch um Bestellung eines Korreferenten und Vermehrung des Senats, den Referenten eine sie an ihren andern Arbeiten hindernde große Mühe verursachte und einen vollen Senat, oft zwei auch mehrere Tage beschäftigte und diese Zeit andern Sachen entzog. Nicht selten kehrten sich die

die Partheyen gar nicht an den Ablauf der gesetzlichen Fristen, unterließen alle Prorogation und kamen dennoch, wann ihnen vielleicht der Unterrichter mit Exekution zusezte, nach vielen Monaten erst mit ihrer neuen Vorstellung ein. Mehrentheils erfolgten auch zum zweitenmal abschlägliche Dekrete, gegen die sie aber zum drittenmal, ja noch öftrer einkamen und mit der Justitz ihr Spiel trieben. Ein Beispiel zeigt diesen Unfug in seinem ganzen Umfang. In einer Sache wurden innerhalb 13. Jahren 6mal Prozesse abgeschlagen und aller Strafen und Verweisung ungeachtet, eben so oft von neuem suppliciret. Wir schmeichlen uns demnach daß wir mit denen aus diesen Betrachtungen in dem hier allerunterthänigst angebogenen G. V. getroffenen Verfügungen, wodurch wir der die Gränzen überschreitenden Weitläuftigkeit vorzubeugen, die Fristgesuche auf die Gesetze und Ordnungen zurückzuführen, denen ulterioribus deductionibus billige Schranken zu setzen, Aufenthalt, Erschwerung der Arbeit und Nachtheil der Parthien zu verhüten gesucht und zu dem Ende denen Prokuratoren, Advokaten und Parthien die nöthige Weisung und dabey, daß sie guten theils an der Verzögerung der Extrajudicialien, über die sie klagen, schuld seyen, zu erkennen gegeben haben, allergnädigsten Beifall finden werden. Zugleich haben wir zu Vermeidung des obberührten Mißbrauchs die-

ses Kaiserlichen Kammergerichtskanzlei die Weisung gegeben, daß aus derselben hinführo ohne Vorwissen des Referentens und Senats, denen Parthenen keine Dokumente hinausgegeben werden sollen. Außer denen aus dem G. B. zu ersehenden, die ulteriores deductiones betreffenden Punkten, haben wir noch in Ansehuug derselben den Schluß gefaßt, daß bey dem ersten ergreifenden remedio novæ Supplicationis, wegen des zu verstatten- oder zu versagenden effectus suspensivi alles nach Beschaffenheit und Gestalt der Umstände, dem legalen Ermessen des Referenten und des Senats lediglich zu überlassen; bey der zweiten neuen Vorstellung aber in der Regel der effectus suspensivus nicht Platz zu greifen hätte, jedoch wann solche in der bestimmten Frist wirklich eingebracht worden, es alsdenn nur von des Referenten Vortrag und Entscheidung des Senats abhängen solle, ob gedachter effectus zu verstatten wäre. So nöthig wir es gefunden haben diesem Mittel welches durch Analogie der Gesetze und den Gerichtsbrauch die Stelle eines, zu dem bey denen vim & effectum definitivarum habenden abschlägigen Dekreten denen Parthien billig zu gönnenden Rechtsmittel eingenommen hat, zu Abwendung des Mißbrauches eine denen Rechten analoge Form zu geben, so billig haben wir erachtet, in Rücksicht auf den effectum suspensivum desselben die mög-

lich-

lichste Vorsicht anzuwenden, damit auf der einen Seite der Theil, welcher das erste Dekret für sich hat, nicht gefährtet, auf der andern Seite aber der von neuem supplicirende, durch Versagung desselben, aller Wirkung eines hoffenden günstigeren Dekrets nicht verlustig werden möge. Bey allem diesem aber wäre unsre Absicht keineswegs unter denen angeführten Verordnungen diejenige Fälle zu begreifen, wo eine Parthie nach abgeschlagnen Prozessen zu derselben Erhaltung förmlich pro restitutione in integrum ex documentis noviter repertis prius non cognitis einkäme, in welchen Fällen vielmehr denen jedesmaligen Referenten und dazu gehörigen Senaten das rechtliche nach Gesetz und Ordnung zu verfügen anheim gestellt bleibet.

Eurer Kaiserlichen Majestät ist aus unsrem im Jahr 1782. allerunterthänigst erstatteten Berichte allergnädigst erinnerlich, daß wir damals neben der vorhin schon bestehenden Referirordnung die Anordnung getroffen, daß jeder in turno referirender nach beendigter Relation annoch 4. Tage zum Vortrag seiner hinter sich habenden, zu einem turnus nicht geeigenschafteten Sachen, zu verwenden befugt seyn solle. Nun hat es sich mehrmalen zugetragen, daß ein oder der andre Beysitzer zwar mit Rekurrentien nicht versehen gewesen, dagegen aber kleine Restitutions-

oder auch andre Sachen zu denen er einen Turnum anzuwenden Anstand genommen, hinter sich gehabt, in welchem Fall insonderheit die noch nicht lang am Gericht befindliche Beisitzer oftmals gewesen, welche dann mit dem Kammerrichter den Wunsch geäussert, dergleichen kleine Sachen bei ermanglenden Rekurrentien in ihren 4. Tagen ihrer Haupt-Turnal-Relation anzuhängen, wonach dann auf den darüber bey gegenwärtiger Gelegenheit ans Plenum gethanen Vortrag beschlossen worden: daß in denen jedem turnario, nach seinem in judicialibus geendigten turno, zu Expedirung der recurrentium zugelegten 4. Tagen, auch kleine in solcher Zeit beendigt und im ordentlichen Senat, ohne Zuziehung aus einem andren Senate abgemacht werden könnende Restitutions-, ingleichem in Ermanglung andrer, andre kleine zur Vornahme geeigenschaftete Definitivsachen vorgebracht und ausgemacht werden können.

Dieß sind nun Allergnädigster Kaiser und Herr! diejenigen Einrichtungen, die wir einstweilen provisorisch getroffen haben, wozu wir um so gewisser durch wahren Justitzeifer und uneigennützige Neigung denen nach dieser seufzenden Parthien zu helfen, veranlaßt worden sind, als bey dem dadurch schneller herumgehenden turno in extrajudicialibus und seltner eintretenden Fällen, wo wir wegen Man-

gel

gel an Beschäftigung, nach Hauß gehen konnten, unsre Arbeit ehender vermehret wird, als daß unsre Bequemlichkeit darunter gewinnen sollte. Wir unterwerfen jedoch pflichtschuldigst alles dieses, so wie die noch unverbescheidete Punkte unsrer vorigen allerunterthänigsten Berichte, Eurer Kaiserlichen Majestät allermildesten Beurtheilung und erwarten in tiefster Unterthänigkeit, ob dieselbe von Allerhöchstdenenselben werden allergnädigst genehmigt und mit dem Gesetzlichen Ansehen begnadigt werden wollen. Wir stehen auch im Begriff die gerichtliche Behandlung der bey uns anhängigen Rechtssachen und die dabey durch Anfüllung der Protokolle mit unnützen gewinnsüchtigen Recessen, Verzögerung der Sachen durch Ordnungswidrige Fristgesuche und theils zurückgehaltne, theils gesetzwidrig vervielfältigte Schriftenzahl und andre Art eingeschlichene Mißbräuche, nach dem darüber von denen dazu bestellten Referenten zu thuenden Vortrag, im vollen Rathe in genaue Erwägung zu ziehen, wobey wir alles das was die Natur der Sachen und der Sinn der Gesetze zuläßt, zu verfügen suchen und zu seiner Zeit Eurer Kaiserl. Majestät ebenfalls allerunterthänigst vorzulegen nicht verfehlen werden. Ueberlassen übrigens uns und unsre ganze Verfassung in unbegrenztem allerdevotesten

Vertrauen Allerhöchstdero fernerer Kaiserlichen Reichsväterlichen Huld und Vorsorge und ersterben in tiefster Erniedrigung ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Gemeiner Bescheid.

Nachdeme man bey diesem K. K. Gericht wahrgenommen, daß die Verzögerung des Extrajudicialprozesses, um deren Abstellung sämtliche dieses K. K. Gerichts Prokuratoren angelegenst nachgesucht, guten Theils durch die unmäßige, dem Jüngeren Reichsabschied, und Gemeinen Bescheid vom 11ten Jenner 1769. ganz nicht angemessene Weitläuftigkeit der Supplikationen und die vom Gegentheil dawider einreichende Supplicas pro documento, durch welch lezteres fast bey jeder Sach ergreifende Mittel die Supplikanten denen häufigen Klagen über das öftere Abschlagen der Prozesse selbst widersprechen, überhaupt aber die Referenten außer Stand gesezt werden, binnen der Ordnungsmäßigen Zeit Extrajudicialrelationen zu fertigen; nicht weniger durch die gänzliche Nichtbeobachtung derer wegen Einhaltung des gesetzlichen Quadrimestris und dessen Prorogirung Maaß und Ziel setzenden Gesetze, insonderheit des G. B. vom 24. Oct. 1651. J. R. A. §. 67. und G.

B.

B. vom 1. Febr. 1748. wodurch alle Sachen ohne sehr wenige Ausnahme, weit über die Vorschrift der Ordnung, viele aber zur grösten Ungebühr und Nachtheil des Appellatischen Theils Jahre lang, auch nach abgeschlagenen Prorogationen durch Restitutionssuchen verschleift werden; endlich aber durch die übertriebene, die Sachen viele Jahre lang aufhaltende, die Unterrichter der Exekution halben in Verlegenheit, und den Gegentheil in oft unwiederbringlichen Schaden setzende ulteriores deductiones veranlaßt werden, daß mithin entweder die Prokuratoren oder doch die Parthien, und auswärtigen Advokaten den Grund ihrer Klage sich meistens selbst beyzumessen haben, als ist hiemit der Gemeine Bescheid:

1) Es sollen alle Schriftsteller in Gemäßheit des J. R. A. §. 34. und 96. und obangeführten G. B. vom 11. Jenner 1769. wie in allen Schriften, so auch insbesondere bey denen Libellen und Supplikationen, mit Vermeidung aller unnöthigen Disputationen und Allegationen, sich der möglichsten Kürze, sonderlich aber einer kurzen und nervosen Geschichtserzehlung befleißen, widrigenfalls mit Verwerfung sothanen Libell und Supplikationen, auch weiters mit denen in mehrgedachten Gesetzen angedroheten und nach Befinden zu

 schär=

schärfenden Strafen ohnfehlbar vorgegangen werden wird.

2) Sollen die den älteren Gesetzen, und namentlich dem G. B. vom 1. Febr. 1748. entgegen eingeschlichene Mißbräuche hiemit gänzlichen abgestellt, vielmehr gedachter G. B. seines ganzen Inhalts anhero wiederholt seyn, daß demnach hinführo keine Supplica pro prorogatione ohne daß die Sententia a qua beygelegt, und de rite observatis Solennibus & formalibus docirt wäre, angenommen, ferner auch keine Prorogation ohne bescheinigte hinlängliche Ursachen, wofür die Advokaten schreiben und anführen, daß diese durch andere Arbeit an Fertigung des Libells verhindert werden, oder der Abgang noch ein und anderer Beilagen nicht anzunehmen, gestattet, ein gleiches auch bey denen nachsuchenden Prorogationen ad insinuandos processus, & ad reproducendum beobachtet werden solle; welch erneuerte Verordnung dann nach 2. Monaten von Eröfnung dieses G. B. an ihren Anfang nehmen, und darauf unabweichlich und gleichförmig, unter Vorbehalt weiterer ernstlicher Ahndungen im Uebertrettungsfall, ohnfehlbar gehalten werden wird.

3) Sollen zwar die bisher gestattete ulteriores deductiones auch fernerhin nicht abgeschnitten seyn, jedoch aber und zu Abstellung

der

der obberührten nachtheiligen Misbräuche ist hiemit verordnet, daß

a) wann eine Parthie weitere Vorstellung zu thun, und wiederholter um Appellationsprozesse nachzusuchen gemeinet, deren Anwaldt bey Vermeidung der Desertion innerhalb zehen Tagen a die decreti denegatorii damit entweder einkommen, oder dazu Frist bitten;

b) In lezterem Fall aber binnen der peremtorisch gestatteten präjudicialen Frist mit der weiteten Vorstellung um so gewisser einkommen solle, als nach deren Verlauf keine weitere mehr Platz haben noch angenommen werden;

c) Eine neue Vorstellung nach einmal abgeschlagenen Prozessen niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen Statt haben, daher auch

d) bey unerheblich ungegründeten oder frivolen neuen Vorstellungen, und darauf erfolgenden zweiten abschläglichen Dekret die Partheien und Advokaten, auch nach Beschaffenheit die Prokuratoren, gestalten Umständen nach, ernstlich gestraft, und diese Strafe bey einem weiteren abschläglichen Dekret nach Befund erhöhet werden;

e) Eine dritte neue Supplikation, Vorstellung oder Ausführung pro obtinendis processibus aber gänzlich und ein für allemal verbotten, abgestellt, und nicht angenommen seyn; auch hiebey

f) was oben der Weitläuftigkeit halber verordnet worden, seine Anwendung haben solle.

Wornach sich sämtliche Procuratores, Advokaten und Partheyen zu richten wissen werden.

Publicatum in Audientia d. 18. Mart. 1785.

Georg Mathias von Sachs

Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius Consilii Pleni mppriâ.

Num. III.

Gemeiner Bescheid.

Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß die in Ansehung der Extrajudicialien getroffene neue Einrichtung bereits von gutem Erfolge gewesen ist, und verspricht man sich von dem diesfalls unterm 18ten Merz jüngsthin verkündeten Gemeinen Bescheid, wenn solcher ehestens in seine volle Wirkung gehen wird, zu Beschleunigung der Sachen noch mehreren Vortheil: Nachdeme aber hierdurch der übrige Prozesse noch nicht gebessert ist; so hat dieses Kaiserl. Kammergericht nöthig gefunden, auch dafür weiter zu sorgen, daß ebenfalls der Judicialprozeß nach der Intention des Jüngsten Reichsschlusses allenthalben in seine gesetzliche Schranken endlich einmal zurückgebracht werde.

Hier nun hat dasselbe, nach reifer der Sachen Erwägung wahrgenommen, daß

a) wider die so oft wiederholte ernstliche Gesetze und Gemeine Bescheide (O. C. p. 3. Tit. 10. §. 1. 8. G. B. de 17. Jul. 1590. R. J. N. §. 103. G. B. de 13. Dec. 1659. 10. Oct. 1682. R. V. N. §. 52. Mem. Adv. & Proc. 1713. §. 6. Conclusum Visitationis de 6. Octob. 1768. G. B. vom 17ten ejusdem) dieses Kaiserl. Kammergerichts Prokuratoren noch immer fortfahren, in allen Theilen der Prozesse meistens ohne alle, oder doch genugsame Bescheinigung eines gesetzlichen Hindernisses, häufige Prorogationes Terminorum nachzusuchen, und öfter ganze Jahre damit hinzubringen. Auch

b) wenn sie endlich ihre Producta nicht länger zuruckhalten mögen, solche wider die Vorschrift Mem. Proc. de 1600. §. 5. C. O. C. P. 3. Tit. 49. §. 10. nicht selten stückweis in mehrern Audienzien, auch die dazu gehörige Beilagen lange nachher zu übergeben, sodann

c) gegen den klaren Inhalt R. J. N. und hernach ergangene Gemeine Bescheide vom Jahr 1659. 9ten und 12ten Jan. 1660. eine Menge überzählige Schriften, großen Theils absque veniis, unter allerhand verbotenen

ru-

rubris einzuschieben, oder auch nach bereits überflüßig erfüllten Schriftenzahl vermittelst Oralrecessen nach und nach verschiedene ad materialia causæ gehörige Beilagen annoch ad acta zu bringen, nicht minder

d) wider die K. G. Ordn. P. 1. Tit. 22. §. 8. C. O. C. P. 1. Tit. 34. §. 12. in Judicialsachen, größtentheils ohne alle Noth, extrajudicialiter zu suppliciren. Bey ihren mündlichen Vorträgen aber

e) der K. G. O. P. 1. Tit. 11. §. 5. Tit. 23. §. 5. 6. G. B. vom 7. Jul. 1590. 1659. und 1660. Concl. Visit. vom 18ten Jan. 1768. entgegen, unzählige, theils schlechterdings unnütze, theils merita causæ begreifende, halbe und ganze Bogen lange, öfters unanständige Oralrecesse abzuhalten, dagegen

f) um andrer Seits die hierzu nothwendig nicht hinreichende gemeine Audienzzeit vermeintlich wieder zu ersparen, statt diese ihre Recesse dem Gemeinen Bescheid de 13. Dec. 1656. und neueren Concluso Visitationis vom 30. Aug. 1770. gemäß, laut und verständlich abzulesen, solche vielmehr meistens ganz unverständlich vorzutragen, und gröstentheils gar nicht abzulesen, sondern bloß in den gewöhnlichen Designationen zu übergeben, endlich aber

g) die schuldige Submissiones causarum unter mancherley Ausflüchten mehrere Jahre hinzuhalten und sehr oft gar nicht förmlich zu submittiren, sich nicht entsehen.

Wie nun aber gedachte Prokuratoren auf die deswegen überall vorhandene heilsame ält- und neuere Gesetze ein- für allemal ernstlich zurückzuführen, auch künftig in allen Stücken genau darüber zu halten, allerdings vonnöthen seyn will; als wird hiermit verordnet:

1mo) daß künftig der Schriftwechsel überhaupt in causis Mandatorum S. C. nicht ultra Replicas, in allen andern Sachen aber nicht ultra Duplicas (es wäre denn, daß eine weitere Handlung durch Urtel eigens auferleget, oder hierzu extrajudicialiter venia erhalten worden) erstreckt, sondern in solchen Schriften beyderseits alle Nothdurft eingebracht, alles andere aber, was die Zahl der Ordnung übertrift, es

(b) 5 seyen

seyen schrift, statt mündlicher Submissiv- Gegensubmissiv-Recesse, oder unter was sonst immer für einer Rubrik etwas eingeschoben werden wollte, jedesmal ab actis sogleich verworfen, und in judicando keineswegs Rücksicht darauf genommen werden solle. Was aber

2do) die vorhin genannte ordentliche Schriftsätze betrift, so sind solche stets in termino legali præjudicialiter præfixo zu produciren; oder aber, wenn dieses der Parthey nicht möglich, noch vor Ablauf des Termins mit Anführung, und alsbaldig glaubhafter Bescheinigung erheblicher Verhinderungsursachen (wozu blose Advokaten und Partheyen-Schreiben nicht hinlänglich) eine Fristerstreckung gebührend nachzusuchen, hingegen

3tio) Prorogationes prorogationum ohne besondere wichtige Ursachen, und deren Bescheinigung gar niemals zu bitten. Würde nun aber

4to) ein oder der andere Theil den Terminum legis solchergestalt nicht ordentlich einhalten, und entweder gar nicht, oder blos frivole Prorogationen nachsuchen, so soll derselbe nach Vorschrift Mem. Jud. Præs. & Ass. 1575. §. 9. C. O. C. P. 3. Tit. 10. §. 3. J. R. A. §. 97. seiner zuständigen Handlung sogleich in Contumaciam verlustig erklärt, der andere Theil ad ulteriora gelassen, oder, wenn diesem keine Handlung mehr gebühret, die Sache selbst nach Umständen alsbald durch ein besonderes Bescheidtischurteil für beschlossen ausdrücklich angenommen werden.

5to) Haben dieses K. Kammergerichts Prokuratoren alle ihre Producta künftig unfehlbar jedesmal ganz und samt allen ihren Beilagen zu produciren, widrigenfalls dieselbe von den Lesern nicht angenommen, und signirt werden sollen. Auch haben sich

6to) gedachte Prokuratoren alles unnothdürftigen Extrajudicialsupplicirens, außer den in Gesetzen erlaubten Fällen, in causis judicialibus in Zukunft gänzlich zu enthalten. Ihre mündliche Vorträge hingegen sollen sie

7mo) wie es ohnehin der Anstand erfordert, stets laut und verständlich vorlesen, durchaus keine unnütze, oder anzügliche Recesse abhalten, auch die wirklich nöthige

nicht

nicht über 3. Linien extendiren; widrigenfalls solche von den gegenwärtigen Proto- und Notarien zur künftigen Ahndung auf der Stelle zu notiren sind. Damit aber endlich

8vo) in allen und jeden rechtlich ausgehandelten Sachen künftig unverzüglich zur Urtel beschlossen werden möge; so hat auf die Submißionsschrift desjenigen Theils, dem der lezte Satz gebühret, der Anwald des andern Theils, in der ihm per Sententiam allenfalls angesezten kürzern Zeit, oder sonst in termino legali ohnfehlbar zu submittiren, und wofern

9no) von einem Theil würklich mit allgemeinem Widerspruch submittiret worden wäre, so hat der andere Theil (vermög K.G.O. P. 13. Tit. 23. §. 1. 2. Mem. Advoc. & Proc. de 1575. §. 8. 9. Mem. Eorundem de 1577. §. 23. Visit. Absch. de eodem §. 23. 24. C. O. C. P. 3. Tit. 26. pr. Mem. Proc. de 1713. §. 8.) in eadem vel proxima Audientia alsbald ebenmäßig zu beschließen, widrigenfalls die Sach ohne weiteres ex officio pro submissa angenommen, als solche von den Lesern bemerkt, und ad referendum geleget, keineswegs aber in dergleichen ipso jure beschlossenen Sachen noch etwa fernere Zeit ad submittendum verstattet, auch die Procuratores sich solchenfalls weitere Frist zu bitten, gar nicht unterfangen sollen.

Welcher von den Prokuratoren

10mo) diesem Gemeinen Bescheid in irgend einem Punkt künftig entgegen zu handlen sich unterziehen wird, wider denselben wird jedesmal unnachsichtlich mit der in den Gesetzen auf jede Contravention bestimmten Strafe, auch bewandten Umständen nach mit aller Schärfe verfahren werden. Weil jedoch

11mo) ohne die in gedachten Gesetzen (K. G. O. P. 1. Tit. 27. §. 2. Rec. V. N. §. 51.) verordnete tägliche Completur der Protokollen und Akten, der Verzögerung der Prozessen ergiebig nicht abgeholfen werden mag, ohnehin auch die jährliche Designationsbände dergestalt angewachsen, daß solche in die Länge nicht mehr füglich unterzubringen sind, und die gerichtliche Produkten aus

Man-

Mangel der nöthigen Completur in vielen Schränken verstreut umher liegen, mithin die Sicherheit der Sachen erfordert, daß die mündliche Recesse alsbald in ihre einzelne Protokolle, wohin sie gehörig eingetragen, und die Produkten zu ihren Akten geleget werden, so sollen von nun an sämtliche Protokolle und Akten aller würklich laufenden Sachen von einer Audienz zur andern sogleich compliret, diejenige, worinn um Prorogation gebeten wird, auf den Bescheidtisch gelegt, und daselbst expediret, die Labores Protocollorum aber entweder (besag Dep. Absch. 1557. §. 40. seqq. Mem. Adv. & Proc. de 1561. §. 6. V. Absch. de 1564. §. 27. Mem. Proc. de 1568. §. 3. Mem. Proc. de 1573. pr. Conc. O. Cam. P. I. Tit. 46. §. 9. 10. 11.) von den Prokuratoren, oder doch (in Gemäßheit Conclusorum Visitationis de 22. Febr. 22. Mart. 1768. und 24. Jan. 1776. auch G. B. de 24. Febr. 1768.) von den Partheyen selbst, und zwar (es wäre dann, daß das Urteil ein anderes ausdrücklich enthielte) von jedem Theil, einsweilen und unnachtheilig des künftigen Haupterkenntnisses, zur Hälfte alsbald an die Kanzley entrichtet, leztern Falls auch von den Prokuratoren, zufolge Dep. Absch. 1557. §. 39—43. Mem. Proc. de 1713. §. 15. bey den Eidespflichten, womit sie dem Gericht zugethan, die jedesmalige Kanzley Labores von ihren Partheyen mit allem Ernst und Fleiß eingetrieben, auch was sie würklich einbringen, unverzüglich in die Kanzley geliefert werden; wogegen aber auch

12mo die Kanzley den Prokuratoren oder ihren Schreibern, nach Anleitung Mem. Canc. de 1556. §. 12. in Zukunft nach jeder Audienz die publicirte Bescheide, damit sie solche in ihre Manualprotokolle richtig eintragen mögen, ex Protocollo vorzulesen, angewiesen ist.

Publicatum in Audientia d. 13. May 1785.

Georg Mathias von Sachs
Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius
Consilii Pleni mppriâ.